



Betreff:

öffentlich

Auslegungsbeschluss des Entwurfs der Potsdamer Baumschutzverordnung (P BaumSchV)

Einreicher: FB Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur	Erstellungsdatum	17.09.2015
	Eingang 922:	17.09.2015
	4/44	

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
07.10.2015		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Den Trägern öffentlicher Belange wird nach § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der P BaumSchV gegeben.

Der Entwurf wird nach § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG öffentlich ausgelegt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der novellierten PBAumSchV haben keine finanziellen Auswirkungen.

Mit Inkrafttreten der novellierten PBAumSchV wird der Eingang von Baumfällanträgen voraussichtlich um ca. 20 % zurückgehen. Damit verbunden ist eine Abnahme der Gebühren um ebenfalls ca. 20 % von derzeit 62.000 € p. a. auf ca. 50.000 € p. a. Das ist in der Haushaltsplanung ab 2018 bereits berücksichtigt.

Dagegen werden die geplanten Ersatzzahlungen rechnerisch um ca. 20 % steigen (von 50.000 € p. a. auf ca. 60.000 € p.a.). Dabei sind der Rückgang der angeordneten Ersatzzahlungen auf der einen Seite und die Steigerung der Pflanzkostenpauschale von 30 % auf 100 % auf der anderen Seite berücksichtigt. Den zweckgebundenen Ersatzzahlungen stehen entsprechende zweckgebundene Ausgaben für Ersatzpflanzungen gegenüber.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die Potsdamer Baumschutzverordnung vom 11. Februar 2003 ist rechtlich und inhaltlich dringend überarbeitungsbedürftig. Die Gründe für die beabsichtigte Änderung sind die Berücksichtigung und Auswertung der seit der alten Fassung von 2003 zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung, insbesondere des OVG Berlin-Brandenburg. Aufgrund der Rechtsprechung brandenburgischer Verwaltungsgerichte kann eine nach Baumarten nicht differenzierte Unterschutzstellung aller Bäume (mit Ausnahme von Obstbäumen) ab 30 cm im gesamten Stadtgebiet – einschließlich der Außenbereiche – kaum mehr als vertretbar angesehen werden. Hierzu hatte das Potsdamer Verwaltungsgericht zuletzt am Beispiel der Teltower Baumschutzsatzung entschieden, dass 30 cm Stammumfang unverhältnismäßig sind.

Mit dem Entwurf zur Neuregelung ist deshalb eine Heraufsetzung des Stammumfangs auf 60 cm vorgesehen. Im bundesweiten Vergleich liegt Potsdam damit immer noch bei einem Wert, der dem Baumbestandsschutz ein überdurchschnittlich hohes Maß an Bedeutung zubilligt. Als üblich werden 80 cm angesehen.

Da sich der Geltungsbereich der Verordnung weiterhin auf alle Baumarten und das gesamte Stadtgebiet erstrecken soll, sind zur Rechtfertigung der Erforderlichkeit dieser weiten Unterschutzstellung weitere Ausnahmen vorgesehen.

Beispielsweise sollen Bäume, die bereits anderweitig als Naturdenkmal geschützt sind oder weit weniger schutzbedürftig als andere sind, weil sie z.B. in einem rechtsverbindlich erklärten Naturschutzgebiet stehen oder dem Denkmalschutz unterfallen, künftig nicht mehr erfasst sein.

Die Verwaltung erwartet sich im Zuge dieser Neuregelung neben mehr Rechtssicherheit auch einen Rückgang der Fallzahlen und des Verwaltungsaufwandes. Die Reduzierung von Aufwand soll die dringend erforderliche Verkürzung übermäßiger Bearbeitungszeiten und –rückstände bewirken sowie zur Erhöhung der Vollzugskapazität genutzt werden. Dies entspricht den SVV-Beschlüssen 06/SVV/1026 vom 31.01.2007 und 15/SVV/0362 vom 02.07.2015, nach denen die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten geschaffen werden sollen und die Bearbeitungszeit für Fällanträge auf 4 Wochen verkürzt werden sollen.

In der Sache geht es damit um Herstellung größerer Bürgerfreundlichkeit und Akzeptanz der Verordnung, Deregulierung und Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Bürger.

Mehr Transparenz soll darüber hinaus durch eine Neuregelung der Ersatzpflichten erreicht werden. Damit soll dem gesetzlichen Anspruch, dass der Bürger bereits aus der Verordnung heraus entnehmen kann, in welchem Umfang er für Baumersatz in Anspruch genommen werden kann, genügt werden.

Der Entwurf der neuen Potsdamer Baumschutzverordnung differenziert künftig auch zwischen Genehmigungs- und Befreiungstatbeständen. Dies ist rechtlich bedeutsam.

Genehmigungstatbestände sind für den Gesetzgeber typischerweise vorhersehbare Sachverhalte, in denen es eine Ausnahmemöglichkeit vom Verbot geben muss, z. B. wenn sonst eine öffentlichrechtlich zulässige Grundstücksnutzung vereitelt würde oder von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen. Hierauf hat der Bürger einen Anspruch.

Eine Vielzahl von Beteiligten wurde bereits in die Vorbereitung des vorliegenden Entwurfes eingebunden:

- Beteiligung der Fachbereiche der LHP zum Vorentwurf: 2013, 2014, 2015
- Information im KOUL: fortlaufend
- Vorstellung in den Fraktionen: 2014-2015
- Beratung im Naturschutzbeirat nach § 35 BbgNatSchAG: 03.09.2014
- Bürgerbeteiligungsveranstaltung: 24.01.2015
- Internetbeteiligungsmöglichkeit: bis 08.02.2015
- Öffentlichkeitsveranstaltung der anerkannten Naturschutzvereinigung „Grüne Liga“: 20.08.2015

Nach § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) ist vor dem Erlass der Verordnung den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG sind die Entwürfe der Verordnung einen Monat bei der unteren Naturschutzbehörde öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Landeshauptstadt Potsdam mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von den Betroffenen vorgebracht werden können.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Novellierung Potsdamer Baumschutzverordnung

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 55400 Bezeichnung: Naturschutz und Landschaftspflege.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	110.000	112.000	112.000	110.000	100.000	100.000	644.000
Ertrag neu	110.000	112.000	ca.110.000	ca. 110.000	ca. 110.000	ca. 110.000	662.000
Aufwand laut Plan	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand neu	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	110.000	112.000	112.000	110.000	100.000	100.000	644.000
Saldo Ergebnishaushalt neu	110.000	112.000	ca.110.000	ca.110.000	ca.110.000	ca.110.000	662.000
Abweichung zum Planansatz	0	0	-2.000	0	+10.000	+10.000	+18.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsentlastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2019 in der Höhe von insgesamt 18.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 55400 Bezeichnung Naturschutz und Landschaftspflege gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von 0 Vollzeiteneinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der novellierten PBaumSchV haben keine finanziellen Auswirkungen.

Mit Inkrafttreten der novellierten PBaumSchV wird der Eingang von Baumfällanträgen voraussichtlich um ca. 20 % zurückgehen. Damit verbunden ist eine Abnahme der Gebühren um ebenfalls ca. 20 % von derzeit 62.000 € p. a. auf ca. 50.000 € p. a. Das ist in der Haushaltsplanung ab 2018 bereits berücksichtigt.

Dagegen werden die geplanten Ersatzzahlungen rechnerisch um ca. 20 % steigen (von 50.000 € p. a. auf ca. 60.000 € p.a.). Dabei sind der Rückgang der angeordneten Ersatzzahlungen auf der einen Seite und die Steigerung der Pflanzkostenpauschale von 30 % auf 100 % auf der anderen Seite berücksichtigt. Den zweckgebundenen Ersatzzahlungen stehen entsprechende zweckgebundene Ausgaben für Ersatzpflanzungen gegenüber.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchV)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1, 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Schutzziel, Schutzzweck

- (1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.
- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm,
 - d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 - e) die Verbesserung des Stadtklimas.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,
 - b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,

- c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,
- d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,
- e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,
- f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- g) Bäume auf Friedhöfen,
- h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,
 - b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, z.B. auch Umpflanzen, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.
- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
- c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),
- d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
- e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen,

Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.

- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,
- c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Aststärke <15 cm, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,
- d) die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
- e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.

(2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts ein geschützter Baum entfernt werden muss,
 - b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss,
 - e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigelegt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.
- (5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergibt die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, soll der Antragsteller im Falle der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.
- (2) Für einen gefälltten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:
 - a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12 – 14 cm Stammumfang,

- b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, mind. dreimal verpflanzt, mit 150-175 cm Höhe.

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Die entsprechenden Baumarten und -sorten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage) zu entnehmen.

- (3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei bedingt vitalen, leicht geschwächten Bäumen um 25 %, bei merklich geschädigten Bäumen um 50 % und bei stark geschädigten bzw. absterbenden Bäumen um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällt oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.
- a) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
- b) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.
- c) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
- d) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,
 - b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,
 - c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Baumarten		Wuchshöhe in m
Bäume 1. Ordnung		
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	bis 30 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	20-25 m
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Rosskastanie	>20 m
<i>Alnus cordata</i>	Italienischer Erle	>20 m
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum	>20 m
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	8-22 m
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane	>20 m
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	>20 m
<i>Liriodendron tulpifera</i>	Tulpenbaum	>20 m
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	>20 m
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	25-30 m
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	20-35 m
<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Flügel-Nuss	>20 m
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche	>20 m
<i>Quercus frainetto</i>	Ungarische Eiche	>20 m
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	20-35 m
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	30-35 m
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie	>20 m
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum	>25 m
<i>Tilia americana</i>	Amerikanische Linde	30-40 m
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	20-30 m
<i>Tilia europaea</i>	Holländische Linde	>20 m
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	>30 m
<i>Tilia tomentosa</i>	Silber-Linde	25-30 m
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	bis 30 m
<i>Ulmus hollandica</i>	Bastard-Ulme	25-30 m
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	15-25 m
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	25-30 m
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	10-30 m
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Graue Douglasie	>20 m
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer	>20 m
<i>Abies alba</i>	Weißtanne	>20 m
<i>Abies concolor</i>	Colorado-Tanne	>20 m
<i>Abies grandis</i>	Riesen-Tanne	>20 m
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche	>20 m
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	10-20 m

Baumarten		Wuchshöhe in m
Bäume 2. Ordnung		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	18-20 m
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	5-15 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	5-15 m
<i>Castanea sativa</i>	Eßkanstanie	bis 20 m
<i>Celtis australis/occidentalis</i>	Zürgelbaum	bis 20 m
<i>Quercus libani</i>	Libanoneiche	bis 20 m
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	10-15 m
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum	bis 20 m
<i>Juglans nigra</i>	Schwarznuss	bis 20 m
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	bis 15 m
<i>Crataegus laevigata</i>	zweiggriffliger Weißdorn	5-7m
<i>Crataegus monogyna</i>	eingriffliger Weißdorn	5-7m
<i>Crataegus-Hybriden</i>	Weißdorn	5-7m
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	bis 20 m
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amerikanischer Amberbaum	10-20 m
<i>Alnus spaethii</i>	Purpur-Erle	10-15 m
<i>Nyssa sylvatica</i>	Schwarzer Tupelobaum	10-20 m
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Europäische Hopfenbuche	bis 15 m
<i>Phellodendron amurense</i> var. <i>Sachalinense</i>	Amur-Korkbaum	15-25 m
<i>Tsuga canadensis</i>	Hemlock-Tanne	bis 15 m
<i>Taxus baccata</i>	Gemeine Eibe	bis 15 m
Bäume 3. Ordnung		
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	3-10 m
<i>Morus alba</i>	Weiße Maulbeere	bis 15 m
<i>Pyrus pyraeaster</i> agg.	Wild-Birne	8-15 m
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	bis 15 m
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	bis 10 m
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	8-10 m
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	bis 15 m
<i>Fraxinus ornus</i>	Manna-Esche	5-10 m
<i>Acer monsepssulanum</i>	Französischer Ahorn	7-10 m
<i>Acer buergerianum</i>	Dreispiß-Ahorn	10-15 m
<i>Koelreuteria paniculata</i>	Blasenesche	bis 14 m
<i>Parrotia persica</i>	Persischer Eisenholzbaum	bis 10 m
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gewöhnlicher Judasbaum	10-15 m
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	bis 15 m

Baumschutzverordnung für die Landeshauptstadt Potsdam (PBaumSchV)

Begründung zur Neufassung

Vorbemerkung

Bäume im urbanen Bereich verdienen besonderen Schutz. Ihre Wohlfahrtswirkungen können gerade in Ballungsgebieten nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das Leistungspotential von Bäumen lässt sich schlagwortartig mit positiven Auswirkungen auf Temperatur, Sauerstoff und Windverhältnisse, Immissionen und Lärmeinflüsse in der Stadt beschreiben (Quelle: Günther, Baumschutzrecht 1994, Rn. 2).

Allein mit dem Zitat ist die grundsätzliche Notwendigkeit einer Baumschutzregelung hinreichend deutlich gemacht.

Die Landeshauptstadt Potsdam bedarf als touristisches, urbanes und gewerbliches Ballungszentrum in besonderem Maße einer Baumschutzverordnung, die einen Ausgleich zwischen den schützenswerten Belangen des Baumschutzes einerseits und den legitimen Anforderungen an eine wachsende Stadt andererseits schafft.

1. Ausgangssituation und Anlass zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung

Die bisherige Potsdamer Baumschutzverordnung ist seit 2003 in Kraft. Seit Inkrafttreten der bisherigen Verordnung zeichneten sich rechtliche Entwicklungen ab, auf die mit der Neufassung reagiert werden soll, unter Berücksichtigung der bisherigen Praxiserfahrungen.

Bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der geltenden Baumschutzverordnung stellte das Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder mit Urteil vom 29.04.2003 (Az: 7 K 3385/99) die Ungültigkeit der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg fest. Dies war der Anlass für ein gemeinsames Seminar im Jahr 2004 mit den Referenten Professor Dr. sc. Jesch von der Humboldt-Universität Berlin, Ruben Langer, Richter am Verwaltungsgericht Potsdam (RiVG) und Matthias Zerbel, Regierungsrat beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung mit dem Titel „Baumschutz in der Praxis der Kommunen und Landkreise – Neue Baumschutzverordnung in Brandenburg“.

In dem Skript zu diesem Seminar veröffentlichte der RiVG Ruben Langer einen Beitrag in dem er u.a. feststellt: „Es besteht darüber hinaus weitgehend Einigkeit, dass Genehmigungstatbestände als gebundene Ansprüche zu normieren sind („)“, vgl. VHW-Skript, Kommunaler Baumschutz, Satzungen– und Verordnungen zum Baumschutz auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 26. Mai 2004.

Im Beschluss in der 33. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 31.01.2007 (Baumschutzverordnung Vorlage 06/SVV/1026) heißt es: „Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Baumschutzverordnung der Stadt zu prüfen und nach Möglichkeiten eines größeren Spielraums bei der Bearbeitung von Fällanträgen zu suchen. Damit sollen Voraussetzungen für eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten geschaffen werden“.

Am 17.09.2009 stellte der Bereich Umwelt und Natur der Gesamtverwaltung deshalb einen Entwurf zur Neuregelung der Baumschutzverordnung vor, der jedoch nicht bis zum Ende weiterverfolgt werden konnte, weil wichtige Rechtsprechung und vor allem das Inkrafttreten der neuen Naturschutzgesetze sinnvoller Weise abgewartet werden musste.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, welches am 01. März 2010 in Kraft getreten ist, trifft erstmals bundesweit einheitliche Vollregelungen, womit die Landesgesetzgeber aufgefordert worden waren, die damit in weiten Teilen unanwendbar gewordenen Landesgesetze zu novellieren. Der brandenburgische Landesgesetzgeber ist der Aufforderung mit dem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 nachgekommen, welches am 01. Juni 2013 vollständig in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus liegen mittlerweile die für Baumschutzregelungen wichtigen Entscheidungen brandenburgischer Verwaltungsgerichte, insbesondere des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin – Brandenburg vor, welche als richtungsweisend gelten und wegen ihrer Verbindlichkeit für die Verwaltung noch berücksichtigt bzw. abgewartet werden mussten.

Aufzuführen sind an dieser Stelle die Urteile des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 25. Juni 2010 (4 K 2392/07) sowie vom 20. Juli 2011 (4 K 1445/08 - rechtskräftig mit Beschluss des OVG Berlin - Brandenburg OVG 11 N 82.11 vom 12. Juli 2013 – Feststellung der Nichtigkeit einer Baumschutzsatzung in beiden Fällen) sowie zwei Urteile vom 10. Februar 2011, welche sich zum einen mit der Festsetzung einer Ausgleichsabgabe zum Schutz des Baumbestandes (OVG 11 B 32.08 - juris) und zum anderen mit dem flächendeckenden Gehölzschutz durch eine Baumschutzsatzung (OVG 11 A 1.08 – juris) beschäftigen.

2. Ziele der Neufassung unter Berücksichtigung der wesentlichen Änderungen

Wesentliches Ziel der Neufassung ist es, den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen unter maßgeblicher Beachtung der neueren Rechtsprechung gerecht zu werden und damit einen starken Baumschutz zu gewährleisten.

Neben der Anpassung der Baumschutzverordnung an Entwicklungen in der Rechtsprechung geht es aber auch darum, die Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, und, damit einhergehend, Bearbeitungszeiten innerhalb der Verwaltung zu reduzieren.

Am 12.05.2015 stellte die Fraktion DIE LINKE den Antrag an die Stadtverordnetenversammlung (Drucksache Nr. 15/SVV/0362), diese möge beschließen, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, dafür Sorge zu tragen, dass die Bearbeitungszeit für Anträge auf Fällgenehmigung auf vier Wochen verkürzt wird. In der 12. Öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2015 wurde der Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen und der entsprechende Beschluss gefasst.

Mit der vorliegenden Neufassung passt sich die Landeshauptstadt Potsdam in erster Linie der aktuellen Rechtsprechung an und setzt die geänderte Rechtslage um. Damit wird die Verwaltungsarbeit optimiert und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger werden gestärkt. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitungszeiten mit der Novelle der Verordnung deutlich reduziert werden können. Im Rahmen der nachfolgenden Begründung wird hierauf unter Bezugnahme der entsprechenden Änderungen noch ausführlich eingegangen.

Die Verwaltung geht unter Berücksichtigung der getroffenen Änderungen davon aus, dass die Bäume im Gebiet der Landhauptstadt Potsdam weitestgehend gleichbleibend geschützt sind und insbesondere die Bestandssituation keine Verschlechterung erfährt. Letzteres soll vor allem durch die Neuregelung zur Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung (§ 7) sichergestellt werden, mit der Potsdam den Anforderungen der Rechtsprechung an die Bestimmtheit, Vorhersehbarkeit und Transparenz der Ersatzverpflichtung aus der Verordnung heraus begegnet.

Bestimmte andere Änderungen, wie die Aufnahme weiterer Ausnahmen vom Geltungsbereich der Verordnung (§ 2 Abs. 2 b, c) e) g) der Neufassung) oder die Heraufsetzung des Stammumfangs für geschützte Bäume von 30 cm auf 60 cm (§ 3 Abs. 2 a) der Neufassung) sowie die Erweiterung des Katalogs zulässiger Handlungen (§ 5 Abs. 1 a – e), sollen sicherstellen, dass sich die Unterschutzstellung für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam auf ein erforderliches und angemessenes Maß beschränkt.

Als Synergieeffekt wird mit einem Rückgang von Fallzahlen und einer Erleichterung des Vollzugs gerechnet.

Um Aufwand zu reduzieren bzw. die Verfahren effektiv führen zu können, hat sich die Verwaltung andererseits bewusst entschieden, bestimmte Regelungen, die sich in der Vollzugspraxis besonders gut bewährt haben, beizubehalten. Hierzu zählt u.a. die baumartunabhängige Unterschutzstellung aller Bäume, auch der Obstbäume. Dadurch werden die notwendigen amtlichen Ermittlungen und die darauf fußenden Verfahren (Ersatzanordnungen, Verfolgung wegen möglicher Ordnungswidrigkeiten), z.B. im Falle nicht genehmigter Baumfällungen erheblich erleichtert, ggf. überhaupt erst ermöglicht, indem es nicht erforderlich ist, die Baumart z.B. anhand eines verbliebenen Stubbens konkret bestimmen zu müssen, um eine Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Ein weiteres Ziel war es, über die Novelle der Baumschutzverordnung frühzeitig öffentlich zu informieren und die Betroffenen hierbei einzubeziehen. Bereits vor der formalen Beteiligung hat sich die Verwaltung daher zu einer breiten öffentlichen Diskussion im Vorfeld entschlossen. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung erfolgte die Vorstellung in den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, im Naturschutzbeirat und in einer Öffentlichkeitsveranstaltung am 24.01.2015. Hierbei wurden insbesondere auch die aus der juristischen Erarbeitung bekannten gegenläufigen gesellschaftlichen Aspekte (öffentliches Interesse am Baumschutz, Eigentumsgarantie aus Art. 14 Grundgesetz) deutlich. Im Rahmen der Beteiligungsveranstaltung und danach bestand die Möglichkeit, dass sich die verschiedenen Interessengruppen oder einzelne Bürger aktiv einbringen konnten. Interessantes hierzu findet sich im Internetportal der Landeshauptstadt Potsdam (<http://www.potsdam.de/content/beteiligung-zur-neufassung-des-potsdamer-baumschutzes>).

3. Erläuterung der einzelnen Regelungen

Zu § 1 (Schutzziel, Schutzzweck)

Das allgemeine Schutzziel beschreibt Absatz 1.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Zweck einer Baumschutzsatzung [und damit auch einer Baumschutzverordnung] schon dadurch deutlich, dass diese den Bestandserhalt der Bäume und den Schutz des Baumbestandes anstrebt. Man müsse nicht alle Schutzzwecke detailliert aufzeigen und alle Belange nennen, die es zu schützen gilt (*BVerwG*, Beschluss vom 29.12.1988 – 4 C 19/86 –juris).

Die in Absatz 2 genannten Schutzzwecke der Buchstaben a) bis d) halten sich eng an den Wortlaut der Nummern 1 bis 4 des § 29 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG und bedürfen keiner gesonderten Begründung.

Auf den allgemeinen Schutzzweck, Schutz und Erhalt des Baumbestands im Stadtgebiet, wegen der vielfältigen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen, wurde bereits kurz im Rahmen der Vorbemerkung eingegangen.

Die spezielle Unterschutzstellung der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile durch diese Baumschutzverordnung ist für die Landeshauptstadt Potsdam und den örtlichen Naturschutz von immenser Bedeutung.

Bäume sind wichtig für gesunde und angenehme Lebensverhältnisse.

Die Bäume bestimmen maßgeblich die Lebensqualität der Bewohner und Besucher Potsdams und leisten dabei nicht nur in den verdichteten Innenstadtbereichen, sondern auch in den Außenbereichen einen wichtigen Beitrag zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Diese Verordnung dient den Schutzziele und Schutzzwecken als spezielle rechtliche Grundlage, um im öffentlichen Interesse des Naturschutzes den das Stadtgebiet prägenden Baumbestand zu erhalten und durch Nachpflanzungen sichern zu können. Dabei wurden die unterschiedlichen landschaftlichen und örtlichen Gegebenheiten sowie sonstige naturschutzrechtliche Regelungen berücksichtigt.

Die allgemeinen Schutzzwecke des § 1 Abs. 2 a) bis d) der Potsdamer Baumschutzverordnung werden unter e) mit "Verbesserung des Stadtklimas" ergänzt. Bäume leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Potsdamer Klimas.

Der positive Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung erfolgt insbesondere durch die Bindung des klimabeeinflussenden CO₂, die Verdunstung mit ihrer kühlenden Wirkung und die Schattenspendung mit ebenfalls kühlender Wirkung.

Auch durch die CO₂-Bindung und -Einsparung durch vorhandene Bäume leistet Potsdam einen lokalen Beitrag zur global erforderlichen CO₂-Reduzierung. Zu einer Reduzierung der CO₂-Bilanz um 20 % bis 2020 hat sich die Stadt Potsdam mit dem Klimaschutzkonzept ausgesprochen. Im Zusammenhang mit einer weiteren Klimaerwärmung leisten Bäume mit ihrer kühlenden Wirkung sowohl im offeneren Potsdamer ländlichen Raum als auch im stark bebauten städtischen Teil Potsdams einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Potsdamer Klimas.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich gemäß Absatz 1 auf das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam und wird damit hinreichend bestimmt.

In Absatz 2 werden die Ausnahmen vom sachlichen und räumlichen Geltungsbereich geregelt. Diese begründen sich im Einzelnen wie folgt:

a) Wald

Soweit es sich bei den Bäumen um Wald i.S.d. § 2 des Waldgesetzes für das Land Brandenburg handelt, gelten die speziellen landesgesetzlichen Regelungen. Die betroffenen Bäume werden entsprechend den Vorschriften ausreichend definiert und geschützt. Eine zusätzliche Unterschutzstellung der Bäume ist deshalb weder erforderlich noch aus rechtssystematischen Gründen geboten.

Der Ausnahmetatbestand wird beibehalten.

b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt

Soweit sich Bäume in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet des Landes Brandenburg befinden, sind diese bereits insoweit rechtlich geschützt. Die entsprechenden Regelungen legen jeweils Umfang und Begrenzung des Schutzes fest. Ein zusätzlicher Schutz durch die Baumschutzverordnung wird als nicht erforderlich angesehen.

Der Ausnahmetatbestand wurde im Ergebnis einer umfassenden Prüfung des für den Naturschutz zuständigen Fachbereichs mit folgender Begründung in die Verordnung aufgenommen:

Für rechtsverbindlich festgesetzte Natur- und Landschaftsschutzgebiete ist für den Anwendungsbereich der Verordnung nicht begründet, weswegen es erforderlich sein soll, die dort stehenden Bäume ab 60 cm durch eine Baumschutzverordnung unter Schutz zu stellen. Bäume in diesen Gebieten sind grundsätzlich bereits über die §§ 23 Abs. 1, 2 und 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. den besonderen Schutzbestimmungen der jeweiligen Verordnung geschützt. Regelmäßig sind sämtliche Handlungen verboten, die zur Beeinträchtigung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind wie das Naturschutzgebiet und das Naturdenkmal durch ein absolutes Veränderungsverbot gekennzeichnet (vgl. *Lütkes/Ewer*, Kommentar zum BNatSchG, § 29 Rdn. 13 m.w.N.). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Schutz für einen Baum, der Naturdenkmal ist oder im Naturschutzgebiet steht, nicht minder ist.

Bäume sind aber auch im Landschaftsschutzgebiet besonders geschützt, da sie gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG entweder 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten dienen, oder 2) wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder besonderen kulturhistorischen Bedeutung besonders bedeutsam sind oder 3) Bedeutung für die Erholung in diesem Gebiet haben.

Bäume sind botanisch Pflanzen und werden auch rechtlich so behandelt, vgl. *VG Greifswald*, Beschluss vom 05.01.2015, 3 B 1192/14. Insofern werden Bäume über § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen Verordnung auch erfasst, wenn von Pflanzen die Rede ist.

Eine für den Baumschutz relevante Regelungslücke für Bäume im Stadtgebiet ist mit der Aufnahme des Ausnahmetatbestands daher nicht ersichtlich.

Zur Veranschaulichung werden nachfolgend die bestehenden Regelungen zum Schutz der Bäume in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) im Stadtgebiet¹, beginnend mit dem flächengrößten LSG, aufgezeigt:

**1) „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“
Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG VO) vom 22. Mai 1998 (GVBl. II/98, [Nr.18], S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr.05])**

Bäume sind vom Schutzzweck der LSG VO gemäß § 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Nr. 1 e) der LSG VO „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ erfasst.

§ 3 Nr. 1e)

Schutzzweck ist 1. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf

e) die vielfältigen, weitgehend kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie Feuchtgrünland, Trockenrasen, Ackerflächen, Hecken, Feldgehölze, Solitär bäume, Lesesteinhaufen, Feldsölle, Kopfweiden, Alleen und Streuobstbestände,

¹ **Anlage 1**, Übersichtskarte, in der die LSG und NSG im Stadtgebiet dargestellt sind

§ 4 Abs. 1 Nr. 3

Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem LSG gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten: [Nr. 3] Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen

§ 4 Abs. 4

Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartographisch darzustellen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

Nr. 8 Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 7 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen

Der Landesverordnungsgeber hat damit Bäume, soweit diese im LSG „Potsdamer Havelseengebiet“ stehen, bereits unter Schutz gestellt und Regelungen getroffen, was verboten und erlaubt ist.

Der Ausnahmetatbestand dient damit auch zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen durch die Behandlung derselben Materie „Baum“.

2) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ (LSG VO) vom 30. November 1998 (GVBl. II/99, [Nr.01], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr.05])

Im Schutzzweck sind die Bäume mit einbezogen, vgl. § 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Nr. 1., 2 (b – explizit Flurgehölze) der o.g. LSG VO.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSG VO ist es verboten, Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen und gemäß § 4 Abs. 2 sind alle sonstigen Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Demzufolge sind Handlungen an Bäumen im LSG verboten und ggf. können Anordnungen zum Schutz und Wiederherstellung etc. getroffen werden. Ausnahmen vom Geltungsbereich regelt § 5 Nr. 1 – 15 LSG VO.

Die Naturschutzgebiete „Sacrower See und Königswald“, „Ferbitzer Bruch“ und „Döberitzer Heide“, Seeburger Fenn- Sümpelfichten und Obere Wublitz liegen teilweise bzw. einige ganz im LSG „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“, so dass in diesen Bereichen die speziellen NSG Regelungen gelten.

3) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“ (LSG VO vom 12. November 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 34], S. 862)

Im Schutzzweck sind die Bäume mit einbezogen, vgl. § 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 3 der o.g. LSG VO. Explizit sind Handlungen an Bäumen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG VO verboten. Zulässig bleiben Handlungen gemäß § 4 Abs. 4 und § 5 Nr. 12 und 15 in Baumschulen, Gärten, Friedhöfe, Park- und Gartenanlagen.

4) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ (LSG VO vom 10. Februar 1999 (GVBl.II/99, [Nr.06], S. 115)

Im Schutzzweck sind die Bäume mit einbezogen, vgl. § 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 3 der o.g. LSG VO. Die Verordnung beinhaltet Regelungen zur Behandlung der Bäume, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der o.g. LSG VO. Ausnahmen finden sich in § 5 Nr. 13 für Baumschulen, Gärten, Friedhöfe, Park- und Gartenanlagen.

Der Vollzug wird durch diesen neu eingeführten Ausnahmetatbestand entlastet. Die Verfahrensentscheidungen werden infolge der Deregulierung erleichtert, rechtssicherer und verkürzt. Es ist eine Verordnung zum Schutz desselben Baumes weniger anzuwenden. Schließlich dient die Ausnahme der Vermeidung von Wertungswidersprüchen in Bezug auf ein und denselben Baum. Da Schutzziele und Schutzzwecke, Gebote und Verbote in den Landesverordnungen für die Natur- und Landschaftsschutzgebiete nicht identisch zur kommunalen Baumschutzregelung sind, fallen die damit problembehafteten Fälle, insbesondere auch zur Ersatzfrage, weg, und es wird klargestellt, was gilt.

c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen (....).

Mit der Einführung dieser Abstandsregelung soll die Eigenverantwortung der BaumeigentümerInnen gestärkt und gleichzeitig der Aufwand für einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen durch die Untere Naturschutzbehörde reduziert werden.

Für die Verwaltung stellt diese Ausnahme eine notwendige und für die Betroffenen eine wichtige Deregulierung dar: Bäume, die sich in diesem engen Abstand und damit in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden befinden, stellen naturgemäß einen zahlenmäßig hohen Anteil der Antragsverfahren dar. Der Vollzug wird ohne relevante Einbußen beim Baumschutz erheblich entlastet. Der Baumschutz muss in den meisten dieser Fälle hinter dem überwiegenden Schutz der Gebäude und der Wohnnutzung zurücktreten. Das bedeutet, den Anträgen muss erfahrungsgemäß zu einem hohen Prozentsatz stattgegeben werden.

Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, eine entsprechende Ausnahmeregelung umzusetzen und auf diese Weise die Untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die sonst notwendigen Einzelfallentscheidungen zu entlasten, die auch aufgrund der erforderlichen Abwägung öffentlicher und privater Belange besonders aufwändig sind.

Die Abstandsregelung trägt damit in besonderem Maße zu mehr Akzeptanz der Verordnung bei den Betroffenen bei und stellt das Ergebnis der Überprüfung der bisherigen Verordnung zu den Schwerpunktfragen des Einflusses des Baumschutzes auf die Verkehrssicherungspflichten und den Eigentumsschutz dar.

Diese oder ähnliche Ausnahmen finden sich in Baumschutzregelungen anderer Städte (z.B. Bundesland Bremen) mit durchaus positiven Erfahrungen.

Aufgrund der hohen Fallrelevanz und der besonders im Innenstadtbereich von Potsdam typischen Standortsituation vieler Bäume nahe an Gebäuden, wurde diese Ausnahmeregelung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes im bisherigen Verfahren intensiv diskutiert. Die vorliegende Fassung ist daher bereits als Ergebnis einer umfassenden Prüfung und Interessenabwägung zu sehen: Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Belange des Baumschutzes hat sich die Verwaltung

entschieden, das ursprüngliche Anliegen, alle Bäume in einem Abstand von 5 m zu Gebäuden unabhängig von der Nutzung des Gebäudes auszunehmen, aufgegeben. Stattdessen hat man sich entschieden, einer moderateren Neuregelung - Abstand auf 3 m verkürzt, beschränkt auf Wohnnutzung, den Vorzug zu geben.

Wenn der Baumschutz innerhalb des 300 cm Radius zur Wohnbebauung hinter dem Schutz der Wohnnutzung und Gebäudesubstanz zurücktritt, dann muss dies konsequenterweise auch für die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gelten.

d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen

Diese übliche Ausnahmeregelung wird unter Berücksichtigung des Artikels 12 des Grundgesetzes zu Gunsten des Gewerbeschutzes und der Landwirtschaft beibehalten.

e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind

Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind, sind gesetzlich bereits umfassend geschützt. Eine zusätzliche Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil ist daher nicht erforderlich.

Zudem werden Bäume, die Naturdenkmale sind (und/oder auch sonstige Bäume, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen) bereits vom Wortlaut des § 304 Strafgesetzbuch erfasst und geschützt.

Die Aufnahme in den Katalog der Ausnahmen erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und dient der Vermeidung von Kollisionen.

f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes

Die rechtlichen Beziehungen kleingärtnerischer Nutzung sind bundesgesetzlich im Bundeskleingartengesetz geregelt. Die Potsdamer Baumschutzverordnung soll nicht mit den bundesgesetzlichen Regelungen in Kollision geraten. Deshalb ist dieser Ausnahmetatbestand beibehalten worden.

g) Bäume auf Friedhöfen

Mit der Neuregelung wird für Bäume auf Friedhöfen ein Ausnahmetatbestand in die Verordnung aufgenommen.

Erfahrungsgemäß handelt es sich um wenige Fälle mit geringer Relevanz für den Baumschutz und Baumbestand.

Im Wesentlichen wurden notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen beantragt.

Der Baumschutz tritt zudem hinter der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen zurück. Diese Zweckbestimmung harmonisiert zumeist mit dem Ziel des Baumschutzes, denn der jeweilige Baumbestand ist für die Friedhöfe prägend. Die Friedhofsnutzung soll durch den Schutz der Bäume nicht beeinträchtigt werden, sie schließt ihn ein. Bäume gehören zur Eigenart von Friedhöfen im Stadtgebiet Potsdams dazu. Dies ergibt sich auch aus der Potsdamer Friedhofssatzung vom 17.06.2009, vgl. insbesondere § 1 Absatz 2 (Zweckbestimmung), § 15 Absatz 2 b (Nutzungsrechte, Berücksichtigung Baumschutz) sowie § 25 Absatz 6 (Baumgräber, Baumersatz). Es ist daher nicht zu erwarten, dass es infolgedessen zu einer Bestandsminderung auf Friedhöfen käme.

Unter Berücksichtigung der grundsätzlich positiven Vollzugserfahrung und der insgesamt guten Zusammenarbeit der Unteren Naturschutzbehörde mit der städtischen Friedhofsverwaltung und den wenigen privaten Friedhofsverwaltern in den letzten Jahren, besteht keine Notwendigkeit, Bäume auf Friedhöfen weiterhin in den Schutzzweck einzubeziehen, zumal eine zunehmende Tendenz in der

Bevölkerung hinsichtlich des Wunsches nach einer Bestattung unter Bäumen zu verzeichnen ist, was dazu führt, dass vermehrt Baumgrabfelder angelegt werden.

Eine zusätzliche Unterschutzstellung von Bäumen auf Friedhöfen über die Verordnung ist insofern nicht erforderlich.

Die bisherige gute Zusammenarbeit will die Untere Naturschutzbehörde fortsetzen und steht den Friedhofsverwaltungen auch weiterhin fachlich beratend und unterstützend zur Verfügung.

h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen

Bei Bäumen in öffentlichen Parkanlagen handelt es sich, wie bei der vorstehenden Ausnahme g) für Bäume auf Friedhöfen auch, um eine Ausklammerung „öffentlicher Bäume“, die sich bereits allgemein mit der besonderen Zweckbestimmung begründet, vgl. *Meßerschmidt*, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Band 2/I, § 29, 112. Aktualisierung, Rdn. 64.

Der Landesgesetzgeber verfährt analog bei den ministeriellen Verordnungen zu den Schutzgebieten (s.o. zu Ausnahme b).

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam sind seine Schlösser und Parks von herausragender kulturhistorischer Bedeutung. Teilweise sind die Parkanlagen von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt worden.

Bereits mit der Baumschutzverordnung von 2003 bestand gemäß § 1 Absatz 5 PBaumSchV die Möglichkeit, Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, von der Anwendung der Verordnung auszunehmen.

Mit der neuen Verordnung sind nun Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen generell vom Geltungsbereich ausgenommen worden, um beide Seiten von unnötigem Verwaltungsaufwand und den damit verbundenen Kosten (u.a. Parkpflege, Abstimmungsaufwand) zu entlasten.

Die notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der kulturhistorisch bedeutsamen Parkanlagen, wie zum Beispiel die bekannten Schloss- und Parkanlagen Sanssouci, Am Neuen Garten oder Park Babelsberg, erfordern es, die in diesen Parkanlagen stehenden Bäume vom Geltungsbereich auszunehmen.

Dies gilt in besonderem Maße für die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) als flächenmäßig bedeutendster Verwalter der öffentlichen Parkanlagen der Landeshauptstadt Potsdam, weswegen die SPSG bereits auf der Grundlage der bisherigen Verordnung von der Anwendung der Baumschutzverordnung ausgenommen ist.

Da es sich bei der SPSG zudem um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den behördlichen Rechten und Befugnissen einer unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz handelt, soweit Gebäude und Grundstücke im Eigentum der Stiftung betroffen sind, ist die generelle Ausnahme auch damit begründet.

Durch die jahrelange Zusammenarbeit zwischen der SPSG und der Unteren Naturschutzbehörde ist nachgewiesen, dass die Belange des Baumschutzes seitens der Stiftung auf fachlich hohem Niveau beachtet und gewährleistet werden. Die Ausnahme ist daher sachlich gerechtfertigt und auch zweckmäßig.

Beide Seiten profitieren von der Einführung der generellen Ausnahme, weil aufwändige Antrags- und Änderungsanträge sowie zusätzliche Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren im Zusammenhang mit jährlichen Pflegekonzepten künftig wegfallen.

Im Gegenzug steigt die Eigenverantwortung der öffentlichen Parkanlagenbetreiber. Da der Naturschutz jedoch nicht auf die kommunale Baumschutzverordnung beschränkt ist und bei Maßnahmen an Bäumen ggf. weitere gesetzliche Vorschriften

zu beachten sind, wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, der Biotopschutz oder der allgemeine und besondere Artenschutz, werden die Zusammenarbeit und Abstimmungen zwischen Parkverwaltung und Naturschutz selbstverständlich fortgesetzt. Aufgrund der öffentlichen Verantwortung gegenüber dem Naturschutz besteht daran naturgemäß vor allem auch seitens der Parkverwaltung ein großes Interesse.

Hinsichtlich der Definition des Begriffs Parkanlagen wird Bezug genommen auf die maßgebliche Rechtsprechung des OVG Brandenburg aus dem Jahre 1998, wonach eine Parkanlage dann anzunehmen ist, wenn eine bestimmte Fläche überwiegend nach gartenbaulichen Gesichtspunkten planmäßig angelegt und gestaltet ist, etwa durch die Pflege einzelner Pflanzen (OVG Brandenburg, Urt. v. 18.08.1998, NuR 1999, S. 519). Ergänzende Ausführungen und maßgebliche Rechtsprechungshinweise zum Begriff der Parkanlagen finden sich im Kommentar zum Waldgesetz des Landes Brandenburg, Dr. Andreas Koch, Richter am OVG Berlin – Brandenburg, 6. Nachlieferung Januar 2013, zu § 2, 3.3.2).

Öffentlich bedeutet, öffentlich zugänglich – auch wenn Einschränkungen (Öffnungszeiten) möglich sind, vgl. *Thomas Fischer*, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 60. Auflage, § 304 Rdn. 7.

Bäume, die sich innerhalb von Parkanlagen befinden, sind von der Zweckbestimmung der Parkanlage grundsätzlich mit umfasst, so dass eine zusätzliche Unterschutzstellung nicht erforderlich ist.

Der zweite Teil der Ausnahme in § 2 Absatz 2 h) nimmt Bäume innerhalb von Gartendenkmalen vom Anwendungsbereich aus, ohne dass es erforderlich ist, dass die Gartendenkmale öffentlich (zugänglich) sind.

Der Verordnungstext setzt nach seinem Wortlaut ein "Gartendenkmal" voraus.

Die räumliche Ausdehnung eines Gartendenkmals wird im Einzelfall von der zuständigen Denkmalschutzbehörde bestimmt.

Es ist erforderlich, dass ein Denkmal tatsächlich (noch) vorhanden bzw. physisch nachweisbar ist, auch wenn dafür archäologische Grabungen erforderlich sind oder sonstige Wiederherstellungsmaßnahmen. Ob ein Gartendenkmal vorliegt, muss der Einzelfallprüfung der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorbehalten bleiben.

Wenn bereits die Zweckrichtung einer Parkanlage eine Ausnahme vom Geltungsbereich begründet, so muss dies erst recht für Bäume gelten, die Bestandteil eines Gartendenkmals sind. In Bezug auf Gartendenkmale ergeben sich Besonderheiten, die es erforderlich machen, Bäume als Teil von Gartendenkmalen vom Geltungsbereich herauszunehmen: Bäume, die das Denkmal beeinträchtigen oder schädigen, sind auf der Grundlage von §§ 7, 8 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 - BbgDSchG – ggf. zu entfernen. Veränderungen von Gartendenkmalen, wozu Baumfällungen zweifelsfrei zählen, unterliegen nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einem Genehmigungsvorbehalt. Sogar die Fällung von untermaßigen Bäumen muss demzufolge bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden. In einem für das Gartendenkmal verträglichen oder auch notwendigen Maß sind für die gefälltten Bäume Nachpflanzungen vorzunehmen, die von der Unteren Denkmalschutzbehörde beauftragt bzw. umgesetzt werden.

Für die Praxis bedeutet dies: Sind Bäume selbst nicht Bestandteil des Gartendenkmals, stehen aber auf der denkmalgeschützten Fläche ("innerhalb von Gartendenkmalen") und müssen zur Wiederherstellung des Gartendenkmals beseitigt werden (z.B. für historische Wegfreilegung), findet die Potsdamer Baumschutzverordnung keine Anwendung, weil auf diesen Flächen der

Denkmalschutz aufgrund spezieller öffentlich rechtlicher Vorschriften überwiegt. Die Regelung dient der Klarstellung, wurde für erforderlich und zweckmäßig erachtet und wird aus Gründen der Rechtssicherheit in die Verordnung aufgenommen. Bäume, die zum Gartendenkmal gehören, sind allein denkmalschutzrechtlich stärker geschützt als durch die Baumschutzverordnung, schon weil keine vergleichbaren Ausnahmeregelungen, z.B. für die Erteilung von Fällgenehmigungen etc. existieren (und ggf. widersinnig wären).

Hinzu kommt, dass öffentliche Denkmäler ebenfalls vom Schutz des § 304 Strafgesetzbuch umfasst sind.

Für sämtliche Ausnahmen vom Geltungsbereich gilt, dass sie unter Beachtung des rechtlichen Grundsatzes eingefügt wurden, der besagt, dass die Unterschützstellung nur erfolgen darf, wenn und soweit diese auch erforderlich ist, vgl. § 22 Absatz 1 BNatSchG.

Für die von den neu eingeführten Ausnahmetatbeständen des Absatzes 2 b), e), g) und h) betroffenen Bäumen besteht entsprechend den Ausführungen zur deren Begründung für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam keine adäquate Schutzbedürftigkeit im Vergleich zu den mittels dieser Verordnung geschützten Bäumen. Der neue Ausnahmetatbestand c) dient überwiegend einem angemessenen Ausgleich öffentlicher und privater Belange.

Zu § 3 (Schutzgegenstand)

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass § 29 Absatz 1 BNatSchG die Legaldefinition mit einem abschließenden Katalog der Unterschützstellungsvoraussetzungen enthält.

Allgemein handelt es sich bei den geschützten Landschaftsbestandteilen um **einzelne oder mehrere aus der Umgebung herausgehobene Objekte und Objektgruppen** (*OVG Koblenz*, Urt. v. 17.12.1986 – 10 C 10/85) bzw. **kleingliedrige Teile** bzw. Teilelemente der Landschaft (*BVerwG*, Beschl. V. 18.12.1995 – 4 NB 8.95) *OVG Lüneburg*, Urt. v. 25.09.2003 – 8 KN 2044/01, vgl. *Meßerschmidt*, Kommentar zum BNatSchG, 112. Aktualisierung, § 29 Rn. 27 m.w.N..

Vorrangig geht es um Objektschutz, nicht um Flächenschutz. Zwar enthält das Bundesnaturschutzrecht keine konkreten Vorgaben hinsichtlich Art, Größe und Standort der zu schützenden Bäume. In der Regel erstreckt sich der Schutz jedoch auf Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm oder 80 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, vgl. *Meßerschmidt*, Kommentar zum BNatSchG, 112. Aktualisierung, § 29 Rn. 62 m.w.N..

Die Unterschützstellung erfordert aber auch eine gewisse Objekthaftigkeit und Beständigkeit im äußeren Erscheinungsbild und daraus folgende Abgrenzbarkeit gegenüber der Umgebung (VGH Mannheim, Urt. v. 14.01.2000 – 5 S 1855/97, vgl. auch Heugel in Lütkes/Ewer, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz 2011, § 29 Rdn. 3).

Mit der Neufassung passt sich die Landeshauptstadt Potsdam den vorgenannten Vorgaben der Rechtsprechung an ein allgemein übliches und anerkanntes Maß an (§ 3). Das bedeutet, dass die bisherige Unterschützstellung aller Bäume bereits ab einem Stammumfang von 30 cm, was einem Stammdurchmesser von nur rund 9,5 cm entsprach, aufgegeben wird.

Künftig werden Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm (Durchmesser rund 19 cm) geschützt. Nach wie vor werden alle Bäume gattungsunabhängig unter Schutz gestellt und die Unterschützstellung von Obstbäumen beginnt erst ab einem Stammumfang von 80 cm.

Nach dem Wortlaut „*Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm...*“; werden auch mehrstämmige Bäume erfasst und geschützt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Stamm den maßgeblichen Mindeststammumfang von 60 cm i.H.v. 100 cm über dem Erdboden aufweist, bzw. wenn der Kronenansatz unter dieser Höhe liegt, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgeblich.

Die Heraufsetzung des Stammumfanges auf 60 cm, auf die bereits unter dem Punkt 1 (Ausgangssituation und Anlass) kurz eingegangen wird, sieht die Verwaltung als dringend geboten und erforderlich an und begründet dies wie folgt:

Zunächst wurde bei der Neufestlegung der rechtliche Grundsatz beachtet, wonach sich der Schutz von Landschaftsbestandteilen auf das „Erforderliche“ zu beschränken hat (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. *VG Potsdam*, Urteil vom 25. Juni 2010, Az 4 K 2392/07).

In der zitierten Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Potsdam es offengelassen, „ob die Grenze eines Baumschutzes demzufolge zukünftig bei 40 cm, 60 cm oder gar 80 cm zu ziehen sein wird“. Dies bleibt dem Ortsgesetzgeber nach entsprechender Sachprüfung der Schutzbedürftigkeit des örtlich vorhandenen Baumbestandes vorbehalten. Der Annahme einer Schutzgrenze von 80 cm oder 60 cm Umfang liegt nach der o.g. Rechtsprechung auch der Gedanke zugrunde, dass erst Bäume, die eine gewisse Größe haben, nennenswerte ökologische Vorteile für ihre Umgebung begründen.

Grundsätzlich kommt es darauf an, ab wann die Unterschutzstellung vernünftigerweise geboten ist (vgl. *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel*, Kommentar zum Naturschutzrecht, 3. Auflage, 2013, § 29 BNatSchG Rdn. 7). Zudem muss beachtet werden, dass die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil eine gewisse Objektivität und Beständigkeit im äußeren Erscheinungsbild aufweist (s.o.).

Bei Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, was einem Stammdurchmesser von fast 26 cm gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden entspricht, wird dies angenommen. Die meisten Bäume erreichen diesen Umfang erst in einem Alter von etwa 50 bis 70 Jahren, so dass ihnen regelmäßig ein besonders großer ökologischer und landschaftsgestalterischer Wert zukommt (zitiert aus *Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 38).

Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze ist die neue Festlegung der gattungsunabhängigen Unterschutzstellung aller Bäume im Stadtgebiet, die nicht auf den Innenbereich und Bebauungszusammenhang beschränkt ist, ab einem Stammumfang von 60 cm (Durchmesser rund 19 cm) vernünftigerweise geboten und rechtlich gut vertretbar.

Eine Unterschutzstellung in der bisherigen Strenge ab 30 cm (Durchmesser rd. 9,5 cm) wird im Geltungsbereich dagegen heute als unverhältnismäßig beurteilt. Damit würden unnötig viele Bäume in den Schutzbereich einbezogen werden, wobei gleichzeitig unsicher ist und daher erst noch individuell festgestellt werden müsste, ob der betroffene Einzelbaum mit einem Stammumfang < 60 cm bei bestimmten, u.a. schnellwüchsigen Baumarten, überhaupt die allgemeinen Voraussetzungen an die Unterschutzstellung gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG erfüllt.

Auch wegen des Eingriffs in die Rechte der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken, die einen überdurchschnittlich hohen Baumbestand aufweisen, war die bisherige Regelung - 30 cm Stammumfang pauschal für alle Baumarten - rechtlich bedenklich, besonders bei schnellwüchsigen Baumarten ohne nennenswerte ökologische und landschaftsprägende Eigenschaften. Auch wenn andere Argumente dafür sprechen, einen größeren Stammumfang als Unterschutzstellungsgrenze zu definieren; so wird immer wieder vorgebracht, dass ein geringer Stammumfang Grundstückseigentümer davon abhalte, Bäume zu pflanzen. Denn es sei zu befürchten, dass sie als Eigentümer bei schnellem

Erreichen der Unterschutzstellungsmaße mit dem Baum nicht mehr in Eigenverantwortung umgehen können, ohne die Naturschutzbehörde einbeziehen zu müssen.

Der grundsätzlich flächendeckende Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht zudem eine erhebliche Anzahl unterschiedlich geprägter Ortsteile und Randgebiete ein, für die die Unterschutzstellung gleichermaßen gilt. Seit der Gemeindegebietsreform Ende 2003 hat sich der flächenmäßige Anteil der ländlich geprägten Ortsteile Potsdams erheblich erhöht. Dies darf bei der Unterschutzstellung nicht unbeachtet bleiben.

Insofern begründet sich die Heraufsetzung des Stammumfangs für einheitlich alle Bäume auf 60 cm (Ausnahme Obstbäume einheitlich ab 80 cm) auch mit zwei grundlegenden Entscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde: 1) den Baumbestand weiterhin grundsätzlich flächendeckend mittels Verordnung zu schützen und nicht mittels Satzung auf den Bebauungszusammenhang zu beschränken und 2) grundsätzlich alle Bäume gattungsunabhängig ab einem einheitlichen Stammumfang zu schützen.

Die Entscheidung, eine einheitliche, am Stammumfang orientierte Unterschutzstellung aller Bäume beizubehalten, wurde im Rahmen der Überprüfung der bisherigen Verordnung von 2003 intensiv diskutiert, weshalb auf die Hintergründe, die zur Entscheidung geführt haben, noch etwas ausführlicher eingegangen werden soll:

Insbesondere von fachlicher Seite gab es Stimmen, u.a. aus den Naturschutzgremien (Naturschutzbeirat und Mitglieder der anerkannten Naturschutzverbände), die sich für eine baumartenspezifische differenziertere Unterschutzstellung der Bäume eingesetzt haben, mit dem Anliegen, die individuelle ökologische und sonstige herausragende naturschutzfachliche Bedeutung einzelner Baumarten künftig besser zu berücksichtigen bzw. besonders wertvolle Baumarten strenger zu schützen.

So besteht selbstverständlich, wie fachlich vorgeschlagen, auch diese Möglichkeit, ökologisch wertvollere, langsam wachsende Baumarten wie Eibe oder Rotdorn, bereits ab einem geringeren Stammumfang, z.B. 30 cm, zu schützen, schnellwüchsige oder ökologisch weniger bedeutsame Arten dafür ab einem höheren Stammumfang. Üblich und rechtlich gleichermaßen unbedenklich ist z.B. auch eine differenzierte Behandlung von Laub- und Nadelbäumen. Tatsächlich gibt es viele Möglichkeiten.

Obwohl das fachliche Anliegen einer nach Baumarten differenzierten Unterschutzstellung durchaus nachvollziehbar und fachlich überzeugend ist, gab es gewichtigere Gründe, die dazu geführt haben, es bei einer einheitlichen Unterschutzstellung nur am Stammumfang orientiert, zu belassen.

Das Ergebnis ist deshalb in erster Linie als Entscheidung für die Landeshauptstadt Potsdam und einen starken Baumschutz zu verstehen, begründet mit der Vollzugserfahrung. Die Entscheidung wird insofern in besonderem Maße von den Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde unterstützt, die maßgeblich für den Baumschutz seit 2003 zuständig sind, mit entsprechend langjähriger Vollzugserfahrung.

Die Entscheidung ist letztlich vor allem praxis- und vollzugsorientiert.

Denn erfahrungsgemäß ist es den Antragstellern kein Leichtes bzw. geht es über das Allgemeinwissen hinaus, Baumarten (ohne Unterstützung bzw. zusätzlichen Aufwand und Kosten für Gutachter / Sachverständige) richtig zu bestimmen. Gerade bei Nadelbäumen, z. B. Tanne, Fichte, Douglasie, besteht Verwechslungsgefahr. Aber auch bei Laubbäumen, besteht - vor allem bei fehlender Belaubung - Verwechslungsgefahr. Insofern kommt eine einheitliche, nicht nach Baumarten differenzierte Regelung allen Bürgern, insbesondere den Antragstellern, entgegen.

Auf der anderen Seite macht es die Beibehaltung der bisherigen Regelung auch dem Vollzug einfacher. Soweit nicht aus anderem Grunde erforderlich, entfällt die aus Amtsermittlungsgründen ansonsten meist erforderliche Prüfung der Angaben der Antragsteller oder sonst Betroffenen. Auch geschulten Fachkräften ist es nicht immer möglich, die Baumarten korrekt zu bestimmen, insbesondere wenn bestimmte Merkmale, wie der Baum selbst oder seine Bestandteile wie Stamm, Blätter, Rinde etc. nicht mehr vorhanden sind. In jedem Fall würde dies einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten, der sachlich nicht gerechtfertigt ist, weil der Vollzug ohne Baumartenunterscheidung effektiver arbeiten kann. So ist davon auszugehen, dass es aus Gründen der Amtsermittlungspflicht in Fällen von Baumschädigungen und -beseitigungen nicht mehr möglich wäre, die notwendigen Feststellungen zur Baumart zu treffen bzw. der Verwaltungsaufwand von Vorherein ohne oder nur mit geringen Erfolgsaussichten, wenn nur noch ein Baumstubben vorhanden ist. Gerade in diesen Fällen besteht jedoch ein besonderes Interesse an einer Wiedergutmachung (Folgenbeseitigung) und Ersatzleistung. Der Verzicht auf baumartenspezifische Geltungsbereiche bzgl. des Stammumfangs dient also auch dazu, einen Missbrauch dieser Vorschrift zu verhindern. Der Baumschutz ist daher wesentlich stärker und die Verwaltungsverfahren sind effektiver, wenn auf eine Unterscheidung von Baumarten verzichtet wird.

All dies begründet die Heraufsetzung des Stammumfangs auf 60 cm und die Beibehaltung einer gattungsunabhängigen Unterschutzstellung. Dadurch sollen einerseits die Eingriffe in Eigentümerrechte auf das rechtlich erforderliche Maß beschränkt und andererseits der erforderliche Schutz der Landschaftsbestandteile im vielfältig städtisch und ländlich strukturierten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdams sichergestellt werden. Für die Potsdamer Verhältnisse ist daher die Unterschutzstellung vernünftigerweise ab einem Stammumfang von 60 cm geboten.

Obstbäume werden nach wie vor als schutzbedürftig bewertet und werden im Gegensatz zu allen anderen Baumarten erst ab einem Stammumfang von 80 cm (Durchmesser rund 25 cm) geschützt. Dies begründet sich wie folgt:

Obstbäume sind allgegenwärtiger und prägender Bestandteil der Potsdamer Stadt- und Kulturlandschaft. Zudem leisten Obstbäume für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Orts- und Landschaftsbild und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen einen ebenso hohen Beitrag wie andere Laub- oder Nadelbäume. Die Baumschutzverordnung stellt daher konsequenterweise alle Obstbäume ab einem Stammumfang von 80 cm unter Schutz. Bei diesen Bäumen handelt es sich in der Regel um Hochstämme im Alter von mindestens 60-80 Jahren. In den Einfamilienhaus- und Villenvierteln Potsdams sind diese Bäume teilweise typisch und erfüllen gerade in der Innenstadt wichtige ökologische Funktionen, insbesondere als Nist-, Brut- und Lebensstätte zahlreicher Tierarten. In den Ortsteilen Potsdams begleiten typischerweise Obstbaumbestände den Übergang vom Bebauungszusammenhang in die freie Landschaft, Obstbäume sind daher auch als prägendes Element historisch gewachsener Kulturlandschaft (§ 1 Absatz 4 BNatSchG) schutzwürdig. Zudem dient die Unterschutzstellung dem Erhalt alter Obstsorten und damit der dauerhaften Sicherung biologischer Diversität, Landschaft, Arten und genetischer Vielfalt (§ 1 Absatz 2 BNatSchG). Eigentümer und Grundstücksnutzer, die Obstbäume ausschließlich zur Ernte der Früchte und deren Verwertung im privaten Haushalt anpflanzen, werden durch die Verordnung in ihrem Handeln nicht eingeschränkt. Die Hauptertragszeit der Obstbäume liegt je nach Obst Art und Wuchsform des Baumes zwischen dem 3. und 20. - 30. Standjahr. In diesem Zeitraum erreichen die Obstbäume nicht den Stammumfang von 80 cm.

Da die Fachliteratur in der Frage der Zuordnung von Obstbäumen nicht einheitlich ist, was die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel betrifft, erfolgt mit der Verordnung unter Beibehaltung der bisherigen Regelung die Klarstellung der Zuordnung und Unterschutzstellung ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm.

Zu § 4 (Verbotene Handlungen)

Die in § 4 Absatz 1 dargestellten verbotenen Handlungen sind jene, die sich auch in vielen Baumschutzregelungen anderer Städte und Gemeinden nahezu klassisch und standardisiert finden und für einen wirksamen Baumschutz geradezu konstituierend sind und geben insofern die unmittelbar anwendbare, im Kern abweichungsfeste Vollregelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG wieder. Sie decken sich weitgehend auch mit dem Verbotskatalog des § 28 Absatz 2 BNatSchG (Verbote bzgl. Naturdenkmäler) und des § 23 Absatz 2 (Verbote in Naturschutzgebieten).

Absatz 1 ist folglich in enger Anlehnung an die bundesweit geltende Verbotsregelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG formuliert und beinhaltet mit Verweis auf Absatz 2 und § 5 (Zulässige Handlungen) nähere Schutzbestimmungen seitens des Ordnungsgebers aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Die Verbote sind Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums (vgl. *OVG Lüneburg*, Beschl. V. 17.10.1984 – 3 C 2/84).

Soweit die untersagten Handlungen den Tatbeständen der o.g. bundesweiten Regelungen (§§ 29, 28, 23 BNatSchG) entsprechen, bedarf es daher für das Tatbestandsverständnis keiner weiteren Erläuterung, sondern kann auf die einschlägigen Kommentierungen in der Kommentarliteratur zum Bundesnaturschutzgesetz verwiesen werden.

In jedem Einzelfall ist unter Berücksichtigung der Baumart und der konkreten Verhältnisse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen verbotswidrigen Eingriff vorliegen (*Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rn. 57).

Der Tatbestand des Umpflanzens ist entsprechend der bisherigen Ordnungsregelung beibehalten worden und daher weiterhin explizit in Absatz 1 benannt. Zwar ist das Umpflanzen von geschützten Bäumen regelmäßig nicht möglich, ohne die Wurzeln bzw. den Baum zu beschädigen und zu beseitigen. Die Beibehaltung der konkreten Verbotshandlung dient jedoch der Klarstellung und damit Rechtssicherheit. Da Umpflanzen von Bäumen z.B. von jungen Ersatzpflanzungen oder auch älteren Bäumen, dann mit größerem Aufwand und besonderem fachlichen Know how, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, soll diese Handlung auch vom Wortlaut her weiterhin erfasst werden. Auf diese Weise wird klargestellt, dass das Umpflanzen von Bäumen verboten bzw. genehmigungspflichtig ist. Die Regelungsbedürftigkeit begründet sich mit der langjährigen Erfahrung der Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 sind weiterhin verboten alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Die Formulierung „...führen können“ entbindet nicht von einer Einzelfallprüfung. Vielmehr muss im Rahmen der Einzelfallprüfung individuell entschieden werden, ob eine bestimmte Einwirkung auf den Wurzelbereich zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen kann.

In Absatz 2 Satz 3 sind bestimmte verbotene Handlungen im Sinne von Satz 1 nicht abschließend („insbesondere“) formuliert worden. Hierbei handelt es sich um eine im Baumschutzrecht anerkannte Auswahl von Verhaltensweisen und Eingriffen, die nachgewiesen für Bäume besonders schädlich sind (vgl. *Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 59 – 67, 68).

Die Buchstaben a) bis e) fanden auch schon in der bisherigen Baumschutzverordnung Verwendung.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Vollzugsfähigkeit ist die bisherige Regelung, mit der „Befahren und Beparken mit Kraftfahrzeugen (...)“ gemäß § 3 Absatz 2 b) der Baumschutzverordnung von 2003 verboten worden war, nicht mehr wortlautgetreu im Verbotskatalog enthalten.

Hintergrund ist, dass es zwar fachlich unbestritten ist, dass bereits das Befahren und Beparken im unbefestigten Wurzelbereich eine Einwirkung auf den Wurzelbereich bedeutet, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen kann. Im Vergleich zu den anderen im Verbotskatalog weiterhin erfassten Regelungen stellen die tatsächlichen Verhältnisse jedoch keine Einzelfälle dar. Deshalb wäre es unverhältnismäßig und vor allem für den Vollzug nicht leistbar, grundsätzlich jedem dieser Verstöße nachgehen zu müssen. Damit der Baumschutz andererseits nicht durch eine falsche Signalwirkung nach außen geschwächt wird, die von einem Wegfall eines fachlich unbestritten grundsätzlich begründeten Verbots im Verordnungstext ausgehen könnte, ist der Verbotstatbestand „Verdichtung“ in § 4 Absatz 2 b) dieser Verordnung aufgenommen worden.

Das fachliche Anliegen des Baumschutzes begründet sich am Verbotstatbestand der Verdichtung grundsätzlich bereits damit. Paragraf 4 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung verbietet alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben führen können. Die Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich wäre eine solche Einwirkung, die zu Schäden und zum Absterben des Baumes führen kann. Die Wurzeln erfüllen drei wichtige Funktionen: Sie nehmen Nährstoffe und Wasser auf, sie geben dem Baum die Standsicherheit und sie speichern Energiereserven.

Die lebenden Zellen im Wurzelbereich benötigen dazu Energie (Zuckermoleküle), die sie aus dem Verbrennen der in der Krone gebildeten Zuckermoleküle gewinnen. Zucker kann nur verbrannt werden, wenn Sauerstoff im Boden vorhanden ist.

Werden Wurzelbereiche verdichtet, ist ein Gasaustausch im Oberboden nicht mehr möglich, Wurzeln sterben ab oder werden durch das Verdichten abgequetscht. Als unmittelbare Folge fehlen dem System Baum Wasser und Nährstoffe, weshalb die Belaubung kümmernd und sich die Vitalität verschlechtert. Als mittelbare Folge fehlen dem Baum Speicherorte für die Energiereserven, die im Frühjahr gebraucht werden, um wieder auszutreiben. Langfristig wird auch die letzte Funktion der Wurzeln zerstört. Es dringen holzzeretzende Pilze in die abgestorbenen Wurzeln ein, zersetzen das Holz bis in die lebenden Teile, und nehmen dem Baum durch Aushöhlen der Wurzeln die Funktion als Ankerpunkt; also die Standfestigkeit.

Zu § 5 (Zulässige Handlungen)

Zulässige Handlungen waren bisher in der Baumschutzverordnung von 2003 in § 3 (Verbotene Handlungen) als Absatz 2 erfasst.

Im Ergebnis der Überprüfung der Verordnung sind die zulässigen Handlungen nunmehr in einem zusätzlichen Paragrafen mit zutreffender Überschrift zusammengefasst und damit klarer und einfacher ersichtlich.

In § 5 Absatz 1 sind die Maßnahmen normiert, die von den Verboten des § 4 ausgenommen sind. Das bedeutet, Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 1 sind rechtmäßig, ohne dass es einer Genehmigung oder Befreiung bedarf. Da die dort genannten Tatbestände weitgehend eindeutig sind und sich bei verständiger Würdigung von selbst verstehen, beschränkt sich die nachfolgende Begründung auf das Wichtigste:

Die Regelung in § 5 Absatz 1 a) berücksichtigt die Fälle, in denen eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder von Sachen mit bedeutendem Wert droht. In solchen Fällen kann selbstverständlich kein Genehmigungsverfahren vorgeschaltet werden. Zu beachten ist, dass § 5 Absatz 1 a) eine unmittelbar drohende Gefahr fordert, die

im Einzelfall konkret festgestellt bzw. begründet sein muss. Eine bloße abstrakt-generelle Gefahr reicht für die Bejahung des Tatbestandes nicht aus.

Behördlich angeordnete Maßnahmen, zum Beispiel durch die Feuerwehr oder der allgemeinen örtlichen Ordnungsbehörde zum Zwecke der Gefahrenabwehr, sind gleichfalls von den Verboten des § 4 ausgenommen, jedoch nicht von der Anzeigepflicht. Private und Öffentliche, d.h., Behördenteile der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam oder andere Behörden, müssen die zur unmittelbaren Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen unverzüglich bei der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen und in geeigneter Weise nachweisen. Diese allgemein übliche und anerkannte Pflicht dient Informations- und Kontrollzwecken und dazu, einen Missbrauch dieser Vorschrift zu verhindern.

Aus § 5 Absatz 1 b) ergibt sich die Zulässigkeit der dort genannten Pflegemaßnahmen. Eine Verordnung, die den Schutz von Bäumen zum Ziel hat, erlaubt selbstverständlich Pflegemaßnahmen. Dasselbe gilt für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 d).

Paragraf 5 Absatz 1 c) dient der Klarstellung und Abgrenzung verbotener und erlaubter Handlungen und damit der weitergehenden Rechtssicherheit der BaumeigentümerInnen. Die Verordnung wird für alle Betroffenen anwenderfreundlicher und soll den Vollzug entlasten, indem Nachfragen bei der Behörde vermieden werden, die bereits mit der Verordnung beantwortet werden.

Hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten, z.B. Fein- und Schwachastbereich, wird auf die ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege), Ausgabe 2001, aus der Arbeit des „Regelwerksausschusses ZTV – Baumpflege“ in Abstimmung mit dem „Arbeitskreis ZTV-Baumpflege“ verwiesen.

Absatz 1, Tatbestände d) und e), dienen der Klarstellung und Abgrenzung anderweitig öffentlich rechtlich zugelassener Maßnahmen. Das fachgerechte Anbringen von Nist- und Fledermauskästen an Bäumen ist weiter zulässig; dazu ist eine explizite Benennung wie im § 3 Absatz 3 f) a.F. nicht erforderlich.

Absatz 2 wurde als praktisch wichtiger und damit erforderlich erachteter Hinweis in die Verordnung aufgenommen, dem Beispiel einiger Baumschutzregelungen (z.B. Schwerin von 2014) folgend.

Zu § 6 (Antrag, Genehmigungen, Befreiungen)

Baumschutzsatzungen müssen im Hinblick auf Artikel 14 Grundgesetz durchgängig Ausnahme- und Befreiungsvorschriften enthalten (*Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rn. 70).

Die Rechtsprechung konkretisiert dies näher. Zwar bezieht sich die zitierte Rechtsprechung auf eine Baumschutzsatzung, für eine Baumschutzverordnung kann jedoch nichts anderes gelten: „Spätestens dann, wenn es um Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten der Satzung geht, muss gewährleistet sein, dass die normierten Eigentumsbindungen nicht - gemessen am sozialen Bezug, an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts und am verfolgten Regelungszweck - zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen.“ (Quelle: *VG Arnsberg*, Urteil vom 15.03.2010 – 1 K 3305/09 – juris).

Auch in der Fachliteratur ist anerkannt: „Während auf die Erteilung einer Ausnahme (gilt gleichermaßen für Genehmigung) unter den festgelegten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht („ist“ = gebundene Entscheidung), steht eine Befreiung im

pflichtgemäßem Ermessen („kann“ = Ermessensentscheidung) der Behörde“ (vgl. Otto, Was können Baumschutzsatzungen tatsächlich leisten?, Das Gartenamt 1992, 626).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist die Regelung des § 6 zu Genehmigungen und Befreiungen (vormals § 4 PBAumSchV von 2003) insgesamt überarbeitet und neu formuliert worden.

Die Änderungen und wichtigsten Regelungsinhalte werden wie folgt begründet:

Mit der neuen Überschrift „Antrag, Genehmigungen, Befreiungen“ wird zunächst übersichtlich und deutlich auf den Regelungsgegenstand der Vorschrift hingewiesen. Dies erleichtert die Anwendung der Verordnung und macht sie insgesamt nutzerfreundlicher.

Absatz 1 stellt klar, dass es Ausnahmen von den Verboten des § 4 geben muss. Neu ist, dass die verbotenen Handlungen damit in ihrer Gesamtheit („§ 4“) erfasst werden. Insofern wurde die rechtlich unerwünschte Divergenz zwischen den Verbotstatbeständen des § 3 Absatz 1 und 2 und den genehmigungsbedürftigen Handlungen in § 4 Absatz 1 PBAumSchV in der Fassung von 2003 abgeschafft. Damit wird eine vom Ordnungsgeber unbeabsichtigte Regelungslücke im Baumschutz geschlossen.

In den Absätzen 2 a) – e) sind die wichtigsten Genehmigungstatbestände formuliert:

Absatz 2 a) ist aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit neu in die Verordnung eingefügt worden und trägt dem Umstand Rechnung, dass Baumschutzsatzungen (bzw. Verordnungen) nicht andere Vorschriften des Öffentlichen Rechts verdrängen können (vgl. *Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 72).

Absatz 2 b) ist der in der Praxis häufigste Anwendungsfall (vgl. *Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 73) und entspricht § 4 Absatz 2 a) PBAumSchV in der Fassung von 2003.

Absatz 2 c) entspricht § 4 Abs. 2 b) PBAumSchV in der Fassung von 2003 und wird ebenfalls mangels Änderungsbedürftigkeit beibehalten.

Absätze 2 d) und e): Hintergrund dieser Regelungen ist, dass Bäume häufig alt oder krank sind und die Vitalität nicht mehr gegeben ist, ihre Verkehrssicherheit zweifelhaft ist (vgl. *Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 74). Die Genehmigungstatbestände sind neu in die Verordnung aufgenommen worden und tragen dem Umstand Rechnung, dass auch eine Fällung möglich sein muss, wenn ein Baum den übrigen Bestand erheblich in seiner Gesundheit oder gar Existenz bedroht oder seine Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Darüber hinaus kann eine Ausnahme vom Verbot dann erteilt werden, wenn einer der Befreiungstatbestände nach § 6 Absatz 3 a) und b) vorliegt. Die Tatbestände entsprechen wortlautgetreu den Befreiungsmöglichkeiten der Nummern 1. und 2. nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 67 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG), so dass zur Begründung auf die entsprechende Kommentierung verwiesen werden kann. Paragraf 6 Absatz 3 a) und b) regelt abstrakt nicht näher bestimmbare Einzelfälle.

Die Annahme der Befreiungstatbestände des Absatzes 3 steht im Unterschied zu den übrigen Genehmigungs- oder Ausnahmetatbeständen im Ermessen der Behörde. Eine Änderung der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 2 c) – e) der PBAumSchV in der Fassung von 2003 ist insofern erfolgt, als dass erstens durch die klare Unterscheidung zwischen Genehmigungs- und Befreiungstatbeständen nunmehr auch durch den Wortlaut klar geregelt ist, wann die Behörde im Falle des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen genehmigen muss (Genehmigungstatbestände, Behörde hat kein Ermessen) und wann sie

kann (Befreiungstatbestände, Behörde hat Ermessen). Zum zweiten wurden die Befreiungstatbestände, die im Falle der PBaumSchV von 2003 dem nicht mehr geltenden § 72 Absatz 3 Nr. 1 a), b) und Nr. 2 BbgNatSchG vom 26. Mai 2004 entsprachen, an die heute geltende Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG angepasst.

Der Befreiungsvorschrift kommt insbesondere im Hinblick auf die Grundrechte eine besondere Bedeutung zu, weil sie es der Verwaltung ermöglicht, unverhältnismäßige Auswirkungen abstrakt genereller Regelungen, die der Gesetz- oder Verordnungsgeber nicht beabsichtigte und auch nicht vorhersehen konnte (im Gegensatz zu Genehmigungsfällen, die grundsätzlich vorhersehbar sind), im Einzelfall zu vermeiden (vgl. *Lütkes/Ewer*, Kommentar zum BNatSchG, 2011, § 67 Rdn. 2).

Die Möglichkeit zur Befreiung ist von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Genehmigung versagt wird.

Wird eine Befreiung erteilt, so sind die Gründe des Einzelfalles, die eine Befreiung ermöglichen, im Rahmen der Ermessensausübung schriftlich darzulegen.

Es kann sich dabei ergeben, dass wegen des eindeutigen Vorrangs gewichtiger privater Interessen gegenüber den im konkreten Einzelfall nur gering zu veranschlagenden Schutzinteressen der Allgemeinheit sogar ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nach der normativen Regelung im Ermessen der zuständigen Behörde stehenden Befreiung besteht (*OVG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 08.10.1993; 7 A 2021/92- juris).

Absatz 4 regelt die Formalitäten der Antragsstellung.

Nachdem noch mit dem Entwurf zur Neuregelung der Baumschutzverordnung Stand Juni 2014 beabsichtigt war, den Kreis der Antragsberechtigten auf Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu beschränken, ist die Verwaltung von diesem Ansinnen wieder abgerückt und belässt es bei der bisherigen uneingeschränkten Antragsberechtigung, weil die Beschränkung im Spannungsfeld zivilrechtlicher Nachbaransprüche und öffentlich rechtlicher Baumschutzvorschriften problematisch sein kann. So kann es im Zusammenhang mit Grenzbäumen und Nachbarschaftsstreitigkeiten vorkommen, dass ein Nachbar seinen zivilrechtlichen Beseitigungsanspruch deshalb nicht einklagen bzw. durchsetzen kann, weil er dafür zusätzlich eine öffentlich rechtliche Genehmigung benötigt, er selbst aber nicht mehr -im Falle einer Beschränkung der Antragsberechtigung- antragsberechtigt wäre. Praktisch kommt es häufig vor, dass ein Baum standortbedingt den Nachbarn oder Mieter beeinträchtigt, den (Baum-)Eigentümer jedoch kaum oder gar nicht. Es kann erfahrungsgemäß auch nicht vorausgesetzt werden, dass in diesen Fällen der Baumeigentümer (und Nachbar des Baumbetroffenen) einen Antrag stellt, insbesondere, wenn kein eigenes Interesse besteht. Insofern unterscheidet sich die rechtliche Bedeutung des Antragsrechts im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Widerspruchs- und Klagebefugnis, die nach überwiegender Auffassung abgelehnt wird, vgl. hierzu ausführlich *Günther*, Baumschutzrecht 1994, Rdn. 125 – 152).

Absatz 5 regelt eine grundsätzliche Geltungsdauer von Genehmigung und Befreiung für zwei Jahre. Es wird dabei davon ausgegangen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse auch im Hinblick auf den Baumzustand nach Ablauf dieser Zeit so verändert haben, dass ein neuer Antrag erforderlich ist.

Nach nochmaliger Überprüfung des Entwurfs Stand Juni 2014 (dort § 6 Absatz 5) zur Neuregelung der Baumschutzverordnung wurde entschieden, dass der Hinweis auf die besonderen Vorschriften für das Straßenbegleitgrün (betrifft Straßenbäume) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) wegfallen soll. Hintergrund, den Hinweis überhaupt aufzunehmen war es, mit der Verordnung auf die Neuregelungen im Brandenburgischen Straßengesetz vom 28. Juli 2009 aufmerksam zu machen, die den Straßenbaulastträger durch Wegfall förmlicher Genehmigungserfordernisse privilegieren und insgesamt in der Wahrnehmung seiner Hoheitsverwaltung stärken. Die speziellen und ranghöheren Vorschriften der §§ 27 Abs. 1, 10 Abs. 3 BbgStrG sind insofern maßgeblich und bleiben von den Vorschriften der Baumschutzverordnung unberührt. Da mit der Baumschutzverordnung vom Verordnungsgeber weder für Straßenbäume noch den

Straßenbaulastträger Sonderregelungen getroffen werden und der Hinweis auch auf das gesamte übrige öffentliche Recht erstreckt werden könnte, an das die Verwaltung ohnehin gebunden ist, ist seine Bedeutung gering und so wurde dem Interesse an einer möglichst schlanken und verständlichen Verordnung der Vorrang gegeben. Hinzu kommt, dass bei Straßenbäumen, soweit es sich bei diesen um Bestandteile einer Allee handelt, weitere spezielle Vorschriften zum Alleenschutz (§ 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 – 3 BbgNatSchAG) maßgeblich sind, auf die dann konsequenterweise auch hingewiesen werden müsste.

Zu § 7 (Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen)

Paragraf 7 ist die wohl wichtigste, aber auch kontroverseste Regelung der Baumschutzverordnung: Hier treffen öffentlich-rechtliche Baumschutzinteressen und privatrechtliche Eigentümer- und Nutzerrechte unmittelbar aufeinander. Zentrales Anliegen dieser Regelung ist es, den Baumbestand mit all seinen Wohlfahrtswirkungen in der Landeshauptstadt trotz zunehmender Bebauung und Urbanisierung langfristig zu sichern.

Regelungen in Baumschutzsatzungen und –verordnungen zu dieser grundrechtsrelevanten Regelung sind regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Die maßgebliche Rechtsprechung wird bereits eingangs (s.o. zu 1, Seite 2) erwähnt und bedeutet im Kern Folgendes:

Eingriffsermächtigungen wie die Regelungen zu Ersatz- und Ausgleichspflichten haben als Ausfluss des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit Verfassungsrang (Artikel 20 Grundgesetz). Sie müssen daher nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß soweit bestimmt und begrenzt sein, dass die Eingriffe messbar und in gewissem Umfang für den Staatsbürger vorhersehbar und berechenbar werden und sie objektive Kriterien enthalten müssen, die eine willkürliche Handhabung durch die Behörden ausschließen (vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. vom 01.03.1982 – 7 A 1028/81 -).

Außerdem soll die Neuregelung den individuellen Anforderungen an den ortsgebundenen Baumschutz für die Landeshauptstadt Potsdam genügen.

Dies war die Prämisse für die Änderung und vollständige Neufassung des § 7, mit besonderem Augenmerk auf Absatz 2. Zudem ist zu beachten, dass es keinen Automatismus geben darf. Es ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich (*OVG Münster*, Urteil vom 15. Juni 1998, NVwZ-RR 1999, 239). Dem trägt die neu gefasste Regelung - insbesondere mit Blick auf § 7 Absatz 2 Satz 2 Rechnung.

Die getroffene Regelung orientiert sich dabei an der obergerichtlich bereits überprüften und bestätigten Gehölzschutzsatzung der brandenburgischen Gemeinde Kleinmachnow. Dies ist u.a. der Tatsache geschuldet, dass zur Satzung der Gemeinde Kleinmachnow bereits Rechtsprechung des OVG Berlin - Brandenburg vorliegt (*OVG Berlin – Brandenburg*, Urt. vom 10.02.2011, Az: OVG 11 A 1.08).

Wesentliches Ziel der Neufassung ist es, den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen gerecht zu werden. Entscheidende Bedeutung kommt daher der Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der jeweiligen Verpflichtung zur Ersatzleistung zu.

Dies ist bei Regelungen, die in diesem Punkt einen oder mehrere unbestimmte Faktoren zugrundelegen, problematisch. So wurde zum Beispiel die Groß Glienicker Baumschutzsatzung vom Potsdamer Verwaltungsgericht im rechtskräftigen Urteil vom 20. 07.2011, Az: 4 K 1445/08 (m.w.N.) für unwirksam erklärt. Die Rechtsgrundlage, die im Ansatz auf den Wert des beseitigten Baumbestands aufstellte, wurde als mit den

höherrangigen Rechtsstaatsgeboten (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) der Bestimmtheit und Normenklarheit nicht vereinbar erklärt.

Der gleiche Ansatz - Wert des beseitigten Baumbestands unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Verordnung – findet sich jedoch in der Potsdamer Baumschutzverordnung von 2003. Allein die Nennung von wertbestimmenden Faktoren gibt keinen Aufschluss darüber, welche konkreten Auswirkungen diese Faktoren auf die Höhe der Ersatzleistung haben. Folglich ist aus der Verordnung heraus nicht ersichtlich, wie der Ersatz berechnet bzw. seine Höhe bestimmt wird und welche Rechtsfolgen damit an die Beseitigung eines geschützten Baumes geknüpft werden.

Mit der vorliegenden Neufassung des § 7 ist es nun jedermann möglich, unter Zugrundelegung eines bestimmten (messbaren) Stammumfangs in 1 m Höhe eines geschützten Baumes und der Regelung in Absatz 2 zu berechnen, welche Ersatzverpflichtung dies als maximale Rechtsfolge für ihn auslöst. Damit ist das Ausmaß des Eingriffs konkret bestimmt. Den Ansatzpunkt für die Ersatzpflanzungsverpflichtung bildet folglich der Stammumfang in 1 m Höhe ab Erdboden als objektives Kriterium. Auf weitere individuelle Faktoren (Baumart etc.), wie z.B. in der Berliner Baumschutzverordnung, wurde bewusst verzichtet, um die Regelung möglichst einfach und transparent zu halten.

Darüber hinaus ist es mit der vorliegenden Regelung auch künftig möglich, die individuelle Funktionsleistung des betroffenen Baumes zu berücksichtigen, da Absatz 3 prozentuale Abzüge in Abhängigkeit von Vitalität und Zustand vorsieht. Die Vitalität und der Zustand eines Baumes lassen sich weitestgehend durch Inaugenscheinnahme anhand objektiver Kriterien bestimmen und werden im Einzelfall durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt (Absatz 6). Als fachliche Grundlage dient den Mitarbeitern der „Vitalitätsstufenschlüssel aufgrund von Verzweigungsstrukturen (**Anlage 2**)“². Die im Verordnungstext Absatz 3 für die prozentualen Abzüge verwendeten Begrifflichkeiten entsprechen denen in der Anlage („geschwächte Bäume“ = 25 % Abzug, „merklich geschädigte Bäume“ = 50 % Abzug, „stark geschädigte bzw. absterbende Bäume“ = 75 % Abzug). Nach Absatz 3 Satz 2 fällt die Ersatzpflicht weg, wenn es sich um durch Naturgewalt zerstörtes oder wegen unmittelbarer Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz (vormals geschützter Baum) handelt. Für die Festlegung der einzelnen Vitalitätsstufen ist letztlich die fachliche Beurteilung des Einzelobjekts maßgeblich.

Damit wird mit dem Entwurf zudem der Rechtsprechung Rechnung getragen, wonach Satzungen unwirksam sind, die Ersatz- bzw. Zahlungspflichten undifferenziert für sämtliche Erlaubnistatbestände – also z.B. auch für Fällungen zur Gefahrenabwehr – festschreiben: *OVG Münster*, NuR 1982, 193 = BRS 39, Nr. 243, vgl. auch *Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 153 m.w.N..

Der Ordnungsgeber möchte mit seiner Regelung (§ 7) einen für den Geltungsbereich angemessenen Kompromiss zwischen rechtlichen Anforderungen an eine Eingriffsregelung und einem adäquaten, die ökologische Bedeutung und individuelle Funktionsleistung des Baumes berücksichtigenden Ausgleich schaffen. Aufgrund der besonderen Relevanz der Ausgleichs- und Ersatzregelung ist auch die erste Fassung zur Neureglung im Entwurf vom Juni 2014 nochmal eingehend geprüft und überarbeitet worden.

Grundsätzlich ist nunmehr für einen gefälltten Baum pro angefangene 30 cm von dessen Stammumfang ein Ersatzbaum derselben oder einer gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt (Qualitätsmerkmal, welches für das Anwachsen relevant ist) mit 12-14 cm Stammumfang zu leisten. Das heißt, an dieser Stelle können Eigentümerwünsche berücksichtigt werden, denn es muss nicht zwingend dieselbe Art gepflanzt werden. Anmerkung: Der weitaus strengere Maßstab von Kleinmachnow (bereits je

² Anlage 2 Vitalitätsstufen-Schlüssel aufgrund von Verzweigungsstrukturen

15 cm Stammumfang ein Ersatzbaum) kommt für Potsdam nicht in Betracht. Die Festlegung auf „pro angefangene 30 cm“ ist mit der Erfahrung der Unteren Naturschutzbehörde begründet. So wird dieses Maß für die Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung der bisherigen Vollzugspraxis zur Festlegung von Ersatzpflanzungsverpflichtungen als ausreichend, verhältnismäßig und angemessen bewertet.

Die Festlegung auf 30 cm begründet sich insofern mit dem individuellen Ersatzerfordernis, das für Potsdam und die betroffenen Eigentümer insgesamt als verhältnismäßig angesehen wird. Gleichzeitig wurde berücksichtigt, dass der Baumersatz quantitativ jedenfalls nicht hinter den bisherigen Ergebnissen zurückbleibt. Damit wird dem allgemeinen Interesse an einer grünen, baumgeprägten Stadt Rechnung getragen.

Eine weitere Änderung betrifft die zu ersetzende Baumart. Während mit der Verordnung von 2003 auch im Falle der Beseitigung von Nadelbäumen regelmäßig nur heimische Laubbäume als Ersatz vorgesehen waren, so können nun Nadelbäume auch durch Nadelbäume ersetzt werden. Der Ersatz ist daher mit der Neufassung individueller und adäquater geregelt. Zudem wird der wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung getragen, wonach auch Nadelbäume einen klimatisch und lufthygienisch wertvollen Beitrag leisten.

Des Weiteren wurde im Ergebnis der Beschlussempfehlung des Fachausschusses (KOUL) am 17.12.2015 nach Absatz 2 Satz 2 der Satz 3 *„Die entsprechenden Baumarten und -sorten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage) zu entnehmen.“* eingefügt. Damit wurde das Anliegen umgesetzt, denjenigen, die eine Ersatzpflanzung umzusetzen haben, durch eine Baumliste, gedacht als Informationsquelle, zu unterstützen. Die von der Unteren Naturschutzbehörde erstellte Liste enthält eine Auswahl grundsätzlich als Ersatz geeigneter Baumarten. Es ist keine abschließende Liste. Ob und welche der gelisteten Baumarten jedoch im Einzelfall den tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 lit. a), b) entsprechen, wonach ein Baum *„derselben oder zumindest gleichwertigen Art (...)“* zu pflanzen ist, bleibt jedoch der behördlichen Festlegung im Einzelfall vorbehalten.

Absatz 4 regelt, dass, soweit eine rechtliche Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht möglich ist, vom Verpflichteten regelmäßig eine adäquate Ausgleichszahlung zu leisten ist, die wiederum von der Landeshauptstadt Potsdam zweckgebunden zu verwenden ist (Absatz 7).

Da der Verpflichtete die ihm ansonsten anfallenden Kosten und Aufwendungen für Pflanzung und Herstellungs- und Entwicklungspflege einspart, ist es auch legitim (vgl. *OVG Berlin-Brandenburg*, Urteil vom 10.02.2011, OVG 11 B 32.08- juris), zusätzlich eine anteilige Pflanzkostenpauschale zu erheben.

An dieser Stelle ist die bisherige „Pflanzkostenpauschale i.H.v. 30 %“ auf 100 % erhöht worden, da die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Ersatzpflanzung im Falle der Ersatzvornahme durch die Landeshauptstadt Potsdam regelmäßig über 100 % der Bruttoerwerbskosten für die Pflanze liegen. Außerdem ist die Begrifflichkeit korrigiert worden, da die Pauschale gerade nicht nur Pflanzkosten, sondern auch die wesentlich höheren Pflegekosten (begrenzt auf 3 Jahre) berücksichtigt.

Die erfolgte Anhebung der anteiligen Pauschale wurde im Ergebnis der Überprüfung der Baumschutzverordnung als notwendig erachtet, da die von der Stadt vereinnahmten Ausgleichszahlungen aufgrund der bisherigen Regelung zur Finanzierung der zu pflanzenden Bäume aufgrund der hohen Pflanz- und Pflegekosten bei Weitem nicht ausreichen.

Begründet ist die Anhebung zunächst mit der allgemeinen Preisentwicklung (Inflation, Mindestlohngesetz), die dazu geführt hat, dass Kosten für die Pflanzung und Pflege seit 2003 erheblich gestiegen sind. Zudem muss beachtet werden, dass für Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen grundsätzlich höhere Kosten als auf privaten Flächen entstehen. So ist es beispielsweise erforderlich, besonders widerstandsfähige Pflanzen (u.a. höhere Stammumfänge) zu verwenden, da die Bäume generell schlechteren

Lebensbedingungen als auf privaten Flächen ausgesetzt sind, denen sie standhalten müssen. Die tatsächlichen Kosten für die Pflanzung und 3jährige Herstellungs- und Entwicklungspflege übersteigen den Erwerbspreis des Baumes daher nachweislich (Auskunft des Grünflächenamtes und Ergebnis einer aktuellen Preisrecherche im Jahr 2015 diverser regionaler Anbieter) so erheblich, dass die Finanzierung mit einer geringeren anteiligen Beteiligung des Verpflichteten an diesen Kosten nicht als ausreichend bewertet wird.

Im Weiteren beinhaltet Absatz 5 im Baumschutzrecht allgemein anerkannte und standardisierte Regelungen. Damit soll der Baumersatz im Sinne des Schutzzweckes und der Schutzziele möglichst zeitnah realisiert und gesichert werden. Dies gilt auch für die weitergehenden Regelungen zur Leistungserfüllung (Anwuchspflege etc.).

Absatz 6 Satz 1 versteht sich von selbst korrespondierend mit § 6 Absatz 4. Im Übrigen dient Absatz 6 insgesamt zur Klarstellung und Rechtssicherheit. Satz 2 regelt bzw. besagt, wer Verpflichteter ist und trifft gegenüber der bisherigen Baumschutzverordnung erstmals eine Aussage zur Rechtsnachfolge. Die Rechtsnachfolge entspricht dem naturschutzrechtlichen Verursacherprinzip im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 Absatz 6 BNatSchG). Insofern wird deutlich gemacht, dass sich die Naturschutzbehörde an beide halten kann, wenn die Kompensationsmaßnahmen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, vgl. *Lütkes/Ewer*, Kommentar zum BNatSchG, § 15 Rdn. 63.

Zur Klarstellung und Selbstkontrolle der Verwaltung hinsichtlich der zweckgebundenen Verwendung der Ausgleichszahlungen dient schließlich Satz 2 des Absatzes 7.

Zu § 8 (Folgenbeseitigung)

Die Regelung der Folgenbeseitigung betrifft speziell die Fälle, in denen jemand nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 entgegen § 4 (Verbote) und ohne eine erforderliche Genehmigung oder Befreiung gehandelt hat. Damit wird die verbleibende Lücke im Rahmen der Ersatzregelung aus § 7 geschlossen. Denn es muss erst recht derjenige Ersatz oder Ausgleich leisten, der ohne Genehmigung handelt. Die Regelung zur Folgenbeseitigung geht damit über die allgemeine Ermächtigung (Anordnungsbefugnis) gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 30 Absatz 2 Satz 2 BbgNatSchAG hinaus und ist ihr gegenüber die speziellere Norm.

Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Paragraf 9 normiert die Ordnungswidrigkeiten, deren Begehung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen kann. Die Bußgeldhöhe richtet sich nach der Vorgabe des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, vgl. § 40 BbgNatSchAG.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

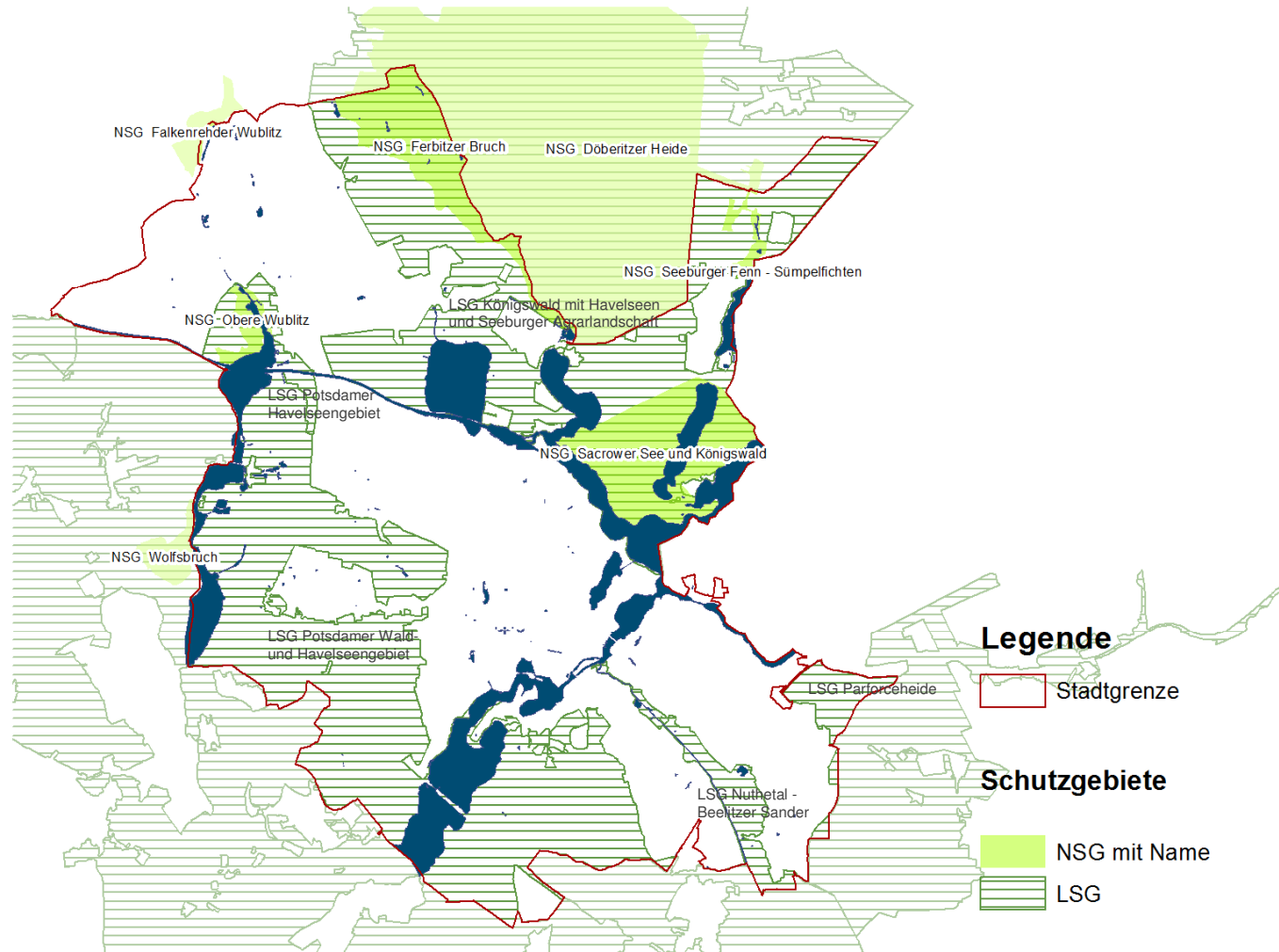
Potsdam, 03.03.2016

Anlage 1: Übersichtskarte, LH Potsdam Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Anlage 2: Vitalitätsstufen-Schlüssel aufgrund von Verzweigungsstrukturen

Anlage 1

LH Potsdam Natur- und Landschaftsschutzgebiete



Anlage 2

Vitalitätsstufen-Schlüssel aufgrund von Verzweigungsstrukturen

Vitale, ungeschädigte Bäume der Vitalitätsstufe 0: Sowohl die Hauptachsen der Wipfeltriebe als auch teilweise deren seitliche Verzweigung bestehen aus Langtrieben. Dadurch entwickelt sich eine recht gleichmäßige, netzartige Verzweigung, die bis tief in das Kroneninnere reicht. Die Kronen der Laubbäume sind harmonisch geschlossen und gewölbt und weisen keine größeren Lücken auf. Im Sommer entsteht eine dichte Belaubung ohne größere Lücken. Bei Nadelbäumen ist eine mehrjährige Benadelung der Zweige in arttypischer Länge und Farbe erkennbar.



Aus den Terminalknospen und oberen Seitenknospen der voll belichteten Wipfeltriebe entwickeln sich Langtriebe. Es entsteht ein abgerundetes, volles Kronenbild

Geschwächte Bäume der Vitalitätsstufe 1 zeigen Wipfeltriebe in der Degenerationsphase. Dadurch entstehen aus der Kronenperipherie herausragende Spieße, an denen dicht und rundherum die Blätter angeordnet sind (am Ende der seitlichen Kurztriebe bzw. Kurztriebketten). Die Krone wirkt außen zerfranst, da der zwischen den Spießen befindliche Luftraum nicht oder nicht mehr vollständig durch Verzweigung und Blätter ausgefüllt wird. Im Kroneninneren ist die Verzweigung (und damit auch die Belaubung) noch einigermaßen dicht, da sie noch aus der sogenannten „besseren“ Zeit stammt. Bis zu dieser Vitalitätsstufe überwiegen bei Laubbäumen in der Kronenperipherie noch die geraden, durchlaufenden Hauptachsen der Wipfeltriebe, die Kronen wirken allerdings nicht mehr so harmonisch, da einzelne Äste aus der Oberkrone herausragen. Bei immergrünen Nadelbäumen sind nicht mehr als zwei und ein halber Nadeljahrgang erkennbar.



Aus den Terminalknospen entwickeln sich Langtriebe, aus den Seitenknospen dagegen fast nur noch Kurztriebe. Der Raum zwischen den Wipfeltrieben wird nicht mehr ausgefüllt, sie ragen wie Spieße aus der Krone.

An **merklich geschädigten Bäumen** der Vitalitätsstufe 2 beginnen auch die Wipfeltriebe selbst zur Kurztrieb Bildung überzugehen: die Stagnationsphase ist erreicht. Unter normalen Umständen entledigten sich die Bäume überflüssig gewordener Zweige im inneren und unteren Kronenbereich. Befinden sich nun aber der Wipfeltrieb selbst in der Stagnationsphase, so schreitet diese Astreinigung in die äußeren Kronenbereiche hinein fort, die Kronen verlichten von innen heraus. Die Ursache dafür ist aber nicht etwa vorzeitiger Laubfall, sondern abgebrochene Kurztriebketten, mangelnde Verzweigung und nicht mehr austreibende Knospen an abgestorbenen Ästen. Die noch bestehende Verzweigung ist busch- und klumpenartig in der Kronenperipherie angehäuft. Das führt insbesondere bei Laubbäumen sommers wie winters zu pinselartigen Kronenstrukturen und größeren Kronenlücken. In dieser Vitalitätsstufe finden sich kaum noch durchgehende, gerade Äste in der Kronenperipherie. An immergrünen Nadelbäumen sind weniger als zwei Nadeljahrgänge vorhanden. Die Nadeln sind oft verkürzt oder fehlfarben (gelblich oder braun).



Auch aus den Terminalknospen entwickeln sich nur noch Kurztriebe, das Höhenwachstum stagniert. Die Kurztriebe krümmen sich krallenartig an den Wipfeltrieben. Längere Kurztriebketten im Kroneninneren brechen heraus.

Bei **stark geschädigten bzw. absterbenden Bäumen** zerfällt die Krone schließlich in der Vitalitätsstufe 3 durch Ausbrechen größerer Äste und Absterben ganzer Kronenbereiche sowie infolge weiter fortschreitender Astreinigung in Bruchstücke. Der Laubbaum scheint nur noch aus einer mehr oder minder großen Zahl von „Unterkronen“ zu bestehen, die eher zufällig im Luftraum verteilt sind und peitschenartige Strukturen bilden. Durch die großen Zwischenräume wirkt die Krone unharmonisch und skelettartig. Der Wipfel ist oft am Absterben oder bereits abgestorben, da die Wipfeltriebe die Resignationsphase erreicht haben. Bei Nadelbäumen ist höchstens noch ein Nadeljahrgang mit immer verkürzten und oft fehlfarbenen Nadeln vorhanden.



Immer mehr Triebe sterben ab und brechen heraus, es bleibt nur eine Restverzweigung an den größeren, stärkeren Ästen erhalten.

Synoptische Betrachtung der Potsdamer Baumschutzverordnung von 11. Februar 2003 und der beabsichtigten Neufassung (Stand 03.03.2016)

Potsdamer BaumschutzVO	Neufassung Stand 03.03.2016	Anmerkungen
<p>§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Potsdam.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	
<p>(2) Die Bäume innerhalb dieses Gebietes werden gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p>	<p>§ 3 Schutzgegenstand</p> <p>(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p>	Anpassung der Rechtsgrundlage.
<p>(3) Geschützt sind</p> <p>a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm; das gilt auch für die bisweilen den Obstgehölzen zugeordneten Baumarten Walnuss, Baumhasel, Edeleberesche und Esskastanie,</p> <p>b) Obstbäume mit mindestens 80 cm Stammumfang,</p> <p>c) Bäume mit geringerem Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gemäß §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, als Ersatzpflanzung nach § 5 dieser Verordnung oder als Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 3 der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg gepflanzt wurden.</p> <p>Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,3 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei extremer Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,3 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.</p>	<p>(2) Geschützt sind:</p> <p>a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,</p> <p>b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;</p> <p>c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte. Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.</p>	<p>Veränderung des für die Unterschutzstellung maßgeblichen Stammumfanges und der Messhöhe</p> <p>Wegfall der landeskulturellen Gründe.</p>
<p>(4) Diese Verordnung gilt nicht für</p> <p>a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG vom 17.06.1991, GVBl. S. 213, geändert am 5.11.1997, GVBl. I S. 112);</p> <p>b) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für</p> <p>a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,</p> <p>b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,</p> <p>c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen</p>	Erweiterung der Tatbestände, für die die Rechtsverordnung nicht gilt.

<p>Obstplantagen; c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081).</p>	<p>baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten, d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen, e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind, f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, g) Bäume auf Friedhöfen, h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.</p>	
<p>(5) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.</p>		<p>Regelung des § 1 Absatz 5 der Verordnung von 2003 findet sich nun als generelle Ausnahme von öffentlichen Parkanlagen in § 2 Absatz 2 h) der Neufassung.</p>
<p>§ 2 Schutzzweck Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baumbestandes zur a) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes; b) Sicherung von Lebensstätten für wildlebende Tierarten; c) Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas; d) Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm.</p>	<p>§ 1 Schutzziel, Schutzzweck (1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren. (2) Die Schutzzwecke sind: a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm, d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, e) die Verbesserung des Stadtklimas.</p>	<p>Ergänzung (1); Ergänzung des § 2 e)</p>
<p>§ 3 Verbotene Handlungen (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, umzupflanzen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor,</p>	<p>§ 4 Verbotene Handlungen (1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, z.B. auch Umpflanzen, sind</p>	

<p>wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone des geschützten Baumes in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können (dies gilt auch für das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer).</p>	<p>verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.</p>	
<p>(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen zzgl. 5 m. Das Verbot umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton etc.); b) Befahren und Beparken mit Kraftfahrzeugen, Baumaschinen sowie Lagern von Baumaterialien, Schutt o.ä. im unbefestigten Wurzelbereich; c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen; d) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z. B. Säuren, Öle); e) Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle; f) Ausbringung von Herbiziden. 	<p>(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m. Verboten sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen, c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle), d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle, e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, 	<p>b) und c) wurden zusammengefasst</p>
<p>(3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist durch Fotos zu dokumentieren. Der beseitigte geschützte Baum oder dessen 	<p>§ 5 Zulässige Handlungen Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter 	<p>Konkretisierung der zulässigen Handlungen</p>

<p>entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle an Ort und Stelle bereitzuhalten. Sollte ein Bereithalten an Ort und Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, sind der Baum oder dessen entfernte Teile an anderer Stelle bereitzuhalten.</p> <p>b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, fachgerechter Obstbaumschnitt</p> <p>c) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.</p>	<p>Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden,</p> <p>b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes oder fachgerechte Pflegeschnitte,</p> <p>c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Aststärke <15 cm, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,</p> <p>d) die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,</p> <p>e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.</p>	
<p>§ 4 Genehmigung</p> <p>(1) Eine Beseitigung, Umpflanzung, wesentliche Veränderung des Aufbaus von geschützten Bäumen sowie Maßnahmen, die zu ihrer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für abgestorbene Bäume.</p> <p>(2) Die Genehmigung kann unter Berücksichtigung von § 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn</p> <p>a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;</p> <p>b) von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert</p>	<p>§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen</p> <p>(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <p>a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts ein geschützter Baum entfernt werden muss,</p> <p>b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht</p>	<p>Genehmigungsbedürftigkeit für alle in § 4 verbotenen Handlungen.</p> <p>In der Neufassung wird differenziert zwischen Genehmigungen („Ist“-Entscheidung) und Befreiungen („Kann“-Entscheidung).</p>

<p>ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;</p> <p>c) das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;</p> <p>d) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>e) dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist.</p>	<p>auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss,</p> <p>e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>(3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	
<p>(3) Die Genehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Wird der Antrag im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer baulichen Anlage gestellt, so sind die Angaben zu den Bestandsbäumen sowie zu vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen maßstabsgerecht im Lageplan darzustellen. Bei unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Bäumen ist der Stammumfang und Kronendurchmesser zu schätzen.</p> <p>(4) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Kosten des Antragstellers die Beibringung eines Gutachtens zum Zustand des Baumes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Baumgutachter und/oder eines Baugutachtens bei Gebäudeschäden durch einen öffentlich bestellten Bausachverständigen verlangen.</p> <p>(5) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung kann mit</p>	<p>(4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.</p> <p>(5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.</p>	<p>Mit der Neufassung wird in Absatz 5 eine differenzierte Geltungsdauer geregelt; Eingeführt wird eine Geltungsdauer bei Baugenehmigungen.</p>

<p>Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie soll auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet werden. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.</p> <p>(6) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sollen diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden.</p>		
<p>§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Mit der Genehmigung zur Fällung eines Baumes soll, in übrigen Genehmigungs-tatbeständen kann dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatz-pflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Baumes werden der Stammumfang, die Baumart, der Habitus, die Vitalität, der Biotopwert sowie sein Beitrag zur Freiraumqualität herangezogen. Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung im Sinne des § 5 Abs. 4 festgesetzt werden.</p>	<p>§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, soll der Antragsteller im Falle der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.</p> <p>(2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:</p> <p>a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12 – 14 cm Stammumfang,</p> <p>b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, mind. dreimal verpflanzt, mit 150-175 cm Höhe. In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben. Die entsprechenden Baumarten und -sorten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage) zu entnehmen.</p> <p>(3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei bedingt vitalen, leicht geschwächten Bäumen um 25 %, bei merklich geschädigten Bäumen um 50 % und bei stark geschädigten bzw. absterbenden Bäumen um 75 %.</p>	<p>Einführung einer differenzierteren und im Ausmaß vorhersehbaren Regelung von Ausgleich und Ersatz in der Neufassung.</p> <p>Einführung einer Beispielliste</p> <p>Aufnahme einer Rundungsregel</p>

	<p>Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.</p>	
<p>(2) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu realisieren. Es ist eine Frist für die Ersatzpflanzung festzulegen.</p> <p>(3) Es sollen heimische Laubbäume als Baumschulware, Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm gepflanzt werden. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.</p>	<p>(5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.</p> <p>(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.</p>	
<p>(4) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zzgl. einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Bruttoerwerbspreises.</p>	<p>(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.</p>	<p>Anpassung der anteiligen Pflanzkostenpauschale</p>
<p>(5) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden.</p>	<p>(7) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von</p>	

	Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.	
(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch den Verursacher oder die Stadt Potsdam auf seinem Grundstück zu dulden.	§ 8 Folgenbeseitigung (1) Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.	Für Handlungen ohne Genehmigung oder Befreiung bzw. durch Dritte wurde in der Neufassung ein eigener § 8 Folgenbeseitigung formuliert.
§ 6 Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben Bäume im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen und Schädigungen zu schützen. (2) Die untere Naturschutzbehörde kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen; dies gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich von Bäumen (z.B. bei der Durchführung von Baumaßnahmen).		Die Rechtsgrundlage für Anordnungen ist nunmehr in § 8 der Neufassung geregelt. Darüber hinaus können Anordnungen auf § 3 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 30 Absatz 2 Satz 2 BbgNatSchAG gestützt werden.
§ 7 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen den Verboten des § 3 unberechtigt geschützte Bäume beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt; b) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a unterlässt und/oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält; c) Nebenbestimmungen gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 einer erteilten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt, b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage	

<p>Genehmigung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt;</p> <p>d) seinen Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 5 nicht nachkommt</p> <p>e) seinen Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;</p> <p>f) Anordnungen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß § 6 Abs. 2 nicht Folge leistet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 Brandenburgisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 EURO geahndet werden</p>	<p>zur Kontrolle bereithält.</p> <p>c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 77 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz im Geltungsbereich dieser Verordnung die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I, S. 372), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl.II, S. 251) außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.</p>	

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung



– Dokumentation Teil 1 –

**24. Januar 2015, 16 bis 19 Uhr
Seminarraum H10, Universität Potsdam
August-Bebel-Straße 89, Haus 1
Campus Griebnitzsee
14482 Potsdam**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Prozessverantwortliche	3
Impressum	3
Bildnachweis	3
Zu diesem Bericht	4
Für Eilige	4
Zur Beteiligung	6
Hintergrund und Ziele	6
Bekanntmachung und Berichterstattung	6
Formate und Methodik	7
Ergebnisse der Veranstaltung	9
Themenbereich Stammumfang	10
Themenbereich Ausnahme von Bäumen in öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern	11
Themenbereich Ausnahme innerhalb 4m-Abstand von Wohngebäuden	12
weitere Themenbereiche	12
Wie geht es weiter?	17
Zum Ein- und Weiterlesen: Literaturtipps	17
Anhang 1: Protokoll des Gesprächsverlauf	18
Anhang 2: Abschrift der Kommentare auf den Moderationskarten	25
Anhang 3: Vortragspräsentation der Verwaltung	32

Prozessverantwortliche

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
Bereich Umwelt und Natur
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam
umwelt-natur@rathaus.potsdam.de
Tel. 0331 / 289 – 1801

Konzeption und Moderation

Karol Sabo Prozessbegleitung
Dipl. Geoökologin und Mediatorin BM
mail@karolsabo.de

Begleitet und unterstützt wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung durch das Büro für Bürgerbeteiligung der Landeshauptstadt Potsdam.

WerkStadt für Beteiligung (Landeshauptstadt Potsdam)

Nils Jonas
buergerbeteiligung@rathaus.potsdam.de
Tel. 0331 / 289 – 1055

WerkStadt für Beteiligung (mitMachen e.V.)

Thomas Geisler
bfb@mitmachen-potsdam.de
Tel. 0331 / 158 812 58

Dieser Auswertungsbericht wurde erstellt von Karol Sabo mit Unterstützung des Büros für Bürgerbeteiligung.

Impressum

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
WerkStadt für Beteiligung
Projektleitung und Redaktion: Thomas Geisler, Nils Jonas, Karol Sabo
Potsdam, 3. September 2015

Bildnachweis

Titelbild: Baum, trackless (CC-by-nc-sa)

Zu diesem Bericht

Der vorliegende Bericht ist der 1. Teil der Dokumentation zur Beteiligung zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung. Hier ist ausführlich die Beteiligungsveranstaltung vom 24. Januar 2015 beschrieben. Weiterhin finden Sie Informationen und weiterführende Hinweise, zu den Hintergründen der geplanten Neufassung der Verordnung.

Die Ergebnisse der Beteiligung und alle eingegangenen Hinweise finden Sie im 2. Teil der Dokumentation, die als eigenständiger Bericht veröffentlicht wurde. Diesen sowie alle weiteren Hintergrundinformationen können Sie abrufen unter: www.potsdam.de/Baumschutz

Für Eilige

Am 24. Januar 2015 fand im Raum H10 des Unicampus Griebnitzsee von 16 bis 19 Uhr die Beteiligungsveranstaltung zur Neuauflage der Potsdamer Baumschutzverordnung statt. Diese wurde vom Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur der Landeshauptstadt Potsdam mit Unterstützung des Büros für Bürgerbeteiligung organisiert, mit der Konzeption und Moderation wurde der selbstständige Mediator (BM) Karol Sabo beauftragt.

Ziel der der Veranstaltung war es, im Vorfeld des formalen Verfahrens in den Kontakt mit der interessierten Öffentlichkeit zu treten, den aktuellen Stand des Entwurfs vorzustellen, Rückmeldungen dazu einzuholen und gemeinsam über wichtige Bestandteile zu diskutieren. Parallel zu der Veranstaltung gab es unter der Internetadresse <https://potsdam.de/Baumschutz> neben ausführlichen Informationen zum Thema die Möglichkeit, Kommentare über ein Onlineformular einzureichen.

An der Veranstaltung nahmen etwa 50 Einwohnerinnen und Einwohner teil, darunter Stadtverordnete, Mitglieder von Naturschutzverbänden und dem Naturschutzbeirat. Nach einer Einführung durch die Moderation und der Klärung einiger Verfahrensfragen präsentierten die anwesenden Verwaltungsmitarbeitenden die Gründe und Ziele der Neuauflage, die veränderte Rechtslage, die wesentlichen Änderungen und das geplante weitere Verfahren. Anhand von Beispielbäumen wurden die Änderungen in einer Ortsbegehung verdeutlicht und das Messverfahren erläutert. Anschließend standen die Verwaltungsmitarbeitenden für Verständnisfragen zur Verfügung. Auf Basis dieser Informationsgrundlage konnten die Anwesenden im nächsten Schritt eigene Kommentare aufschreiben und den entsprechenden Themenbereichen zuordnen. Zum Abschluss der Veranstaltung gab es die Möglichkeit, den eigenen Standpunkt im Gespräch deutlich zu machen und miteinander in Austausch zu treten.

Bereits während der Veranstaltung und später in der Auswertung wurden mehrere Themenbereiche deutlich, die für viele Teilnehmenden eine zentrale Bedeutung haben und mit ihren aktuell gefassten Regelungen kontrovers diskutiert und kommentiert wurden. Dies betrifft die Bestimmung zum Stammumfang, die Ausnahmen von Bäumen in öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern sowie die Ausnahme von Bäumen innerhalb eines Abstands von 4m von Wohngebäuden. Diesen drei Themen sollte in der Überarbeitung und dem weiteren Verfahren eine besondere Relevanz zukommen und dem bestehenden

Diskussions- und Klärungsbedarf begegnet werden. Darüber hinaus wurde eine Liste weiterer Themen identifiziert, bei denen es Unklarheiten, Kritik oder Anregungen gibt.

Die Ergebnisse der Veranstaltung dienen der Verwaltung als Grundlage für die Abwägung bei der Überarbeitung des Entwurfs. Zu der überarbeiteten Fassung wird es einen aufgearbeiteten Textvergleich geben, in dem auf die einzelnen Themenbereiche eingegangen und erläutert wird, welche Vorschläge von der Veranstaltung und dem Onlineformular in welcher Weise berücksichtigt wurden und welche nicht. Dieser Entwurf soll anschließend in das formale Verfahren eingebracht und schließlich der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Zur Beteiligung

Hintergrund und Ziele

Hintergrund der Veranstaltung war die geplante Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung, die aus Sicht der Stadtverwaltung aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig ist. Hierzu zählen verschiedene Urteile, die die Baumschutzverordnungen anderer Landkreise und Städte in Brandenburg für unwirksam und einige Regelungen für unverhältnismäßig erklärten. Ein weiterer Anlass zur Erneuerung ist das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das entsprechende brandenburgischen Ausführungsgesetz.¹

Eine Baumschutzverordnung hat verschiedene Anforderungen zu erfüllen. Zwar lassen auch die neuen gesetzlichen Grundlagen den Städten und Gemeinden einen relativ großen Gestaltungsspielraum beim kommunalen Baumschutz, wie sich in den vielgestaltigen Ausprägungen der Verordnungen in deutschen Gemeinden zeigt. Ziel ist eine ausgewogene, transparente und in sich schlüssige Verordnung, die einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen und in dem Bewusstsein, dass Baumschutz und insbesondere Baumfällungen ein emotionales und auch in Potsdam viel diskutiertes Thema sind, entschied sich der Bereich Umwelt und Natur zu einer Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit im Vorfeld des formalen Verfahrens zur Neuauflage. Ziel dieser Veranstaltung war es, den aktuellen Arbeitsstand der Neuauflage zu präsentieren und anhand konkreter Rückfragen zu erläutern, sowie Rückmeldungen zu den Änderungsvorschlägen der Verwaltung einzuholen. Die aus dem Austausch und Diskussion über den Entwurf generierten Anregungen und Kommentare sollen dann in eine Überarbeitung des Entwurfs einfließen. Aus den Ergebnissen der Veranstaltung soll die Wichtigkeit der einzelnen Themenbereiche ermittelt werden, sodass besonderes Augenmerk auf die strittigen Themen gelegt werden kann.

Dieser überarbeitete Entwurf soll dann in das formale Verfahren eingebracht werden, in dem eine Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (u. a. die anerkannten Naturschutzverbände) stattfindet, bevor er den Stadtverordneten zur Erörterung in den Gremien und zum Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt wird.

Durch die frühzeitige Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner an der Neuauflage der Baumschutzverordnung soll sichergestellt werden, dass alle Interessen ausreichend gehört und berücksichtigt werden können.

Bekanntmachung und Berichterstattung

Um die Veranstaltung möglichst breit bekannt zu machen, wurden zunächst sogenannte Multiplikatoren recherchiert. Damit sind Gruppen gemeint, für die die Neufassung der Baumschutzverordnung mutmaßlich von besonderem Interesse ist und die eine Einladung daher in ihren Netzwerken (Mitglieder, Partner, Unterstützende) weiter verbreiten würden.

¹ Siehe die Begründung zur Neufassung unter www.potsdam.de/Baumschutz.

Hier sind insbesondere Natur- und Umweltschutzverbände zu nennen sowie Interessenvertretungen der privaten Grundstückseigentümer. Weiterhin wurden Stadtteilinitiativen und -vereine recherchiert, die möglicherweise sehr starkes Interesse am Umgang mit Bäumen in ihrem Umfeld haben. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte sowie weitere Gremien und Verbände erhielten ebenfalls eine Einladung. Insgesamt wurden auf diese Weise etwa 100 Empfängerinnen und Empfänger direkt per E-Mail angeschrieben, um Teilnahme sowie weitere Bekanntmachung in den eigenen Kreisen gebeten.

Daneben veröffentlichte die Landeshauptstadt am 16. Januar 2015 eine Pressemeldung und entsprechende Hinweise auf ihrer Internetseite unter der Kategorien „Aktuelles und Beteiligung“. Im Fahrgastfernsehen der ViP war zwischen dem 19. und 23. Januar zudem eine Anzeigenkampagne mit der Einladung zu der Veranstaltung geschaltet. In allen Bekanntmachungsmedien wurde neben dem Ort und der Zeit der Veranstaltung stets auch die Internetseite <https://potsdam.de/Baumschutz> prominent genannt. Dort waren einerseits vertiefende Informationen zum Anlass und dem Thema der Veranstaltung abzurufen. Zum anderen bestand dort zwischen dem 16. Januar und 8. Februar 2015 die Möglichkeit, sich per Online-Formular mit Fragen und Anregungen einzubringen.

Die Pressemeldung und Bekanntmachung wurde von den Potsdamer Neuesten Nachrichten (PNN) aufgegriffen. Zunächst in dem am 20. Januar veröffentlichten Artikel „Naturschutzverbände wollen weiter mitreden“, der insbesondere die Positionen der Verbände in den Blick nahm. Es folgte am Samstag den 24. Januar 2015 der Kommentar „Böses?“, in dem vom Verfasser gemutmaßt wurde, ob Ort und Zeitpunkt der Beteiligung bewusst unattraktiv ausgewählt worden seien, um die Zahl der Teilnehmenden möglichst gering zu halten. Schließlich erschien am Montag den 26. Januar 2015 unter dem Titel „Von einem Plan fällt noch keine Eiche“ ein Bericht von der Veranstaltung selbst, der in wertneutralem Ton den Verlauf und die wesentlichen Diskussionsinhalte wiedergab.

Formate und Methodik

Für die Beteiligungsveranstaltung wurde ein zweistufiges Format gewählt, das aus einem praxisnahen Informationsteil und einem Dialogteil bestand.

Im Informationsteil ging es darum, eine gemeinsame Grundlage für einen Austausch über inhaltliche Fragen zu schaffen. In Kurzpräsentationen wurden durch Mitarbeitende der Verwaltung die Gründe und Ziele der Neuauflage, die neue Rechtslage, die wesentlichen Änderungen und das weitere Verfahren vorgestellt und ein Vergleich mit Regelungen anderer Kommunen gezogen.² Bei einer sich daran anschließenden Ortsbegehung wurden die geplanten Änderungen bezüglich Stammumfang und Abstand zu Wohngebäuden durch praktische Messungen verdeutlicht. Abschließend gab es Raum für vertiefende Nachfragen zu den vorgestellten Inhalten. Diese wurden durch die Mitarbeitenden des Büros für Beteiligung protokolliert.³

Im Dialogteil wurden nonverbale und verbale Methoden des Austauschs kombiniert, um allen Beteiligten ausreichend Möglichkeiten zur Darstellung ihrer Sichtweise zu ermöglichen. Begonnen wurde mit der Kommentierung der vorgestellten Änderungsvorschläge auf Moderationskarten, wobei alle Beteiligten gleichzeitig die Möglichkeit hatten, ihre Kritik und

² Die vollständige Folienpräsentation finden als Anlage 3 ab Seite 32.

³ Das vollständige Protokoll finden Sie als Anlage 1 ab Seite 17.

Anregungen zu formulieren. Für diese Kommentare standen 6 Pinnwände mit thematischen Überschriften der wesentlichen Änderungspunkte bereit, an die die Beteiligten ihre Anregungen pinnen konnten. Am Ende dieser Phase entstand so ein erster Überblick des Diskussionsbedarfs zu den einzelnen Themenfeldern.⁴ Anschließend konnten einzelne Kritikpunkte und Anregungen in einer moderierten Diskussion im Plenum vertieft werden. Dieses Diskussionsformat sollte den Austausch zwischen den Beteiligten mit ihren unterschiedlichen Sichtweisen, Argumenten und Interessen ermöglichen.

Flankierend zur Veranstaltung wurde wichtiges Informationsmaterial wie Gesetzesauszüge, der Verordnungsentwurf, Urteile und Dokumente der Stadtverordnetenversammlung zum Thema Baumschutz im Internet unter <https://potsdam.de/Baumschutz> als „Dossier“ zum Herunterladen angeboten. Die dort angebotenen Dokumente waren ebenfalls vor Ort in dreifacher Ausfertigung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Im Sinne einer breiten und niedrigschwelligen Beteiligung war begleitend zu der Veranstaltung vom 19. Januar bis 8. Februar 2015 unter <https://potsdam.de/Baumschutz> ein Onlineformular eingerichtet, über das ebenfalls Kritik und Anregungen eingereicht werden konnten.

Nach dem Stufenmodell der Beteiligung ist diese Beteiligungsveranstaltung mit dem oben beschriebenen Format als Mitwirkung oder Konsultation einzuordnen, da ein vielseitiger Dialog über die unterschiedlichen Positionen (und Interessen) stattfand, die Entscheidungsfindung jedoch den formal zuständigen Institutionen vorbehalten bleibt.⁵ Aufgrund des Zeitpunkts der Beteiligung vor dem formalen Verwaltungsverfahren (mit formaler Öffentlichkeitsbeteiligung) kann von einer vorbereitenden oder begleitenden Konsultation gesprochen werden. Diese hat den Vorteil, dass der inhaltliche Gestaltungsspielraum noch nicht (oder nur gering) durch formale oder politische Vorgaben eingeschränkt ist.

⁴ Eine vollständige Auflistung aller Kommentare auf den Karten finden Sie als Anlage 2 ab Seite 25.

⁵ Vergleiche beispielsweise die Online-Darstellung der „Beteiligungsstufen“ des Brandenburgischen Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL): <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.297243.de>

Ergebnisse der Veranstaltung

Im nachfolgenden Abschnitt werden die Ergebnisse der Veranstaltung vorgestellt. Da es sich um eine Informations- und Austauschveranstaltung handelte, bestehen die Ergebnisse in der Sammlung der angesprochen und als wichtig erachteten Themen und den dazu eingebrachten Argumenten und Vorschlägen. Dabei spiegelt die Reihenfolge der Themen insofern deren Wichtigkeit wieder, als die Anzahl von Kommentaren, Verständnisfragen und Diskussionspunkten dazu berücksichtigt wurde. Im Folgenden wird nach einem Überblick über die Themen auf die einzelnen Themenbereiche eingegangen und die eingebrachten Argumente und Anregungen dazu aufgelistet. Dazu wurden das Protokoll und die Kommentare auf den Moderationskarten gesichtet, zu Themengebieten geordnet und Argumente und Anregungen (Vorschläge und Positionen zu den Themen) herausgearbeitet.

In der Auswertung der Veranstaltung wurden drei zentrale Themenbereiche festgestellt, zu denen es ein breites Spektrum an Positionen und Argumenten gab in Bezug darauf, wie diese Themen in der Baumschutzverordnung berücksichtigt werden sollten und wie die vorgestellten Regelungen entsprechend bewertet wurden. Diesen drei Themen sollte im weiteren Verfahren ein besonderes Augenmerk zukommen:

1. Die Regelungen zum Stammumfang,
2. die Ausnahme von Bäumen in öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern,
3. die Ausnahme von Bäumen innerhalb eines Abstands von 4m von Wohngebäuden.

Weiter wurden folgende Themen auf der Veranstaltung angesprochen und als wichtig erachtet (in Reihenfolge der Anzahl von Kommentaren, Fragen und Diskussionspunkten):

- Die Regelungen für Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen,
- die Regelung zum Schutzgegenstand beziehungsweise deren Ausweitung auf Gehölze,
- die Einordnung von Straßenbäumen,
- der Ausgleich zwischen Naturschutz- und Bauinteressen,
- die Regelungen zur Bestimmung des Geltungsbereich,
- die aus der Verordnung resultierende Belastung und Handlungsspielräume von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern,
- die Regelungen zu verbotenen Handlungen und Kontrolle,
- die Rolle des Klimaschutz bei der Baumschutzverordnung,
- die Bearbeitungszeiten,
- die Unterschiedlichkeit der kommunalen Baumschutzregelungen,
- die Regelung zur Ausnahme von Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
- der Wegfall beziehungsweise Ersatz des § 6 durch § 8 (Schutz, Pflege),
- das Verhältnis von Baumschutz und Baugenehmigungen,
- die Aufnahme des Befreiungstatbestandes.

Im Folgenden sind die einzelnen Themenbereiche und die dazu jeweils geführten Diskussionen ausführlicher dargestellt.

Themenbereich Stammumfang

Bei diesem Themenbereich zeigten sich zwei hauptsächliche Argumentationsstränge. Neben Kommentaren zu dem gewählten Umfang von 60cm gab es viele Anregungen, die sich auf die Frage beziehen, ob eine artspezifische Unterscheidung vorgenommen werden sollte. Hierzu wurde angeführt, dass einige Baumarten wie z. B. der Rotdorn auch in hohem Alter (und entsprechend hoher ökologischer Funktion) einen Stammumfang von 60cm nicht erreichen und deswegen eine pauschale Regelung nicht sinnvoll sei. Dieser Punkt wurde auch in der Diskussion eingebracht, von der Verwaltung kam hierzu der Hinweis, es gehe ihr um eine eindeutige Regelung, die nicht zu kompliziert sei.

Der aktuelle Stammumfang von 30cm ist aus Sicht der Verwaltung nach Auswertung der Rechtsprechung nicht verhältnismäßig. Die Aspekte Objektivität und Landschaftsbildprägung spielten hierbei eine wichtige Rolle. Rechtlich gut vertreten lassen sich ein Durchschnittswert von 80cm Stammumfang. Unter Berücksichtigung der Ausnahmen wird die Entscheidung der Verwaltung für einen Schutz ab 60cm Stammumfang für vertretbar eingeschätzt. Ein Kommentar bemerkte, dass die Rechtsprechung auch 40cm Stammumfang als verhältnismäßig zulasse. Hierzu wurde angeregt, vertiefende wissenschaftliche Einschätzungen zu dem Stammumfang und der Unterscheidung nach verschiedenen Baumarten zugänglich zu machen.⁶

Sammlung von Anregungen zum Stammumfang (wörtliche Wiedergabe der beschrifteten Karten):

- Baumumfang 80-120cm
- entweder Stammumfang 30cm erhalten oder wie in Kleinmachnow 40cm (Eibe, Stechpalme, Rotdorn, Eberesche dort sogar 20cm)
- Stammumfang-Kompromiss 45cm
- 60cm gut, schafft angemessenen Ausgleich zwischen Naturschutz- Nutzbarkeit des Grundstücks
- Eine Erhöhung des Stammumfang ist für die Praxis sinnvoll (60cm)
- Stammumfang erhöhen auf 1m
- aus landeskulturellen Gründen gepflanzte Bäume weiter schützen

Sammlung von Anregungen zur artspezifischen Unterscheidung

- bildliche Darstellung in der Verordnung für die Eindeutigkeit
- weitere Differenzierung der Stammumfänge, z. B. 30cm Eibe, 60cm Linole/Eiche, 80cm Obstbaum, 80-100cm Hybridpappel
- Stammumfang differenziert handhaben, d. h. für langsam wachsende Bäume (z. B. Eiche, Buche etc.) geringeren Stammumfang vorsehen. Ich schlage max. 50cm vor. Für schnell wachsende Arten wie Pappel und Weide kann 60cm angesetzt werden.

⁶ Die von der Fachverwaltung herangezogene wissenschaftliche Literatur ist in der Begründung zum Entwurf der Potsdamer Baumschutzverordnung mit eindeutigem Bezug auf die jeweilige Textstelle vermerkt. In dieser Dokumentation ist diese Anregung aus der Veranstaltung zusätzlich in Form einer Zusammenstellung von Literaturtipps (Seite 16) für alle Interessierten aufgegriffen worden.

Themenbereich Ausnahme von Bäumen in öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern

In diesem Themenbereich geht es zum einen um die Prioritätensetzung in öffentlichen Parks, in denen der Baumschutz nach der neuen Verordnung alleinig dem Bereich Grünflächen der Landeshauptstadt unterliegen soll. Hier wird von Seiten einiger Beteiligten eine einseitige Interessenverfolgung befürchtet, da für den Bereich Grünflächen alte Bäume vor allem teuer in der Pflege, und dieser nicht primär dem Naturschutz verpflichtet sei (wie die Untere Naturschutzbehörde (UNB), für die die ökologische Wertigkeit im Vordergrund stehe).

Zum anderen wird die Ausnahme von Gartendenkmälern und insbesondere der Flächen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) kritisiert. Laut Verwaltung sind Bäume auf diesen Flächen bereits über Denkmalschutzregeln erfasst, eine weitere Unterschutzstellung sei deswegen verzichtbar. Diese Denkmalschutzverordnungen reichen einigen Teilnehmenden jedoch nicht aus, da sie aus ihrer Sicht nicht auf den Baumschutz ausgerichtet sind, sondern sich z. B. an der Freihaltung beziehungsweise Wiederherstellung von historischen Sichtachsen orientieren. Stattdessen wird eine Orientierung an Naturschutzinteressen und Kontrolle durch die UNB z. B. über ein Parkpflegewerk als notwendig erachtet. Die Verwaltung betont, dass der häufigste Grund für Baumfällungen in den historischen Parks die Verkehrssicherheit sei. Ein als Privatperson anwesender Mitarbeiter der SPSG ergänzt, das ein Erhalt der Bäume und Gartenkonzepte Teil der Stiftungsaufgabe sei. Eine offizielle Positionierung zu der Frage der Notwendigkeit eines Parkpflegewerks und einer Ausnahme von der Baumschutzverordnung von Seiten der SPSG wird angeregt.

Sammlung von Anregungen zur Ausnahme von öffentlichen Parks und Gartendenkmälern

- Skepsis Parks und Friedhöfe
- die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollten für die Schlösser, Parks und Gärten selbstverständlich sein, also auch die Antragstellung
- Parks im Geltungsbereich belassen, Keine Baumfällungen ohne Pflegewerk und Genehmigung in Parkanlagen
- Fällungen in Parkanlagen nicht genehmigungsfrei stellen
- Beibehaltung des Geltungsbereiches für Parks, Friedhöfe und Möglichkeit zu Regelung/Vereinfachung wie in geltender BSVO, als Möglichkeit zu enger Kooperation mit UNB

Themenbereich Ausnahme innerhalb 4m-Abstand von Wohngebäuden

Diese geplante Ausnahme aus dem Geltungsbereich wurde ebenfalls kontrovers gesehen und diskutiert. Für die einen war sie sinnvoll, um Bauschäden und starke Verschattung zu verhindern. Durch die Regelung würde die Eigenverantwortung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gestärkt. Andererseits wurde angeführt, dass sich auch innerhalb dieses Bereiches oft wertvolle Bäume befinden würden, die dann ersatzlos gefällt werden könnten. Zudem könnten Bäume aus geringfügigen (z. B. ästhetischen) Gründen gefällt werden und eine vorherige Kontrolle auf geschützte Arten würde ebenfalls nicht mehr stattfinden. Der Baum mit seinen klimabegünstigenden Eigenschaften trage vielmehr gerade im Nahbereich zu einer Verbesserung der Lebensqualität bei, auch durch die Verschattung bei heißen Temperaturen.

Anregungen zur Abstandsregelung zu Wohngebäuden

- Abstand vom Gebäude 6m mindestens
- warum nur für Wohngebäude?
- Fällanträge im Nahbereich von Wohngebäuden sollten schneller bearbeitet werden
- Ausnahme: Weiden und Pappeln, da stark flach wurzelnd und stark die Bausubstanz schädigende Bäume mit geringem ökol. Wert
- 4-m Abstand zu rigide: Abhängigkeit von Kronendurchmesser da Regel Kronendurchmesser=Wurzeldurchmesser (außer Pappel und Weide)
- 4m sollen je nach Zustand des Baumes entschieden werden (z. b. schlanker gerader Baum bleibt!)

weitere Themenbereiche

Themenbereich Regelungen für Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

Zu diesem Thema war vor allem die Bemessung des zu leistenden Ersatzes oder Ausgleichs aufgrund der ökologischen Wertigkeit anhand des Stammumfangs von Bedeutung. Hierzu gab es einige Fragen während der Veranstaltung.⁷

Sammlung von Anregungen zur Regelung für Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- als Ersatz auch Obstbäume anerkennen! Wichtig für Kleinlebewesen und Ernährung ohne Gift!
- Ersatzmaßnahmen sollten weiter im Sinne der Nachhaltigkeit und Zumutbarkeit beauftragt werden
- bei entsprechender Durchgrünung des Grundstück auf Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen verzichten
- Bezug der Ersatzpflanzungen auf Durchmesser nicht nachvollziehbar. Wo 1 Baum stand kann auch wieder nur 1 Baum neu stehen
- Bei Nadelbäumen sollten die Kompensationsanforderungen geringer angesetzt werden, als bei heimischen Laubbäumen

Themenbereich Regelungen zum Schutzgegenstand beziehungsweise deren Ausweitung auf Gehölze

⁷ Vergleiche Protokoll Seite 22.

Während der Veranstaltung wurde mehrfach das Thema Schutzgegenstand und die Position eingebracht, den Schutzgegenstand der Verordnung auf Hecken und andere niedrige Gehölze auszuweiten, da diese eine wichtige ökologische Funktion, z. B. für den Vogelschutz oder den Biber innehaben. Die Verwaltung hatte dies in der Vergangenheit nach einer Prüfung verworfen, eine erneute Prüfung sei jedoch bedenkenswert.

Sammlung von Anmerkungen zu der Regelung des Schutzgegenstandes:

- Gehölzer auch schützen; Gehölze auch in Hecken schützen
- Gehölzschutzsatzung statt Baumschutzsatzung
- Hecken mit beachten
- GehölzschutzVO statt nur BSVO; Hecken etc. mit einbeziehen
- in Potsdam soll es auch eine Gehölzschutzsatzung geben

Themenbereich Einordnung von Straßenbäumen

Hierbei gab es vor allem Fragen zu dem Schutz von Straßenbäumen nach der neuen Verordnung. Hierzu erläuterte die Verwaltung, dass die Straßenbäume auch weiterhin der Baumschutzverordnung unterliegen, allerdings die Straßenbaulastträger gemäß Brandenburgischem Straßengesetz, mit entsprechendem Personal ausgestattet, eigenverantwortlich über die notwendigen Maßnahmen entscheiden. Zu diesen Plänen wurden Bedenken geäußert und der Erhalt der UNB als unabhängige Prüfungsstelle angemahnt.

Sammlung von Anregungen zur Einordnung von Straßenbäumen

- Überarbeitung der Baumpflege insbesondere im Wurzelbereich (Straßenbäume)

Themenbereich Ausgleich Naturschutz- und Bauinteressen

Von einigen Teilnehmenden wurden Bedenken geäußert, ob eine angemessene Abwägung zwischen Naturschutz- und Bauinteressen insbesondere durch die Angliederung der Unteren Naturschutzbehörde im Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur gewährleistet sei.

Sammlung von Anregungen zum Ausgleich von Naturschutz- und Bauinteressen

- Wo bleibt der Interessenausgleich Natur/Umweltschutz contra Bauinteressen?
- es stellt sich die Frage ob eine schleichende Entmachtung der UNB bzw. der Naturschutzverbände bezweckt wird
- keine Entmündigung der UNB und der Naturschutzverbände
- UNB weg vom Bauamt! Filz vorbeugen!
- Baumschutz im Tiefbauamt zum lachen

Themenbereich Regelungen zur Bestimmung des Geltungsbereich

Allgemein gab es viele Kommentare und Fragen, die einzelne Aspekte des Geltungsbereich betreffen, die unter der Überschrift Regelungen zur Bestimmung des Geltungsbereich

zusammen gefasst werden können. Da diese Aspekte zwar umfangreich, aber sehr unterschiedlich sind, wurden die 4 vorherigen, konkreteren Themenbereiche in der Reihenfolge vorrangig gewertet.

Sammlung von Anregungen zu den Regelungen zur Bestimmung des Geltungsbereichs

- Grundstücksgrößen zu den Baumstärken berücksichtigen
- Fällgenehmigungen für Bäume in überhängenden Teil von Grundstücken ermöglichen, solange keine Spezialtechnik notwendig ist
- Für Grundstückseigentümer passend, da Bäume auch selbst an Umfang und Größe an das Grundstück angepasst werden können. Also Auslichten es Bestandes muss möglich sein.
- Nicht nur Freiheit von der BSVO bei Abstand zu Häusern, sondern auch zu Grundstücksgrenzen
- Man sollte, wenn es schon eine Verordnung geben muss trennen, weshalb der Baum gefällt werden muss
- Die Grundstücksgröße mit dem vorhandenen Baumbestand sollen berücksichtigt werden. Wenn auf einem kleinen Grundstück mit vielen Bäume einer gefällt werde, ist dies doch anderes zu beurteilen, als wenn auf einem großen Grundstück der einzige Baum gefällt werden soll.
- Es muss unterschieden werden zwischen vorhandenen Einfamilienhaus-Eigentümern, Datschenbewohnern und größeren Mietshausgrundstücken/ Stadtgrundstücken. Der Einfamilienhaus-Bewohner hat oft auch wenig Geld und wird die alten Bäume nicht los. Dem Normalbürger muss es einfacher gemacht werden, sein einfaches Einfamilienhaus-Grundstück zu pflegen! -->daher sollte es ihm leichter gemacht werden, Bäume zu fällen und Ersatzpflanzungen zu leisten
- ich würde mich sehr freuen, wenn man dem Grundstückseigentümer von kleinen Einfamilienhaus-Grundstücken mehr Rechte einräumen würde, ich halte die BSVO für entbehrlich, da sie durch ihre Regelungen kontraproduktiv ist.

Themenbereich die aus der Verordnung resultierenden Belastungen und Handlungsspielräume von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern

Von einigen Teilnehmenden wird die vorgestellte Baumschutzverordnung als zu streng in ihren Vorgaben und die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen als einseitig kritisiert, da einseitig Grundstückseigentum belastet würde, um ein Interesse der Allgemeinheit (den Baumschutz) zu wahren. Außerdem bestehe ein Eigeninteresse an einem schönen Baumbestand auf den Grundstücken. Einschränkungen durch das Nachbarschaftsrecht, Leitungstrassen sowie die Verkehrssicherungspflicht würden Eigentümerinnen und Eigentümer ohnehin bereits beeinflussen, ob sie Bäume pflanzen können oder wollen. Da führten ein zu hoher Aufwand bei Baumfällungen und Ersatzleistungen dazu, dass sich die Eigentümerinnen und Eigentümer scheuen, heimische und große Bäume zu pflanzen, und alte, potenziell gefährliche Bäume blieben eher stehen. Zudem würden teure Baumschnittmaßnahmen und hohe Ersatzleistungen zu teuren Wohnkosten und teuren Mieten beitragen.

Sammlung von Anregungen zu den aus der Verordnung resultierenden Belastungen und Handlungsspielräumen

- Nicht nur den Bürger v.W. Grundstücken in die Pflicht nehmen

- Wie wärs mal mit dem umgekehrten Ansatz, statt die Leute, die Bäume für die Allgemeinheit hegen und pflegen, mit Auflagen zu reglementieren. Diese bezahlen dafür, dass sie Ihre Bäume nicht fällen lassen.
- Bürgerrechte stärken! Regulierungen auf Mindestmaß beschränken!

Themenbereich Regelungen zu verbotenen Handlungen und Kontrolle

Es wird argumentiert, dass ein wesentliches Element eines guten Baumschutzes die Kontrolle ist und es hieran mangle. Die meisten Bäume würden durch Beschädigung im Wurzelbereich „gefällt“, eine Kontrolle auf den Baustellen finde oftmals nicht statt. Ohne Kontrollen könne kein wirksamer Baumschutz z. B. gegenüber Investorinnen und Investoren durchgesetzt werden.

Sammlung von Anregungen zu den verbotenen Handlungen und Kontrolle

- § 4 (1) „verbotene Handlungen“ Warum sind nicht mehr (wie bisher in § 3) erklärt, was Beschädigungen sind? Stichwort Bürgerfreundlichkeit/ Transparenz
- viele Bäume werden Groß und sind in einem engen Fußbett eingeeengt
- § 4 (2) f „Verboten im Wurzelbereich“: Wer bewertet, ab wann es sich um schwere Arbeitsgeräte handelt? Wann ist das Lagern von Baumaterialien, Schutt o.ä. im Wurzelbereich nicht mehr verboten?

Themenbereich Rolle des Klimaschutz bei der Baumschutzverordnung

Die Verwaltung erläuterte in diesem Kontext, dass Klimaschutz eine Rolle beim Baumschutz spielt, aber vorwiegend Aufgabe der Stadt selbst sei und nicht per Verordnung auf die einzelnen EinwohnerInnen und Einwohner abgewälzt werden solle. Zudem sei die Ausgestaltung des Baumschutzes nur eine von vielen Stellschrauben in Sachen Klimaschutz.

Sammlung von Anregungen zur Rolle des Klimaschutz bei der Baumschutzverordnung

- Für den Co2-Haushalt im Land und in Potsdam die Ackerflächen durch Feldholzhecken unterteilen und aufwerten.
- Für die Neufassung einer BSVO müsste vorrangig und übergeordnet der Klimaschutz für die Stadt formuliert werden

Themenbereich Bearbeitungszeiten

Bei diesem Thema ging es vor allem darum, ob die derzeit lange Bearbeitungszeit von 4-5 Monaten ein Grund für einige Regelungen der neuen Baumschutzverordnung ist. Hierzu wurde von einigen Teilnehmenden angemahnt, dass die Einhaltung der Bearbeitungszeiten bei den geltenden strengeren Regelungen durch mehr Personal gesichert werden könnte und die neuen Regelungen entsprechend nicht notwendig seien. Die Verwaltung erläuterte, der Personalbestand sei kein Grund zur Überarbeitung der Baumschutzverordnung und das Problem der langen Bearbeitungszeiten ließe sich nicht nur durch mehr Personal lösen.

Sammlung von Anregungen zur Bearbeitungszeit

- die Verkürzung der Bearbeitungszeit kann durch zusätzliche Arbeitskräfte gesichert werden
- geringere Bearbeitungsfristen sind einzuhalten
- warum nicht einfach mehr Personal

Themenbereich Unterschiedlichkeit des Baumschutz

Die Verwaltung erläuterte auf Nachfrage zu den unterschiedlichen Verordnungen der Kommunen, dass in jeder Kommune die Frage des Baumschutzes anders diskutiert und das als erforderlich angesehene Maß an Regelungen unterschiedlich sei. In den Kommentaren wurde eine einheitliche Regelung pro Bundesland und eine einheitliche Anpassung an die Richtwerte des Bundesnaturschutzgesetzes angemerkt.

Themenbereich Ausnahme von Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Zu den geplanten Ausnahmen von Schutzgebieten, die die Stadtverwaltung mit dem Ziel begründet, die Überschneidung von Schutzregelungen vermeiden zu wollen, wurde die Frage eingereicht, ob in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der Baumschutz explizit geregelt ist oder man sich auf allgemein gehaltene Schutz- und Erhaltungsziele beruft?

Themenbereich Wegfall beziehungsweise Ersatz des § 6 durch § 8 (Schutz, Pflege)

Der geplante Wegfall des ehemaligen § 6 Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen und die ersatzweise Neuaufnahme des § 8 Folgebeseitigung wird mit dem Hinweis kommentiert, mögliche Auflagen für Pflegemaßnahmen beizubehalten.

Themenbereich Verhältnis Baumschutz und Baugenehmigungen

Insbesondere bei (Fäll-)Genehmigungen in Baugebieten sei nach einer Anregung eine klare und rechtssichere Regelung erforderlich.

Themenbereich Aufnahme des Befreiungstatbestandes

Ein Kommentar bemerkte, der geplante Befreiungstatbestand mit seinen Kann- und Einzelfallentscheidungen würde nicht zur Klarheit und Bürgerfreundlichkeit beitragen, sondern die Vermutung der Gesetzeslücken zwecks Korruption nahelegen.

Wie geht es weiter?

Folgende weitere Schritte sind in Bezug auf die Beteiligungsveranstaltung und die Neuauflage der Potsdamer Baumschutzverordnung vorgesehen.

Erarbeitung der Dokumentation der Beteiligungsveranstaltung am 24. Januar 2015. Die Dokumentation wird veröffentlicht und dient zugleich als Grundlage für die fachliche Prüfung des Entwurfs der Potsdamer Baumschutzverordnung.

Voraussichtlich Anfang Mai liegt ein überarbeiteter Entwurf der Baumschutzverordnung vor. Zu allen eingegangenen Hinweisen und Kommentaren wird zudem eine Übersicht erstellt, ob und in welcher Form diese aufgegriffen wurden und wenn nicht, aus welchen Gründen.

Der so weiter entwickelte Entwurf wird im weiteren Verlauf dieses Jahres in das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren der sogenannten „formalen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gebracht. Die dort vorgebrachten Hinweise, beispielsweise von Trägern öffentlicher Belange wie Verbänden aber auch von Einwohnerinnen und Einwohnern in Form von Einwendungen, werden ebenfalls fachlich geprüft und abgewogen.

Im Anschluss wird der Entwurf der Potsdamer Baumschutzverordnung in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht und soll dort beschlossen werden.

Zum Ein- und Weiterlesen: Literaturtipps

Jörg-Michael Günther: Baumschutzrecht. Zur Anwendung von Baumschutzsatzungen und –verordnungen. Verlag C.H. Beck, München 1994, ISBN 3-406-38369-6.

Dr. Andreas Koch, Dr. Dirk Tolkmitt: Naturschutzrecht in Brandenburg: Kommentar. Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden 2007, ISBN 978-3-8293-0806-9.

Dr. Stefan Lütkes, Prof. Dr. Wolfgang Ewer: Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. Verlag C.H. Beck, München 2011, ISBN 978-3-406-60552-9.

Prof. Dr. sc. Hans-Heinrich Jesch: Begutachtung und Bewertung von Bäumen. In: Baumschutz in der Praxis der Kommunen, VHW Berlin/Brandenburg, 2004.

Ruben Langer : Kommunaler Baumschutz, Satzungen und Verordnungen zum Baumschutz auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes . In: Baumschutz in der Praxis der Kommunen, VHW Berlin/Brandenburg, 2004.

Ulrich Dreßler, Magnus Rabbe: Kommunales Baumschutzrecht. Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co., Wiesbaden 2001, ISBN 978-3829303101.

Caroline Wienecke: Natur- und Baumschutz in Deutschland. Rechtliche Entwicklungen und Probleme. Diplomica Verlag, Hamburg 2012, ISBN 978-3-8428-7990-4.

ZTV-Baumpflege, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2001, aus der Arbeit des „Regelwerksausschusses ZTV-Baumpflege“ in Abstimmung mit dem „Arbeitskreis ZTV-Baumpflege“.

Anhang 1: Protokoll des Gesprächsverlauf

Datum: 24. Januar 2015

Beteiligungsveranstaltung zur Neuauflage der Potsdamer Baumschutzverordnung

Moderation: Karol Sabo, freiberuflicher Mediator (BM) und Dipl. Geoökologe

Protokoll: Thomas Geisler, Nils Jonas; Büro für Bürgerbeteiligung, Landeshauptstadt Potsdam

Veranstaltungsbeginn: 16:07 Uhr

1. Themenpunkt: Einführung durch die Moderation

Die Veranstaltung beginnt mit kleiner Verspätung. Nach einer Begrüßung führt der Moderator Karol Sabo in den Zweck und Kontext der Veranstaltung ein. Gleich zu Beginn der Einführung melden sich mehrere Teilnehmende mit dringenden Fragen.

Eine Dame fragt, was mit dem Begriff „Bürgerbeteiligung“ im Titel der Veranstaltung gemeint sei. Wie weit die Mitbestimmung reiche und ob die Bürgerinnen und Bürger direkt über den Inhalt der Verordnung mitbestimmen könnten?

Der ehemalige Stadtverordnete Herr Andreas Menzel fragt, warum der Beigeordnete Matthias Klipp nicht bei der Veranstaltung dabei ist, ob ihm diese zu belanglos erscheine?

Saskia Hüneke, die stellvertretende Vorsitzende der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen erkundigt sich, wie die Ergebnisse der Veranstaltung dokumentiert und veröffentlicht werden?

Der Moderator erläutert, dass die Teilnehmenden den Wortlaut der Baumschutzverordnung nicht direkt mitbestimmen können, sondern diese Entscheidungskompetenz weiterhin bei der Verwaltung und Stadtverordnetenversammlung liegt. Die Veranstaltung dient dazu, die Neuauflage der Baumschutzverordnung mit jetzigem Stand vorzustellen, und gemeinsam zu diskutieren. Durch die Kommentierung und Diskussion über die wichtigen Themenbereiche des Entwurfs vor dem eigentlichen formalen Verfahren haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Positionen und Interessen zu dem Thema vorzubringen.

Alle Hinweise und Anmerkungen zu dem Entwurf werden gesammelt und an den fachlich zuständigen Verwaltungsbereich „Umwelt und Natur“ weitergegeben. Dieser wird auf Basis der Hinweise und Anmerkungen den Entwurf überarbeiten und anschließend begründen, welche Hinweise warum einarbeitet wurden und welche warum nicht. Im Anschluss an die Veranstaltung wird eine Dokumentation erarbeitet, in der alle Kommentare, Fragen und Diskussionen nachzulesen sind. Die Dokumentation wird allen die es wünschen und sich in die ausliegenden Listen eintragen per E-Mail zugesandt. Zusätzlich wird die Dokumentation auf der Internetseite potsdam.de/Baumschutz veröffentlicht.

Als Repräsentanten der Stadt Potsdam sind die fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung anwesend, die auf alle Fragen und Hinweise zur Neufassung des Baumschutzes in Potsdam eingehen können. Im Einzelnen ist dies Herr Markus Beck (Fachbereichsleiter Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur), Herr Lars Schmäh (Bereichsleiter Umwelt und Natur) sowie Frau Kathrin Klemm (Sachbearbeiterin für rechtliche Prüfungen).

2. Themenpunkt Vortrag der Fachverwaltung

Im Anschluss an die Einführung stellen die Verwaltungsmitarbeiterin und -mitarbeiter die geplanten Änderungen an der Baumschutzverordnung in einem Folienvortrag vor. Den Anfang macht Herr Beck, der zunächst die wesentlichen Ziele der Neufassung benennt. Unmittelbar vor und während seines Vortrags kommt es zu verärgerten Zwischenrufen eines Teilnehmenden, der einerseits eine Aufweichung des Baumschutzes durch die Neufassung befürchtet und kritisiert. Andererseits wird das Verfahren an sich vom ihm als diktatorisch und willfährig kritisiert. Herr Beck reagiert hierauf mit Unverständnis und stellt klar, dass diese Veranstaltung ein freiwilliges Angebot der Verwaltung ist, zu der sie gesetzlich nicht verpflichtet ist. Mit Diktatur habe dies nichts zu tun, vielmehr handele es sich um einen demokratischen Vorgang.

Im Anschluss stellt Frau Klemm die rechtlichen Gründe für die Neufassung der Baumschutzverordnung dar. Neben umfangreichen Änderungen der Naturschutzgesetze von Bund und Land Brandenburg, sei vor allem auch eine Reihe von Gerichtsurteilen der vergangenen Jahre maßgeblich. Die dort gemachten Vorgaben gelte es nun zeitnah aufzugreifen, da die Potsdamer Baumschutzverordnung in ihrer geltenden Fassung vermutlich nicht mehr rechtssicher sei. So seien vergleichbare Satzungen von anderen Gemeinden bereits durch Gerichte aufgehoben worden.

Den Abschluss des Vortrags bildet Herr Schmä, der auf einige der wesentlichen Änderungen detaillierter eingeht, insbesondere zur Frage des minimalen Stammumfangs, des Geltungsbereichs der Verordnung sowie der Regelungen für Ersatzpflanzungen. So soll der minimale Stammumfang ab dem ein Baum unter den Schutz der Verordnung fällt, von bislang 30cm auf 60cm erhöht werden, da ansonsten mit einer gerichtlichen Korrektur gerechnet werden muss. Bäume, die an Orten mit besonderer Zweckbestimmung stehen (zum Beispiel Friedhöfe, Parks oder Gartendenkmale) sollen künftig von der Baumschutzverordnung ausgenommen werden. Damit Einwohnerinnen und Einwohner besser abschätzen können, welche Kosten bei einer Baumfällung auf sie zukommen, sollen die Regelungen für Ersatzmaßnahmen konkreter und verständlicher werden.

Ursprünglich war direkt im Anschluss an die Vorträge Zeit für Verständnisfragen vorgesehen. Da die Veranstaltung aufgrund der anfänglichen Verspätung und Verfahrensfragen ein wenig hinter dem Zeitplan liegt und das Tageslicht zunehmend schwächer wird, wird die geplante Ortsbegehung vorgezogen. Zwei Herren die bereits Fragen angemeldet hatten, werden gebeten diese unmittelbar nach der Ortsbegehung zu wiederholen. An der Ortsbegehung nehmen außer fünf Personen alle Anwesenden teil.

3. Ortsbegehung

Bei der Ortsbegehung stellt Herr Schmä einige der vorgeschlagenen Änderungen an der Baumschutzverordnung am „lebenden Objekt“ dar, darunter die Regelung des Stammdurchmessers und des Abstandes zu Wohngebäuden. Herr Menzel fragt, warum bei der Abstandsregelung zwischen Wohnhäusern und Nicht-Wohnhäusern unterschieden werde und wie es zu den 4 Metern komme? Herr Schmä erläutert die Entscheidung zu den Maßen. Eine Anmerkung sieht das Argument der Verschattung für die Abstandsregelung durch die zu erwartenden steigenden Temperaturen im Zuge des Klimawandels als nicht zeitgemäß.

Ein Teilnehmer sagt, dass er ein Einfamilienhaus mit Gartengrundstück besitzt und dort 18 Obstbäume gepflanzt wurden/werden. Auf dem Gelände befindliche 12 Fichten vom Vorbesitzer dürfe er nicht absägen, obwohl sich diese Bäume an sein Haus legen. Er fordert, dass die Bearbeitungsfristen einzuhalten und gering zu halten sind.

4. Themenpunkt Verständnisfragen

Nachdem die gesamte Gruppe wieder zurück im Veranstaltungsraum ist, bittet der Moderator um Verständnisfragen zu den Erläuterungen der Vorträge und Begehung. Zunächst werden die vor der Ortsbegehung gestellten Fragen der beiden Herren aufgegriffen.

Der erste Herr möchte wissen, ob Straßenbäume künftig von der Baumschutzverordnung ausgenommen sind?

- Herr Schmäh antwortet, dass diese weiterhin der Potsdamer Baumschutzverordnung unterliegen. Antragstellerin sei in diesem Fall der sogenannte Straßenbaulastträger, also die für den Bau und den Unterhalt der jeweiligen Straße zuständige Behörde. In einigen Fällen sei dies die Stadt selbst, in anderen Fällen sei hingegen das Land zuständig. Die Untere Naturschutzbehörde müsse dann über die Genehmigung des Antrags entscheiden.
- Herr Beck ergänzt, dass derzeit daran gearbeitet werde, bei den Straßenbaulastträgern selbst Personal für den Baumschutz aufzubauen. Die Untere Naturschutzbehörde solle so entlastet werden, um die vielen weiteren Anträge künftig schneller bearbeiten zu können.

Der zweite Herr fragt, was mit den im Vortrag genannten Begriffen „bürgerfreundlich“ und „erforderliches Maß“ genau gemeint ist? Weiterhin will er wissen, warum für das Ziel der kürzeren Bearbeitung von Anträgen nicht einfach mehr Personal eingestellt wird?

- Frau Klemm erläutert, dass mit „bürgerfreundlich“ eine Regelung gemeint ist, die für die Einwohnerinnen und Einwohner von Potsdam leicht zu verstehen ist, mit der Anträge zügig bearbeitet werden können und entstehende Kosten gut überblickt werden können. Der Ausdruck „erforderliches Maß“ stammt aus Gesetzen und Urteilen, ist aber leider in der Bedeutung nicht genau festgelegt. Es muss der Grundsatz der „Angemessenheit“ gewahrt werden, wobei letztlich Gerichte entscheiden, was in welchem Fall angemessen ist.
- Herr Schmäh ergänzt zur Frage der Fristen, dass die Untere Naturschutzbehörde ja nicht nur Anträge bearbeitet sondern auch Beratung, Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen den Baumschutz zur Aufgabe hat. Einfach nur mehr Personal sei keine Lösung für dieses Problem.

Herr Menzel fragt, ob und inwieweit der Klimaschutz bei dem vorgestellten Entwurf für die neue Baumschutzverordnung berücksichtigt wurde.

- Herr Schmäh antwortet, dass der Klimaschutz selbstverständlich eine Rolle spielt und die Untere Naturschutzbehörde hierzu auch eng mit der Koordinierungsstelle Klimaschutz zusammenarbeitet. Klimaschutz ist aber vorwiegend Aufgabe der Stadt selbst, die Verantwortung hierfür soll per Verordnung nicht auf die einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner abgewälzt werden. Zudem sei die Ausgestaltung des Baumschutzes nur eine von vielen Stellschrauben in Sachen Klimaschutz.

- Frau Klemm ergänzt, dass der Klimaschutz insbesondere durch die Regelungen zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in der Baumschutzverordnungen eine Rolle spielt. Diese habe man in dem vorgestellten Entwurf ja erweitert und klarer gefasst.

Herr Menzel fragt weiter, warum Bäume in Parks aus dem vorgestellten Entwurf herausgenommen wurden?

- Herr Schmäh erklärt, dass gerade in den Parks der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Bäume in aller Regel bereits über den Denkmalschutz geschützt seien. Ein zusätzlicher Schutz dieser Bäume bringe nichts und sei daher verzichtbar.

Frau Hüneke bittet darum, noch einmal aufzuschlüsseln, wie viele Anträge bei der Unteren Naturschutzbehörde Bäume mit Stammumfängen zwischen 30cm und 60cm betreffen.

- Herr Schmäh ruft die entsprechende Folie des Vortrags erneut auf und erklärt, dass sich etwa 20 % aller Anträge auf Bäume dieser Größe beziehen.

Frau Hüneke bittet weiterhin darum noch einmal auszuführen, welche Bedeutung das sogenannte Parkpflegewerk, also die Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten zur Pflege der historischen Parkanlagen in Bezug auf den Baumschutz hat.

- Herr Beck und Frau Klemm erklären, dass die Zusammenarbeit zwischen Stiftung und UNB sehr gut funktioniert. Der häufigste Grund für Baumfällungen in den historischen Parks ist die Verkehrssicherheit, da viele der dort stehenden Bäume sehr alt sind.
- Ein anwesender Mitarbeiter der SPSG ergänzt, dass die Stiftung selbst gar kein Interesse an der Fällung von Bäumen habe, im Gegenteil. Diese mit Blick auf das jeweilige Gartenkonzept zu erhalten, sei ja Teil der Stiftungsaufgabe. Fällungen betreffen daher ganz überwiegend sehr alte Bäume, die nicht mehr sicher stünden und eine Gefahr für die Parkbesucher seien. Alleine in Park Sanssouci stünden etwa 24.000 Bäume, von denen einige über 250 Jahre alt seien.

Ein Herr möchte wissen, ob es neben den Kriterien für die Unterschutzstellung von Bäumen auch eigentlich Kriterien für den Verlust des Schutzes gibt? Auf seinem Grundstück stünde ein toter Baum, sein Antrag auf Fällung sei aber abgelehnt worden. Zugleich könne er keine Versicherung abschließen, um sich vor möglichen künftigen Schäden durch den toten Baum abzusichern. Er mache sich deswegen große Sorgen und sei ratlos.

- Herr Schmäh stellt klar, dass auch abgestorbene Bäume dem Baumschutz voll unterliegen. Tatsächlich gäbe es keine Kriterien für den Verlust der Unterschutzstellung.

Ein Herr möchte wissen, wie zukünftig die Naturschutzverbände beim Baumschutz allgemein und bei den Straßenbäumen im speziellen einbezogen werden? Was bedeute „Betroffenheit“ in diesem Zusammenhang?

- Herr Beck stellt klar, dass sich an den gesetzlichen Vorgaben zur Einbeziehung von Verbänden auch durch eine neue Baumschutzverordnung nichts ändern wird. Bei den Straßenbäumen sei eine Einbeziehung der Naturschutzverbände (Anm. d. Redaktion: gemäß Brandenburgischem Straßengesetz) nicht gesetzlich vorgeschrieben gewesen und liege weiterhin im Ermessen der Behörde (Anm. d. Red.: Straßenbaubehörden).

Ein Herr möchte wissen, ob die Wahl der 60cm Stammumfang mit dem hohen Baudruck in Potsdam zusammenhängt? Eine Dame fragt weiter, wie der vorgeschlagene Stammumfang von 60cm begründet werde? Gebe es hierfür nur rechtliche Gründe oder auch eine wissenschaftliche/biologische Begründung?

- Frau Klemm erläutert zum Stammumfang, dass der Wert rechtlich bedingt sei. Der aktuelle Stammumfang von 30cm sei mit Blick auf die wesentlichen Gerichtsurteile wohl nicht zulässig. Rechtlich gut vertreten lasse sich ein Durchschnittswert von 80cm Stammumfang. Die Aspekte Objektivität und Landschaftsbildprägung sowie der Geltungsbereich seien wichtige Kriterien, die für den Schutz in Bezug auf den Stammumfang 60cm greifen. Ein Zusammenhang mit dem hohen Baudruck bestehe hingegen nicht.

Eine Dame erkundigt sich, wie viel Personal bei der Unteren Naturschutzbehörde verfügbar sei und wie viel gebraucht werde.

- Herr Beck antwortet zur Personalfrage, dass genau dies derzeit ermittelt werde und er heute noch keine Antwort darauf geben könne. In jedem Fall sei der Personalbestand kein Grund zur Überarbeitung der Baumschutzverordnung.

Ein Herr fragt, warum auch Nadelhölzer unter den Baumschutz fallen, schließlich seien diese in anderen Kommunen bisweilen ausgenommen. Eine Dame ergänzt, warum denn die unterschiedliche Beschaffenheit (bspw. Stammumfänge) verschiedener Baumarten nicht berücksichtigt wurde? Ein Herr vom Naturschutzbeirat ergänzt, dass sich der Beirat für eine solche Berücksichtigung der Baumarten ausgesprochen hat.

- Herr Schmäh antwortet, dass gerade Nadelhölzer einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Durch die Nadeln nähmen sie relativ viel CO₂ auf, zugleich verlören sie im Gegensatz zu Laubbäumen im Winter nicht das Grün. Weiterhin verkompliziere es die Verordnung sehr stark, wenn man darin zwischen verschiedenen Baumarten unterscheide. Zumal nicht jede Einwohnerin und jeder Einwohner sicher feststellen könne, welcher Baum zu welcher Art gehöre und ob dieser damit unter Schutz stehe oder nicht. Da man ja eine Vereinfachung und mehr Bürgerfreundlichkeit wolle, habe man sich schließlich gegen eine Unterscheidung nach Baumarten entschieden.
- Frau Hüneke regt in diesem Zusammenhang an, man möge doch in die Dokumentation Hinweise auf Fachliteratur aufnehmen, so dass Interessierte sich zur Frage der wissenschaftlichen Einschätzung der Bedeutung des Stammumfangs bei verschiedenen Baumarten gezielt informieren können.

Eine Dame möchte wissen, warum es in Deutschland so viele verschiedene Satzungen und Verordnungen zum Baumschutz gibt. Schließlich seien die ökologischen Grundlagen doch im Wesentlichen überall gleich.

- Herr Schmäh antwortet, dass dies vor allem politische Gründe habe. In jeder Kommune werde die Frage des Baumschutzes eben anders diskutiert.

Eine Dame fragt, warum es in Potsdam eine Baumschutzverordnung aber keine Gehölzschutzverordnung gibt? Schließlich hätten doch auch Hecken und andere niedrige Gehölze eine wichtige ökologische Funktion.

- Herr Schmäh antwortet, dass dies eine gute Anregung sei. Die Frage sei in der Vergangenheit zwar bereits einmal geprüft worden und man habe sich dagegen

entscheiden. Dies sei aber schon lange her und aus seiner Sicht sei eine erneute Prüfung angesichts der geänderten Rechtslage durchaus bedenkenswert.

Ein Herr möchte wissen, in welcher Form der Ausgleich oder Ersatz für natürlich abgestorbene Bäume oder kleine Bäume unterhalb des minimalen Stammumfangs geleistet wird?

- Herr Schmäh erläutert, dass Bäume die aus Ersatzpflanzungen stammen unter Schutz stehen, auch wenn sie nicht den vorgegeben Stammumfang aufweisen. Für natürlich abgestorbene Bäume wird kein Ersatz geleistet nach dem vorgestellten Vorschlag zur Neuregelung.

Ein Herr möchte wissen, wie er sich verhalten soll, wenn er zwar Ersatz leisten will, auf seinem Grundstück aber schlichtweg kein Platz hierfür ist. Zudem regt er an, dass die Grundstücksgröße mit dem vorhandenen Baumbestand berücksichtigt werden solle. Wenn auf einem kleinen Grundstück mit vielen Bäumen einer gefällt werde, sei dies doch anders zu beurteilen, als wenn auf einem großen Grundstück der einzige Baum gefällt werden solle.

- Herr Schmäh erklärt, dass es bei fehlendem Platz auf dem eigenen Grundstück öffentliche Flächen gebe, auf denen die Ersatzpflanzung mit den Ersatzzahlungen dann geleistet werden könne. Die Anregung zur Berücksichtigung der Grundstücksgröße sei sehr interessant, man werde das gerne prüfen.

Ein Herr möchte wissen, warum für die Bemessung der Ersatzpflanzung der Stammumfang entscheidend ist, auf diese Weise also für einen dickeren Baum unter Umständen viele kleine Bäume nachgepflanzt werden müssen?

- Frau Klemm antwortet, dass es nicht darum geht einen Baum zu ersetzen, sondern vielmehr die natürliche Wertigkeit des Baumes. Bei dickeren Bäumen sei diese höher zu veranschlagen und daher auch nur durch die Nachpflanzung vieler kleinerer Bäume zu ersetzen.

5. Themenpunkt Kommentare zum Entwurf

Um 18:20 beendet der Moderator die Nachfragerunde zum Verständnis und lädt die Anwesenden ein, ihre Hinweise, Kritik und Fragen zur geplanten Neufassung der Baumschutzverordnung in diesem Teil alle gleichzeitig einzubringen. Diese bilden die Grundlage für die Überarbeitung des Entwurfs durch die Verwaltung. Dazu stehen Moderationskarten und Stifte bereit, die Kommentare können an Stellwänden sortiert nach den Themen „Stammumfang“, „Geltungsbereich“, „Ersatz und Ausgleich“, „Schutz/ Pflege und Folgebeseitigung“ und „weitere Themen“ angeheftet werden. Die Teilnehmenden nutzen die Gelegenheit, um ihre Hinweise zu notieren, in kleinen Gruppen weiter zu diskutieren sowie sich mit Getränken zu versorgen. Um etwa 18:40 beginnt die abschließende Diskussionsrunde.

6. Themenpunkt Diskussion

Der Moderator bedankt sich bei den Anwesenden für die zahlreichen Hinweise, anhand der Verteilung auf den Stellwände wird sichtbar, dass es vor allem bei den Themen Stammumfang und Geltungsbereich großen Diskussionsbedarf gibt. Er weist darauf hin, dass auch im Internet unter potsdam.de/Baumschutz noch bis zum 08. Februar 2015 Hinweise und Kommentare abgegeben werden können.

Anschließend eröffnet die Moderation die Abschlussdiskussion, indem er den Vorschlag eines Teilnehmers aufnimmt, einleitend die Naturschutzverbände zu Wort kommen zu lassen. Der Vertreter des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) bittet um Verständnis dafür, dass er zu diesem Zeitpunkt noch keine Stellungnahme abgegeben kann, da er sich zunächst innerverbandlich noch auf eine Position verständigen möchte. Die Vertreterin des Naturschutzbund Deutschland (NABU) verzichtet mit Verweis auf die angepinnten Hinweiskarten auf eine ausführliche mündliche Positionierung. In der folgenden Diskussion werden mehrere Themenbereiche kontrovers besprochen. Einige der Teilnehmenden äußern ihre Befürchtung, dass mit der vorgeschlagenen Neufassung der Baumschutzverordnung der Naturschutz in Potsdam geschwächt wird. Andere äußern angesichts der beschriebenen rechtlichen Änderungen Verständnis für die Anpassung.

Als besonders umstritten stellen sich die Ausnahmen des Geltungsbereichs in Bezug auf Parks, Gartendenkmäler und Friedhöfe heraus.

Ein Teilnehmer gibt angesichts der geplanten geänderten Zuständigkeiten zu bedenken, dass Grünflächenamt und Untere Naturschutzbehörde möglicherweise nicht die gleichen Zielsetzungen verfolgten: Die Ersatzpflanzung von jungen Bäumen sei grundsätzlich kostengünstiger als der Erhalt eines alten Baumes.

Während der anwesende Mitarbeiter der SPSG keine Beeinträchtigung des Baumschutzes darin erkennen kann, befürchten andere Teilnehmende durch den Wegfall des zwischen Stiftung und UNB abgestimmten Parkpflegewerks nach der Neufassung der Verordnung negative Konsequenzen. Eine Dame weist darauf hin, dass Bäume in den historischen Parks auch aus Denkmalschutzgründen (beispielsweise zur Freihaltung der Sichtachsen) gefällt werden. Einige Teilnehmende fordern in der Diskussion von dem anwesenden Mitarbeiter der SPSG eine klare Stellungnahme zu dem vorgestellten Entwurf. Der Herr verweist darauf, dass er als Privatperson bei Veranstaltung ist und zudem keine offiziellen Aussagen hierzu treffen kann. Der Wunsch nach einer offiziellen Stellungnahme der SPSG im weiteren Verfahren wird geäußert.⁸

Vor allem von den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverbände wird zudem deutliche Sorge darüber geäußert, die Entscheidung über Baumfällungen an Straßen zukünftig auf die Straßenbulasträger zu übertragen. Die bisherige Rolle der UNB als unabhängige Prüfungsstelle soll ihrer Ansicht nach beibehalten werden.

Zum Abschluss der Diskussion wünscht sich ein Teil der Anwesenden eine Folgeveranstaltung, auf der der finale Verordnungsentwurf und die vorgenommenen Änderungen erneut diskutiert werden. Die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung möchten sich hierzu noch nicht festlegen, könnten sich dies aber unter Umständen vorstellen.

7. Themenpunkt Abschluss

Zum Abschluss der Veranstaltung bedankt sich die Moderation für die rege Beteiligung und den sachlichen Umgang miteinander und verweist auf die Dokumentation und die weiteren Verfahrensschritte zur Neuauflage der Baumschutzverordnung.

⁸ Im Anschluss an die Veranstaltung bitten drei Herren darum, dass folgende Frage an Herrn Rohde von der SPSG in das Protokoll aufgenommen wird: „Hatten Sie ein Problem mit der bisherigen Regelung, dass entsprechend der Verwaltungsvereinbarung mit der SPSG ein Parkpflegewerk vorgelegt werden musste und jährlich oder alle zwei Jahre Abstimmungen über die zu fallenden Bäume durch die Stadt Potsdam (UNB) erfolgen mussten?“

Anhang 2: Abschrift der Kommentare auf den Moderationskarten

Geordnet nach den 6 Themenbereichen, für die während der Veranstaltung Pinnwände bereitstanden. Die Kartentexte sind nachfolgend ohne redaktionelle Anpassung wortwörtlich wiedergegeben.

Stammumfang:

- Anregung: Artenspezifische Stammumfänge -->+ bildliche Darstellung in der Verordnung für die Eindeutigkeit
- Baumumfang 80-120cm
- Grenzwerte für Baumumfänge nach Baumart differenzieren
- Entweder Stammumfang 30cm erhalten oder wie in Kleinmachnow 40cm (Eibe, Stechpalme, Rotdorn, Eberesche dort sogar 20cm)
- Anstelle Bäume zwischen 30-60cm zu schützen, sollten aus Gründen des Vogelschutz mehr Hecken unter Schutz gestellt werden
- Es gibt keinen Grund den Umfang auf 60cm zu erweitern!
- NABU-Potsdam Stammumfang-Kompromiss 45cm -artspezifisch
- 60cm gut, schafft angemessenen Ausgleich zwischen Naturschutz- Nutzbarkeit des Grundstücks
- Bäume, die bis 60cm Umfang abgeholzt werden dürfen, ohne Berücksichtigung der Baumart ist extrem kurzfristig, da einige Sorten sehr alt werden können und die 60cm nicht erreichen

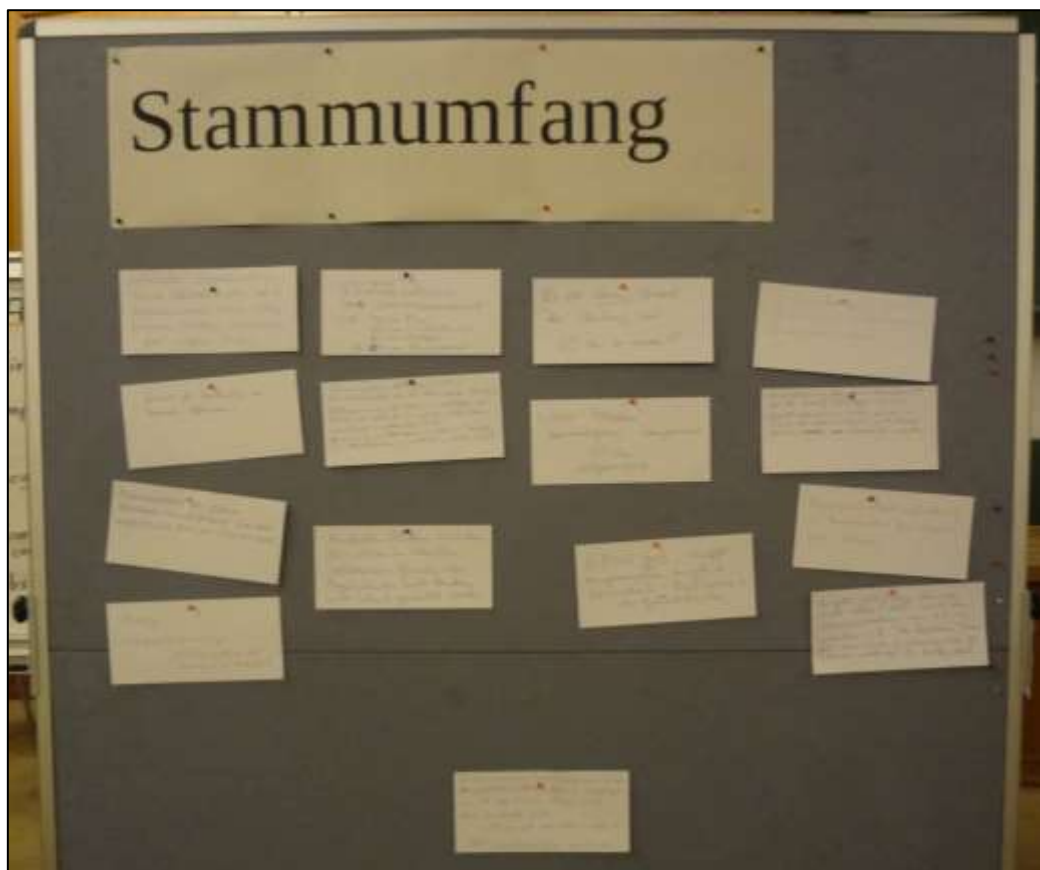


Abbildung 1: Kommentare zum Thema „Stammumfang“.

- es gibt 100jährige Bäume und älter, die nicht den Stammumfang von 60cm erreichen, z. b. der Rotdorn. Daraus folgt, dass nicht „pi mal Daumen=60cm“ genommen werden darf
- Eine Erhöhung des Stammumfang ist für die Praxis sinnvoll (60cm)
- Die Rechtsprechung (Urteile) auf die sich bei der angeblichen Änderung des min. Umfanges von 30 auf 60cm bezogen wird, lässt eindeutig auch 40cm als verhältnismäßig zu - Bitte berücksichtigen, anwenden
- Stammumfang erhöhen auf 1m, Grundstücksgrößen zu den Baumstärken berücksichtigen
- weiter Differenzierung der Stammdurchmesser z. b. 30Cm Eibe, 60cm Linole/Eiche, 80cm Obstbaum, 80-100cm Hybridpappel
- Differenzierung nach ökol. Wertigkeit, nicht nur Stammdurchmesser
- da bei vielen Baumarten ein Stammumfang von 60cm erst nach längerer Wuchszeit erreicht wird und die Bäume die diesem Umfang schon einen recht hohe ökologische Funktion haben, lehne ich die vorgesehene Regelung von 60cm in dieser pauschalen Form ab - Stammumfang differenziert handhaben, d. h. für langsam wachsende Bäume (z. b. Eiche, Buche etc.) geringeren Stammumfang vorsehen. Ich schlage max. 50cm vor. Für schnell wachsende Arten wie Pappel und Weide kann 60cm angesetzt werden.
- Gehölze auch schützen
- Gehölzschutzsatzung statt Baumschutzsatzung

Geltungsbereich:

- Abstand vom Gebäude 6m mindestens
- Fällgenehmigungen für Bäume in überhängenden Teil von Grundstücken ermöglichen, solange keine Spezialtechnik notwendig ist
- die Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen sollten für die Schlösser, Parks und Gärten selbstverständlich sein, also auch die Antragstellung
- Beibehaltung des Geltungsbereiches für Parks, Friedhöfe und Möglichkeit zu Regelung/Vereinfachung wie in geltender BSVO, als Möglichkeit zu enger Kooperation mit UNB
- Für Grundstückseigentümer passend, da Bäume auch selbst an Umfang und Größe an das Grundstück angepasst werden können. Also auslichten es Bestandes muss möglich sein.
- Die Änderung der Zuständigkeit bei Baumfällungen in öffentlichen Parks vom Umweltamt zum Grünflächenamt bedeutet: Änderung der Prioritäten bei der Entscheidung. Umweltamt ist der Nachhaltigkeit im Baumschutz verpflichtet und dem Naturschutz (ältere Bäume= wertvoller) Grünflächenamt ältere Bäume=teurer
- Bäume unter 4m vom Grundstück ohne vorherige Kenntnisnahme der Behörden fällen zu lassen ist insofern problematisch, als dass: der Baum aus geringfügigen Gründen gefällt werden kann, sprich, einer fühlt sich gestört;10 andere wollen den Baum behalten; nicht kontrolliert wird, ob unter Schutz stehende Arten dort drin leben; der Baum mit seinen klimagünstigen Eigenschaften zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen

- 4m Abstand von Wohngebäuden sinnvoll um Bauschäden zu verhindern. Stärkung der Eigenverantwortung, nicht alle Bäume im 4m Radius werden gefällt werden
- Nicht nur Freiheit von der BSVO bei Abstand zu Häusern, sondern auch zu Grundstücksgrenzen

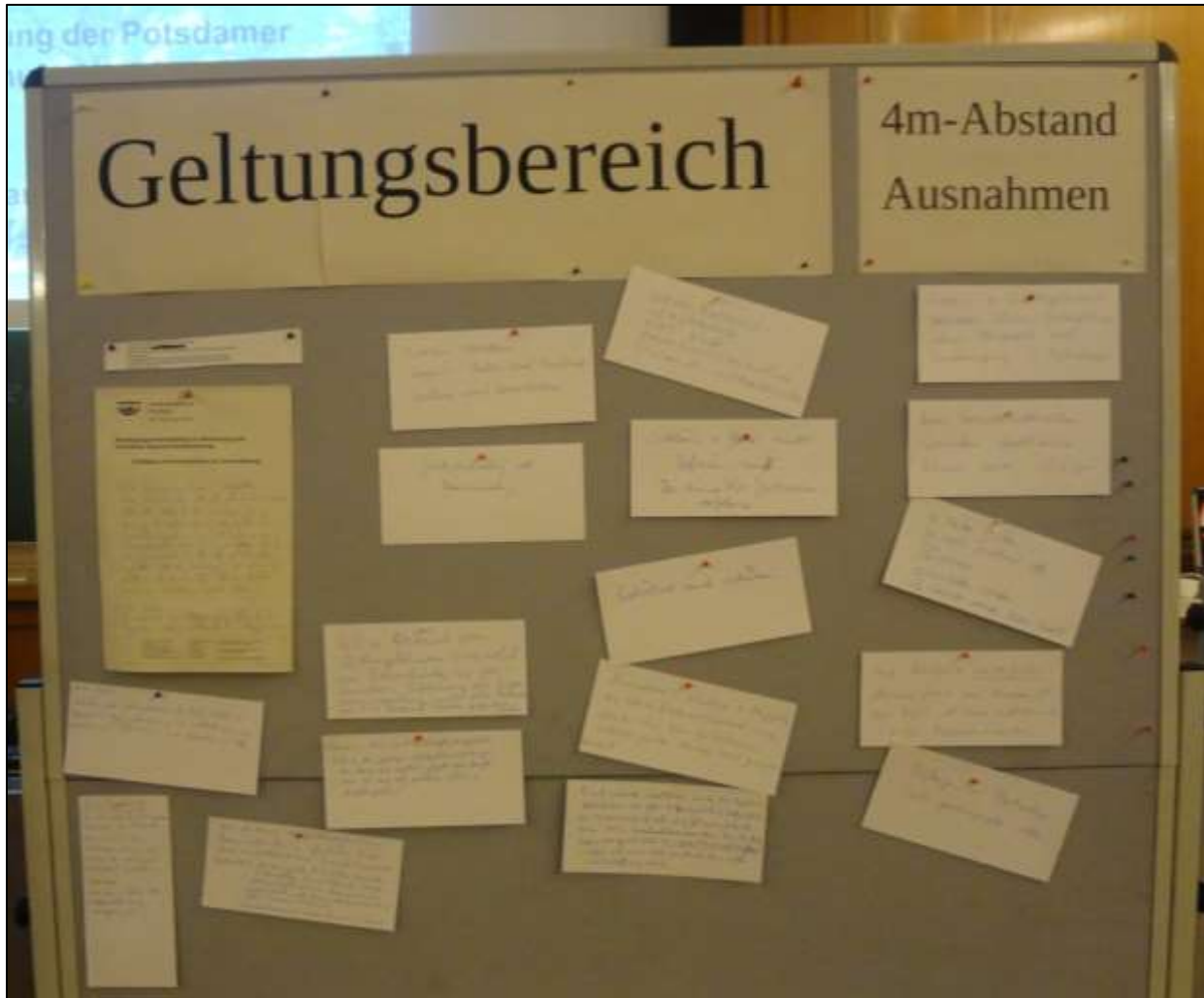


Abbildung 2: Kommentare zum Thema „Geltungsbereich“ sowie „4m-Abstand“ und „Ausnahmen“.

- Bäume in Natur- und Landschaftsschutzgebieten: ist in den jeweiligen Schutzgebietsverordnung der Baumschutz explizit geregelt oder beruft man sich auf allg.- gehaltene Schutz- und Erhaltungsziele
- die Regelung, dass Bäume in Schutzgebieten, Parks, Gartendenkmälern nicht mehr unter die BSVO fallen sollen, lehne ich ab. Begründung: die o.g. Verordnungen etc. reichen nicht aus, um den Baumschutz zu regeln. Zum Teil laufen sie dem Baumschutz auch entgegen, z. b. die Ziele für die Gartendenkmale sind oft nicht auf Baumschutz ausgerichtet- Stichwort „Sichtachsen“. Hier würden zukünftig in noch stärkerem Maße Fällungen wertvoller Bäume ohne entsprechenden Ausgleich erfolgen.
- 4m-Regelung: die vorgesehene 4-m-Abstandsregelung lehne ich ab Begründung: Auch im Nahbereich von Wohngebäuden befinden sich oft wertvolle Bäume. Diese würden nun ersatzlos gefällt werden dürfen. Das ist nicht in Ordnung!- Fällanträge im Nahbereich von Wohngebäuden sollten schneller bearbeitet werden

- Es muss unterschieden werden zwischen vorhandenen Einfamilienhaus-Eigentümern, Datschenbewohnern und größeren Mietshausgrundstücken/ Stadtgrundstücken. Der Einfamilienhaus-Bewohner hat oft auch wenig Geld und wird die alten Bäume nicht los. Dem Normalbürger muss es einfacher gemacht werden, sein einfaches Einfamilienhaus-Grundstück zu pflegen! -->daher sollte es ihm leichter gemacht werden , Bäume zu fällen und Ersatzpflanzungen zu leisten
- Ausnahme: Weiden und Pappeln, da stark flach wurzelnd und stark die Bausubstanz schädigende Bäume mit geringem ökol. Wert
- 4-m Abstand zu rigide: Abhängigkeit von Kronendurchmesser da Regel Kronendurchmesser=Wurzeldurchmesser (außer Pappel und Weide)
- Fällungen in Parkanlagen nicht genehmigungsfrei stellen
- Nabu-Potsdam: Skepsis - Parks und Friedhöfe, Hecken mit beachten
- Schlösser und Parks nicht befreien, sonst zu einseitige Interessenverfolgung
- GehölzschutzVO statt nur BSVO; Hecken etc. mit einbeziehen
- Parks im Geltungsbereich belassen, Keine Baumfällungen ohne Pflegewerk und Genehmigung in Parkanlagen
- 4m sollen je nach Zustand des Baumes entschieden werden (z. b. schlanker gerader Baum bleibt!)
- aus landeskulturellen Gründen gepflanzte Bäume weiter schützen

Ersatz- und Ausgleich

- als Ersatz auch Obstbäume anerkennen! Wichtig für Kleinlebewesen und Ernährung ohne Gift!
- Ersatzmaßnahmen sollten weiter im Sinne der Nachhaltigkeit und Zumutbarkeit beauftragt werden
- bei entsprechender Durchgrünung des Grundstück auf Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen verzichten
- Bezug der Ersatzpflanzungen auf Durchmesser nicht nachvollziehbar. Wo 1 Baum stand kann auch wieder nur 1 Baum neu stehen
- Zu hoher Aufwand bei Baumfällantrag und Ersatzleitung führen zu: alte Bäume bleiben stehen und können Passanten/Anwohner schneller gefährden. Denn der Eigentümer hat auch eine Verkehrssicherungspflicht; die Eigentümer scheuen sich heimische und große Bäume jetzt zu pflanzen, weil man diese in der Zukunft schlecht wieder weg bekommt; teure Baumschnittmaßnahmen und hohe Ersatzleistungen führen zu teuren Wohnkosten und teuren Mieten
- Bei Nadelbäumen sollten die Kompensationsanforderungen geringer angesetzt werden, als bei heimischen Laubbäumen

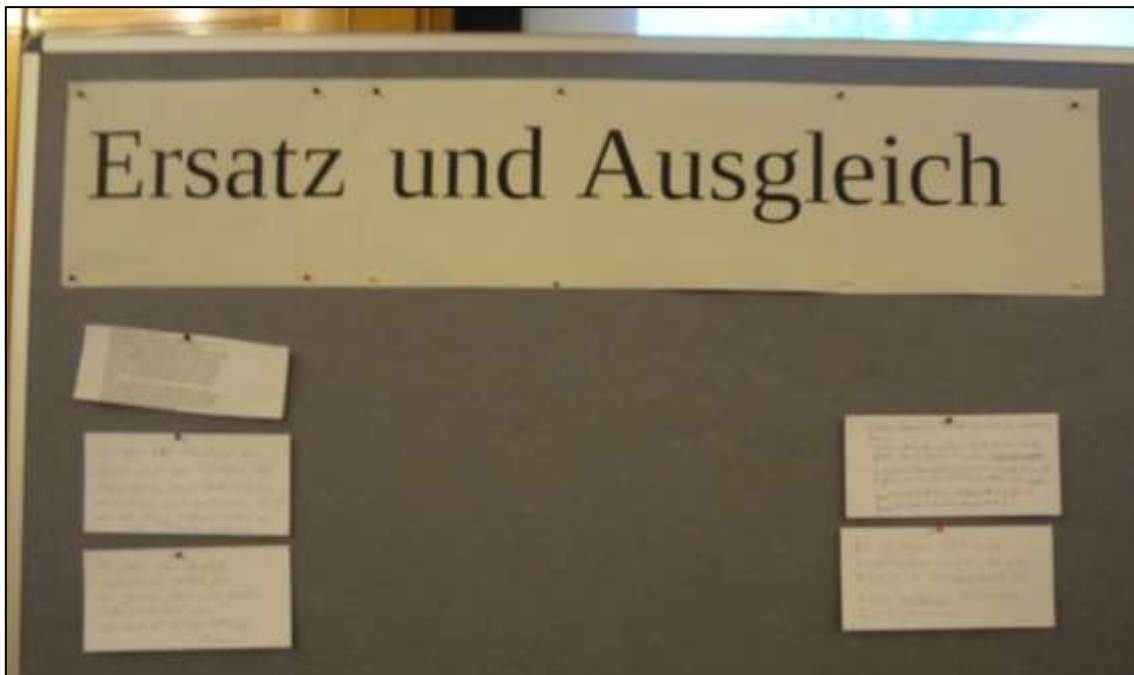


Abbildung 3: Kommentare zum Thema „Ersatz und Ausgleich“.

Schutz, Pflege; Folgebeseitigung

- Überarbeitung der Baumpflege insbesondere im Wurzelbereich (Straßenbäume)
- viele Bäume werden Groß und sind in einem engen Fußbett eingengt
- § 4 (2) f „Verboten im Wurzelbereich“: Wer bewertet, ab wann es sich um schwere Arbeitsgeräte handelt? Wann ist das Lagern von Baumaterialien, Schutt o.ä. im Wurzelbereich nicht mehr verboten?
- Mögliche Auflagen für Pflegemaßnahmen beibehalten

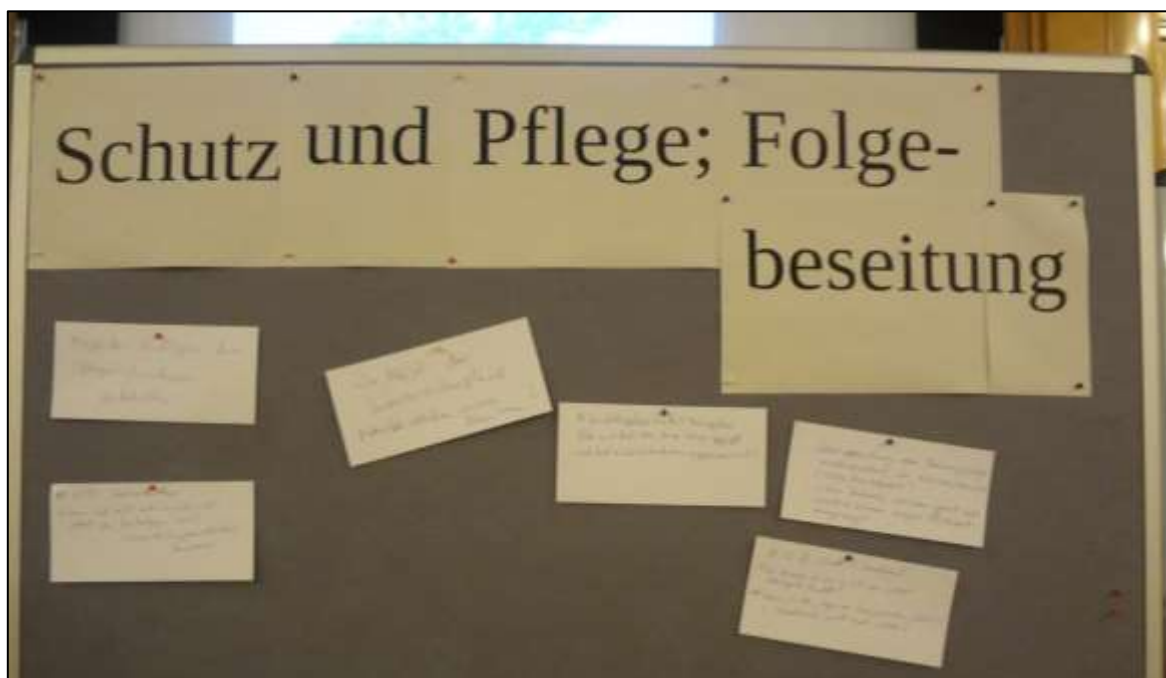


Abbildung 4: Kommentare zum Thema „Schutz und Pflege“ sowie „Folgebeseitigung“.

weitere Themen:

- Rechtssicherheit erforderlich, in Baugebieten bei Genehmigung klären
- einheitliche BSVO pro Bundesland
- als Grundstückseigentümer und damit Baumeigentümer fühle ich mich durch allzu strenge Satzungen gegängelt und durch zu hohe Ersatzmaßnahmen ausgenommen (monetär)
- Wo bleibt der Interessenausgleich Natur/Umweltschutz contra Bauinteressen?
- § 4 (1) „verbotene Handlungen“ Warum sind nicht mehr (wie bisher in § 3) erklärt, was Beschädigungen sind? Stichwort Bürgerfreundlichkeit/ Transparenz
- Für den Co2-Haushalt im Land und in Potsdam die Ackerflächen durch Feldholzhecken unterteilen und aufwerten. Nicht nur den Bürger v.W. Grundstücken in die Pflicht nehmen
- es stellt sich die Frage ob eine schleichende Entmachtung der UNB bzw. der Naturschutzverbände bezweckt wird
- wenn die Sträucher am Ufer beseitigt werden, „frisst“ der Biber die Bäume. Gehölzschutz durchsetzen
- die Verkürzung der Bearbeitungszeit kann durch zusätzliche Arbeitskräfte gesichert werden



Abbildung 5: Kommentare zu weiteren Themen.

- in Potsdam soll es auch eine Gehölzschutzsatzung geben
- keine Entmündigung der UNB und der Naturschutzverbände
- Die Kann- und Einzelfallentscheidungen, wie im § 6 vorgesehen, tragen nicht zur Klarheit und Bürgerfreundlichkeit bei sondern legen die Vermutung der Gesetzeslücken zwecks Korruption nahe
- Mann sollte, wenn es schon eine Verordnung geben muss trennen, weshalb der Baum gefällt werden muss
- Für die Neufassung einer BSVO müsste vorrangig und übergeordnet der Klimaschutz für die Stadt formuliert werden
- Im Sinne der Gleichheit aller Bürger sollte es keine strengeren Richtwerte geben als im BnatSchG geregelt ist
- Wie wärs mal mit dem umgekehrten Ansatz. Statt die Leute die Bäume für die Allgemeinheit hegen und pflegen mit Auflagen zu reglementieren, diese bezahlen dafür, dass sie Ihre Bäume nicht fällen lassen
- ich würde mich sehr freuen, wenn man dem Grundstückseigentümer von kleinen Einfamilienhaus-Grundstücken mehr Rechte einräumen würde, ich halte die BSVO für entbehrlich. Da sie durch ihre Regelungen kontraproduktiv ist. Die Eigentümer überlegen sich, ob sie Bäume pflanzen, da durch das Nachbarschaftsrecht, die Versorgungslinien etc. schon große Beschränkungen existieren, wo es überhaupt möglich ist, einen Baum zu pflanzen, zumal man dort wohl auch lieber Obstbäume und Sträucher pflanzt als Nadelbäume oder Eichen
- Bürgerrechte stärken! Regulierungen auf Mindestmaß beschränken! Die überwiegende Mehrheit der Grundstückseigentümer dürfte an einem schönen mit Baumbestand versehenen Garten Interesse haben. Die „Kettensägefraktion“ dürfte nur die Minderheit sein
- Gehölze auch in Hecken schützen
- UNB weg vom Bauamt! Filz vorbeugen!
- Baumschutz im Tiefbauamt zum lachen
- Die beste Satzung nützt nichts, wenn sie nicht kontrolliert wird. Die meisten Bäume in Potsdam werden nicht durch Fällung sondern durch Beschädigung im Wurzelbereich „gefällt“. Die Kontrolle auf den Baustellen findest nahezu nicht statt
- Grünvolumen als Kennzahl des Klimaschutzes einführen
- auch Investoren müssen gezwungen werden eine gute und wirksame BSVO einzuhalten und müssen auch entsprechend dazu kontrolliert werden

Anhang 3: Vortragspräsentation der Verwaltung



Zwischen Baum und Borke...  Landeshauptstadt
Potsdam



Die Landeshauptstadt im Spannungsfeld zwischen...

... einem starken Baumschutz und...

... Vollzugsfähigkeit



Ziele

Landeshauptstadt
Potsdam

**stärker
Baumschutz**

**schnellere Bearbeitung
von Anträgen**

Eigenverantwortung

**rechtsicher,
bürgerfreundlich,
vollzugsfähig**

**Transparenz und
Vorhersehbarkeit**

24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

3

Rechtsentwicklung

Landeshauptstadt
Potsdam

- 2003 Potsdamer BaumSchVO & Gemeindegebietsreform
- 2004 SW Beschluss BaumschutzVO
- 2007 Brandenburgische BaumSchVO
- 2010 neues BNatSchG & Unwirksamkeit Satzung Teltow
- 2011 Unwirksamkeit Satzung Groß Glienicke
- 2013 neues BbgNatSchAG
- 2015 Bürgerbeteiligung und formelles Beteiligungsverfahren PBaumSchVO,
SW berät zu neuer PBaumSchVO

24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

4

Überblick: Die zentralen Änderungen



Landeshauptstadt
Potsdam

- Unterscheidung: Genehmigung (ist) – Befreiung (kann)
- Stammumfang: **60cm Stammumfang in 100cm Messhöhe** über Erdboden (bisher 30cm in 130cm Messhöhe)
- Geltungsbereich: keine Genehmigung **4m um Wohngebäude** notwendig
- Eindeutigkeit: **keine Überschneidung** bei verschiedenen Schutzregelungen (Naturdenkmal-VO, NSG-VO, LSG-VO, BbgDSchG)
- Erforderlichkeit: nur wenn notwendig, da besondere Zweckbestimmung in **öffentlichen Parkanlagen, Gartendenkmalen und Friedhöfen** beachtet werden
- Klarheit: bessere Vorhersehbarkeit durch eindeutige Kriterien bei Ersatzpflanzungen für Stammumfang & Baumgesundheit

24. Januar 2015

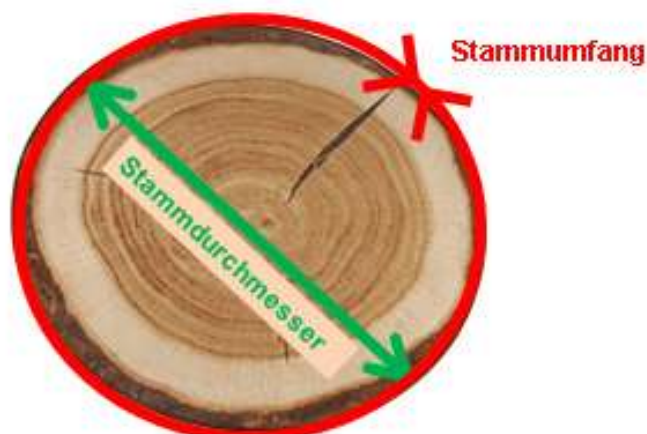
Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

5

Zentrale Änderungen: Stammumfang



Landeshauptstadt
Potsdam



24. Januar 2015

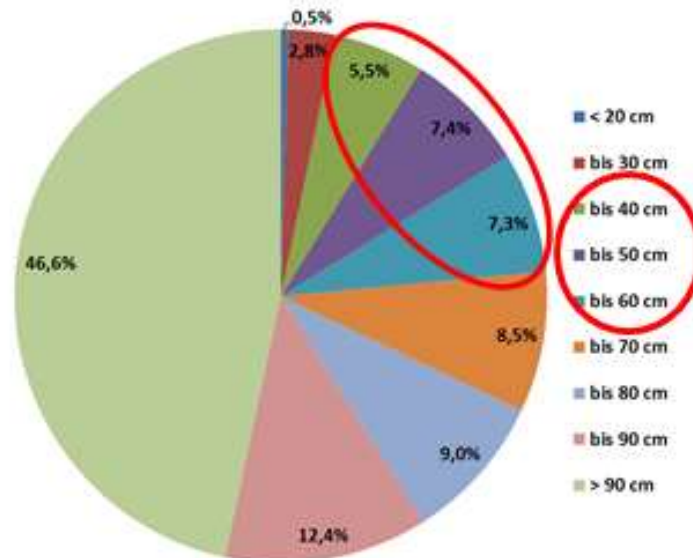
Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

6

Anteil der Stammumfänge in Anträgen



Landeshauptstadt
Potsdam



24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuauflage der Potsdamer Baumschutzverordnung

7

Zentrale Änderungen: Mehrfachregelungen & Geltungsbereich



Landeshauptstadt
Potsdam



bislang zahlreiche Mehrfachregelungen, dadurch:

- hoher Prüfungsaufwand
- lange Bearbeitungszeiten
- häufiger juristische Auseinandersetzungen

Geltungsbereich und Eigentumsrecht:

Um mögliche Schäden an Gebäuden zu vermeiden und die Mieter- und Eigentumsrechte zu stärken, ist bis 4m um Wohnbebauung keine Genehmigung erforderlich.



24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuauflage der Potsdamer Baumschutzverordnung

8

Zentrale Änderungen: Erforderlichkeit & Klarheit



Landeshauptstadt
Potsdam



Erforderlichkeit:

an Orten mit besonderer Zweckbestimmung wie Friedhöfe, Gartendenkmale und Parkanlagen ist kein zusätzlicher Baumschutz notwendig

Klarheit bei Ersatzpflanzungen:

→ pro gefälltten 30cm Stammumfang MUSS ein Baum mit 12-14cm Stammumfang gepflanzt werden



24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

11

Wie machen es andere?

in Berlin / Brandenburg:



Landeshauptstadt
Potsdam

Ort	Datum	Stammumfang (StU)	Gebäudeabstand	sonst. Ausnahmen
Berlin <small>Landeshauptstadt</small>	2007	80 cm	Beschneiden bei unzumutbarer Verschattung von Wohn-/Arbeitsräumen	Obstbäume, Nadelbäume, alle Kleinst-Naturdenkmale, Bäume in NSG/LSG, Gartendenkmale
Dallgow-Döberitz <small>Landeshauptstadt</small>	2014	60 cm	< 5 m ²¹	Nadelbäume, Obstbäume, Pappeln, Weiden, abgest. Bäume
Frankfurt/Oder <small>Landeshauptstadt</small>	2009	60 cm	bewohntes Grundstück ³¹	Pappeln, Baumweiden, Obstbäume, Naturdenkmale
Werder ⁴¹	-	-	-	-

¹¹ 2012 Satzungenkürzung abgelehnt, u.a. wegen hohen Baumbestandes auch ohne Regelung

²¹ außer bei Eiche, Ulme, Linde, Esche, Buche, Kastanie, Ahorn mit StU > 120 cm

³¹ Bäume auf dauerhaft bewohnten Grundstücken mit bis zu 2 Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rotbuchen, die in 130 cm Höhe StU > 150 cm

24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

12

Wie machen es andere?

Landeshauptstädte, Unesco-Städte:



Landeshauptstadt
Potsdam

Ort	Datum	Stammum- fang (StU)	Ge bäudebestand	so rest. Aus nahme n
Schwerin <small>Kernstadt</small>	2014	80 cm		Nadelbäume; in ISG/MSG wenn ISG/MSG-VO Regelung zum Baumschutz enthält; in denkmalsgeschützten Gärten-/Friedhöfen-/Parkanlagen mit Konzept
Wiesbaden <small>Kernstadt</small>	2007	80 cm	¹⁾	Obstbäume; wenn andere Schutzvorschriften (Naturschutzrecht, Denkmalsrecht, B-Planfestsetzungen) greifen
Aachen <small>Kernstadt</small>	2001	60 cm	²⁾	Fichten, Pappeln, Birken
Trier ³⁾	-	-	-	-
Potsdam <small>(neu – geplant)</small>	2015?	60 cm 80 cm bei Obstb.	< 4 m bei Wohngebäuden	ISG, MSG, Naturschutz, Denkmalschutz, Parks, Gartendenkmäler, Friedhöfe

¹⁾ Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch den Baum die Belichtung oder Besonnung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird

²⁾ bei weniger als 5 m Entfernung eines genutzten Gebäudes und Pflanzung nach Erstellung des Gebäudes ist keine Ausnahmegenehmigung zu erteilen

³⁾ Trier hat keine Baumschutzsatzung/Verordnung, sondern Schutzverordnungen für bestimmte Landschaftsbestandteile (z.B. „Bäume Moselradweg“)

24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

13

Wie geht es weiter?



Landeshauptstadt
Potsdam

Jetzt: Hinweise aus der Einwohnerschaft (bis 8. Februar 2015)

- alle Hinweise und Anregungen werden von Fachverwaltung ausgewertet
- Einarbeitung der Hinweise, wo dies möglich und sinnvoll erscheint
- Rechenschaft/Dokumentation zu allen eingereichten Hinweisen

Danach: gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Abwägung, Berücksichtigung und Einarbeitung der Hinweise

Zum Schluss:

- **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung**

24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

14



Bildnachweis



Landeshauptstadt
Potsdam

- Abgerissen, Literaturarchiv Saar Lor Lux Elsass (CC-by-nd)
- Garnison Friedhof Berlin Mitte, Bastian (CC-by-nc-nd)
- Baumschule, glasseyes view (CC-by-sa)
- Paraphendenschungel 218/365, Dennis Skley (CC-by-nd)
- Drei Fenster, ein Baum, foto G.HAAS (CC-by-nc-nd)
- A tree, Andreas Levers (CC-by-nc)
- Stempel erledigt, Tim Reckmann (CC-by-nc-sa)
- Justitia, Michael Thurm (CC-by-nc-sa)
- Bis der Arzt kommt 153/365, Dennis Skley (CC-by-nd)
- Simple beauty, Sibylle Rüstig (CC-by-nc)
- Landeshauptstadt Potsdam©

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung



– Dokumentation (2. Teil) –
Auswertung der eingegangenen Hinweise

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Prozessverantwortliche	3
Impressum	3
Bildnachweis	3
Zu diesem Bericht	4
Für Eilige	4
Zur Beteiligung	5
Eingereichte Hinweise	5
Hinweise des Naturschutzbeirats der Landeshauptstadt Potsdam	5
Hinweise aus der Beteiligungsveranstaltung (24. Januar 2015)	8
Thema Stammumfang, Unterschutzstellung nach Baumarten und Gehölzschutz	8
Thema Ausnahme vom Schutz im Nahbereich von Wohngebäuden	10
Thema Geltungsbereich in öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern	12
Thema Eigentumsrecht und Baumschutz	14
Sonstige Themenbereiche	15
Hinweise die über das Online-Formular oder E-Mail eingereicht wurden	17
Arbeitskreises Stadtspuren (26. Februar 2015)	17
Hinweis von Gerhard Petzholtz (17. Januar 2015)	17
Hinweis von Andreas Menzel (23. Januar 2015)	18
Hinweis von Felix Schneider (25. Januar 2015)	19
Hinweis von „privat“ (26. Januar 2015)	22
Hinweis von Hannes Burgemeister (28. Januar 2015)	22
Hinweis des NABU Kreisverbands Potsdam (6. Februar 2015)	26
Hinweis von Maren Simon (6. Februar 2015)	28
Hinweis von Dr. Sven Klosa, ProPotsdam GmbH (6. Februar 2015)	29
Anonyme Hinweise Nr. 1 und Nr. 2 (23. Januar 2015)	35
Anonymer Hinweis Nr. 3 (25. Januar 2015)	37
Anonymer Hinweis Nr. 4 (1. Februar 2015)	38
Nicht-öffentliche Hinweise (27. und 28. Januar 2015)	40
Übersicht der erfolgten Änderungen im Entwurf	41
Wie geht es weiter?	50

Prozessverantwortliche

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
Bereich Umwelt und Natur
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam
umwelt-natur@rathaus.potsdam.de
Tel. 0331 / 289 – 1801

Konzeption und Moderation

Karol Sabo Prozessbegleitung
Dipl. Geoökologin und Mediatorin BM
mail@karolsabo.de

Begleitet und unterstützt wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung durch das Büro für Bürgerbeteiligung der Landeshauptstadt Potsdam.

WerkStadt für Beteiligung (Landeshauptstadt Potsdam)

Nils Jonas
buergerbeteiligung@rathaus.potsdam.de
Tel. 0331 / 289 – 1055

WerkStadt für Beteiligung (mitMachen e.V.)

Thomas Geisler
wfb@mitmachen-potsdam.de

Dieser Auswertungsbericht wurde erstellt vom Bereich Umwelt und Natur mit Unterstützung der WerkStadt für Beteiligung.

Impressum

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
WerkStadt für Beteiligung
Projektleitung und Redaktion: Thomas Geisler, Nils Jonas, Karol Sabo
Potsdam, 3. September 2015

Bildnachweis

Titelbild: Baum, trackless (CC-by-nc-sa)

Zu diesem Bericht

Der vorliegende Bericht ist die Fortsetzung (der 2. Teil) der Dokumentation zur Beteiligung zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung.

Hierin sind die eingereichten Hinweise der verschiedenen Interessenvertreter, der Einwohnerinnen und Einwohner sowie die zugehörige Einschätzung der Fachverwaltung enthalten. Den 1. Teil der Dokumentation, sowie alle weiteren Hintergrundinformationen können Sie abrufen unter: www.potsdam.de/Baumschutz

Für Eilige

Aus Sicht der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam ist eine Anpassung der Potsdamer Baumschutzverordnung erforderlich. Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich in den vergangenen Jahren wesentlich geändert haben. Hierzu zählen verschiedene Urteile, die vergleichbare Baumschutzverordnungen anderer Landkreise und Städte in Brandenburg für unwirksam und einige Regelungen für unverhältnismäßig erklärten. Ein weiterer Anlass zur Erneuerung ist das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das entsprechende brandenburgischen Ausführungsgesetz.¹

Um die interessierte Öffentlichkeit möglichst frühzeitig in die geplante Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung einzubeziehen, wurde am 24. Januar 2015 im Raum H10 des Unicampus Griebnitzsee eine Beteiligungsveranstaltung angeboten. Insgesamt nahmen etwa 50 Personen daran teil, sowohl Vertreterinnen und Vertreter von verschiedenen Organisationen (beispielsweise Naturschutzverbände), als auch Bürgerinnen und Bürger. Zusätzlich bestand unter der Internetadresse www.potsdam.de/Baumschutz zwischen vom 16. Januar bis zum 8. Februar 2015 die Möglichkeit, sich per Online-Formular mit Fragen und Anregungen einzubringen.

Die eingereichten Hinweise wurden von der Fachverwaltung, dem Bereich Umwelt und Natur für die Abwägung bei der Überarbeitung des Entwurfs der neugefassten Potsdamer Baumschutzverordnung berücksichtigt. In dieser Dokumentation sind sowohl die eingereichten Hinweise verzeichnet, als auch die sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen des ursprünglichen Entwurfs.

¹ Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Hintergründe die Anlass für die Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung waren, ist in der Begründung zum Entwurf nachzulesen. Diese und weitere Informationen sind zu finden unter www.potsdam.de/Baumschutz.

Zur Beteiligung

Interessierte konnten sich auf einer Beteiligungsveranstaltung vor Ort oder über ein Online-Formular mit ihren Hinweisen einbringen. Eine ausführliche Darstellung der Beteiligungsmöglichkeiten, des Ablaufs der Veranstaltung und so weiter sind im 1. Teil dieser Dokumentation verzeichnet. Diese ist zusammen mit weiteren Informationen unter www.potsdam.de/Baumschutz im Internet abrufbar.

Auf der Beteiligungsveranstaltung konnten Hinweise auf Karteikarten festgehalten und an Pinnwände zu verschiedenen Themen befestigt werden. Der Name der Autorin oder des Autor wurde in der Veranstaltung nicht festgehalten.

Beim Online-Formular mussten Hinweise keinem Einzelthema zugeordnet werden, zudem gab es keine Zeichenbegrenzung. Viele fallen daher umfangreicher aus und sprechen oftmals mehrere Themen an. Bei der Eingabe eines Hinweises über die Internetseite mussten die Schreibenden angeben, ob sie mit einer Veröffentlichung ihres Textes einverstanden sind und wenn ja, ob diese namentlich erfolgen durfte.

Eingereichte Hinweise

Nachfolgend finden Sie alle eingereichten Hinweise zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung sowie die jeweilige Abwägung der Fachverwaltung verzeichnet. Soweit die Verfasserinnen und Verfasser bekannt sind und ihr Einverständnis erteilten, ist der Name der hinweisgebenden Person verzeichnet.

Hinweise des Naturschutzbeirats der Landeshauptstadt Potsdam

Der Entwurf der Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung wurde zunächst im September 2014 dem Naturschutzbeirat der Landeshauptstadt Potsdam vorgestellt. Der Beirat ist ein ehrenamtliches Gremium, das die Stadt nach Vorgabe des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren berufen muss.

Die nachfolgenden vier Hinweise des Naturschutzbeirates sind dem Ergebnisprotokoll der Sitzung vom 3. September 2014 entnommen. Die Hinweise sind in die Abwägung der Verwaltung eingeflossen.

- Die Untergrenze des Stammdurchmessers, oberhalb derer ein Baum unter die Baumschutzordnung fällt, sollte baumartenabhängig gestaltet werden, da es zu schützende Arten gibt, die natürlicherweise nicht sehr groß werden.
- Der Schutz der Feldgehölze sollte gesondert geregelt werden.

- Parkanlagen sollten nicht pauschal vollständig aus der Verordnung genommen werden. Es besteht auch das Problem, dass die Bedeutung des Begriffs „Parkanlage“ nicht genau bestimmt ist.
- Allgemein sollte die Fällung von Bäumen, die nicht unter Verordnung fallen, der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden (Anzeigeverfahren), um dieser die Möglichkeit des Einschreitens zu geben, wenn im Zusammenhang mit der Fällung andere Forderungen des Naturschutzes nicht beachtet werden (zum Beispiel das Einhalten des Zeitraumes für Fällungen).

Abwägung der Verwaltung

Mit der Novelle zur Potsdamer Baumschutzverordnung hat sich die Verwaltung entschieden, weiterhin alle Bäume ohne Berücksichtigung der Gehölzart ab einem einheitlichen Stammumfang zu schützen.

Alternativ bestand die Möglichkeit, ökologisch wertvollere, langsam wachsende Baumarten wie Eibe oder Rotdorn, bereits ab einem geringeren Stammumfang, zum Beispiel 30 cm, zu schützen, schnellwüchsige oder ökologisch weniger bedeutsame Arten dafür erst ab einem höheren Stammumfang. Üblich und rechtlich gleichermaßen unbedenklich ist zum Beispiel auch eine differenzierte Behandlung von Laub- und Nadelbäumen oder bestimmte Baumarten gar nicht zu erfassen. Tatsächlich gibt es viele Möglichkeiten.

Obwohl das fachliche Anliegen einer nach Baumarten differenzierten Unterschutzstellung durchaus nachvollziehbar ist und fachlich überzeugt, überwiegen aus Sicht der Verwaltung die Gründe für die Beibehaltung der bisherigen Regelung, nämlich alle Bäume ab einem bestimmten Stammumfang gleichermaßen unter Schutz zu stellen. Die Entscheidung ist praxis- und vollzugsorientiert begründet:

Erfahrungsgemäß ist es Bürgern kein Leichtes beziehungsweise geht es über das Allgemeinwissen hinaus, Baumarten (ohne Unterstützung beziehungsweise zusätzlichen Aufwand und Kosten) richtig zu bestimmen. Aber auch aus fachlicher Sicht ist der Ausschluss der Verwechslungsgefahr bedeutsam und insofern auch für die Verwaltung und die Kosten relevant.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass bei ungenehmigten Baumfällungen die notwendigen Feststellungen durch die Mitarbeiter zur Ermittlung der Baumart erschwert bzw. häufig unmöglich wären. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen, sogenannten Untersuchungsbeziehungsweise Amtsermittlungsgrundsatz. Wenn zum Beispiel bei illegalen Fällungen

keine hinreichenden Feststellungen zur Baumart getroffen werden können, besteht kaum eine Chance, diese zu verfolgen beziehungsweise Ausgleich- und Ersatz anzuordnen. Für die untere Naturschutzbehörde bedeutet die einheitliche Unterschutzstellung aller Bäume daher auch eine Sicherstellung der Vollzugsfähigkeit.

Die Baumschutzverordnung soll weiterhin auf den Schutz von Bäumen beschränkt bleiben. Auf die Einbeziehung von Sträuchern, Hecken, Klettergewächsen und so weiter wird damit entsprechend der bisherigen Regelung bewusst verzichtet. Hintergrund ist, dass nicht erfasste Feld- und Flurgehölze aufgrund ihres Standorts in der freien Landschaft nicht adäquat schutzbedürftig sind, da sie regelmäßig weder von der Allgemeinheit noch den Eigentümern als störend empfunden werden. Üblicherweise sind auch keine Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich und besteht auch sonst kein Interesse an einer Fällung. Diese Gehölze werden zudem weitgehend von anderen gesetzlichen Regelungen erfasst und sind somit bereits auf anderer (häufig speziellerer) Gesetzesgrundlage geschützt. Hierzu zählt zunächst der in §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelte naturschutzrechtlich Eingriff. Aber auch die Vorschriften zum allgemeinen und gegebenenfalls besonderen Artenschutz und der gesetzliche Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) können berührt sein. Insbesondere ist schließlich zu berücksichtigen, dass der Schutz dieser Gehölze Gegenstand der diversen Schutzgebietsverordnungen ist. Natur- und Landschaftsschutzgebiete nehmen vom Stadtgebiet rund 50 % der Fläche ein mit einem entsprechend höheren Anteil im ländlichen Raum.

Die Verwaltung hat sich in diesem Zusammenhang entschieden, zusätzlich einen Hinweis in die Baumschutzverordnung aufzunehmen, vergleiche § 5 Absatz 2 der Neufassung zur Potsdamer Baumschutzverordnung. Dort wird nun explizit auf das mit dem allgemeinen Artenschutz begründete Verbot aus § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG hingewiesen, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Beibehaltung einer gehölzartunabhängigen Unterschutzstellung in besonderem Maße für die Vollzugsfähigkeit und Effektivität der unteren Naturschutzbehörde von Bedeutung. Die einheitliche Unterschutzstellung aller Bäume ist vorrangig der Vollzugserfahrung geschuldet und dient einem starken Baumschutz.

Zur weiteren Beantwortung wird auf den Begründungstext zu § 3 der neu gefassten Potsdamer Baumschutzverordnung sowie auf die Stellungnahmen der Verwaltung zu den per E-Mail und der weiteren schriftlich eingegangenen Hinweisen verwiesen.

Mit der Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung wird von der Fachverwaltung vorgeschlagen, Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen auszunehmen, vergleiche § 2 h). Die Ausnahme ist auf öffentliche Parkanlagen beschränkt. Zur weiteren Begründung und Definition des Begriffs der Parkanlage nach der Rechtsprechung wird auf die Begründung zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung verwiesen, dort Seiten 9, 10.

Dem Hinweis, dass eine Anzeigepflicht auch für Maßnahmen an Bäumen, die nicht zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt sind, aufgenommen werden soll, ist die Verwaltung nicht gefolgt. Eine solche Selbstanzeigepflicht ist rechtlich nicht gegeben und angesichts der die Verwaltung regelmäßig erreichenden Anzeigen erfahrungsgemäß nicht erforderlich. Insofern wäre auch dem Ziel der Verwaltung, den Vollzug zu entlasten, nicht entsprochen.

Hinweise aus der Beteiligungsveranstaltung (24. Januar 2015)

Nachfolgend sind die Hinweise aus der Beteiligungsveranstaltung am 24. Januar 2015 im Hörsaal H1 am Campus Griebnitzsee der Universität Potsdam aufgeführt. Diese wurden von den Teilnehmenden auf Karteikarten festgehalten und nach Themenbereichen sortiert.

Die Hinweise sind im Folgenden nach Themenkomplexen geordnet dargestellt, die Reihenfolge der Nennung entspringt keiner bestimmten Ordnung. Am Ende des jeweiligen Themas folgt eine zusammenfassende Einschätzung der Fachverwaltung.

Thema Stammumfang, Unterschützstellung nach Baumarten und Gehölzschutz²

Dem Themenbereich Stammumfang wurden insgesamt 23 Hinweise zugeordnet.

- Anregung: Artenspezifische Stammumfänge -->+ bildliche Darstellung in der Verordnung für die Eindeutigkeit
- Baumumfang 80-120cm
- Grenzwerte für Baumumfänge nach Baumart differenzieren
- Entweder Stammumfang 30cm erhalten oder wie in Kleinmachnow 40cm (Eibe, Stechpalme, Rotdorn, Eberesche dort sogar 20cm)

² Die Karteikarten werden originalgetreu wiedergegeben, das heißt ohne Korrektur von Rechtschreibfehlern.

- Anstelle Bäume zwischen 30-60cm zu schützen, sollten aus Gründen des Vogelschutz mehr Hecken unter Schutz gestellt werden
- Es gibt keinen Grund den Umfang auf 60cm zu erweitern!
- NABU-Potsdam Stammumfang-Kompromiss 45cm -artspezifisch
- 60cm gut, schafft angemessenen Ausgleich zwischen Naturschutz- Nutzbarkeit des Grundstücks
- Bäume, die bis 60cm Umfang abgeholzt werden dürfen, ohne Berücksichtigung der Baumart ist extrem kurzsichtig, da einige Sorten sehr alt werden können und die 60cm nicht erreichen
- es gibt 100jährige Bäume und älter, die nicht den Stammumfang von 60cm erreichen, z.B. der Rotdorn. Daraus folgt, dass nicht „pi mal Daumen=60cm“ genommen werden darf
- Eine Erhöhung des Stammumfang ist für die Praxis sinnvoll (60cm)
- Die Rechtsprechung (Urteile) auf die sich bei der angeblichen Änderung des min. Umfanges von 30 auf 60cm bezogen wird, lässt eindeutig auch 40cm als verhältnismäßig zu - Bitte berücksichtigen, anwenden
- aus landeskulturellen Gründen gepflanzte Bäume weiter schützen Ersatz- und Ausgleich
- Stammumfang erhöhen auf 1m, Grundstücksgrößen zu den Baumstärken berücksichtigen
- weiter Differenzierung der Stammdurchmesser z.B. 30 cm Eibe, 60cm Linole/Eiche, 80cm Obstbaum, 80-100cm Hybridpappel
- Differenzierung nach ökol. Wertigkeit, nicht nur Stammdurchmesser
- da bei vielen Baumarten ein Stammumfang von 60cm erst nach längerer Wuchszeit erreicht wird und die Bäume die diesem Umfang schon einen recht hohe ökologische Funktion haben, lehne ich die vorgesehene Regelung von 60 cm in dieser pauschalen Form ab - Stammumfang differenziert handhaben, d.h. für langsam wachsende Bäume (z.B. Eiche, Buche etc.) geringeren Stammumfang vorsehen. Ich schlage max. 50cm vor. Für schnell wachsende Arten wie Pappel und Weide kann 60cm angesetzt werden.
- Für den Co2-Haushalt im Land und in Potsdam die Ackerflächen durch Feldholzhecken unterteilen und aufwerten. Nicht nur den Bürger v.W. Grundstücken in die Pflicht nehmen
- in Potsdam soll es auch eine Gehölzschutzsatzung geben
- wenn die Sträucher am Ufer beseitigt werden, „frisst“ der Biber die Bäume. Gehölzschutz durchsetzen

- Für die Neufassung einer BSVO müsste vorrangig und übergeordnet der Klimaschutz für die Stadt formuliert werden
- Grünvolumen als Kennzahl des Klimaschutzes einführen
- auch Investoren müssen gezwungen werden, eine gute und wirksame BSVO einzuhalten und müssen auch entsprechend dazu kontrolliert werden

Die oben genannten Hinweise entsprechen im weiteren Sinne denen des Naturschutzbeirats. Die Abwägung der Verwaltung ist auf den Seiten 6 ff. sowie Seite 24 im Rahmen der Beantwortung der Stellungnahmen nachzulesen.

Thema Ausnahme vom Schutz im Nahbereich von Wohngebäuden

Zum Themenbereich Abstand von Bäumen zu Wohngebäuden wurden insgesamt 8 Hinweise abgegeben.

- Abstand vom Gebäude 6m mindestens
- 4m-Regelung: die vorgesehene 4-m-Abstandsregelung lehne ich ab. Begründung: Auch im Nahbereich von Wohngebäuden befinden sich oft wertvolle Bäume. Diese würden nun ersatzlos gefällt werden dürfen. Das ist nicht in Ordnung!- Fällanträge im Nahbereich von Wohngebäuden sollten schneller bearbeitet werden • 4m Abstand von Wohngebäuden sinnvoll um Bauschäden zu verhindern. Stärkung der Eigenverantwortung, nicht alle Bäume im 4m Radius werden gefällt werden
- Nicht nur Freiheit von der BSVO bei Abstand zu Häusern, sondern auch zu Grundstücksgrenzen
- Bäume unter 4m vom Grundstück ohne vorherige Kenntnisnahme der Behörden fällen zu lassen, ist insofern problematisch, als dass: der Baum aus geringfügigen Gründen gefällt werden kann, sprich, einer fühlt sich gestört;10 andere wollen den Baum behalten; nicht kontrolliert wird, ob unter Schutz stehende Arten dort drin leben; der Baum mit seinen klimagünstigen Eigenschaften zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen
- 4-m Abstand zu rigide: Abhängigkeit von Kronendurchmesser da Regel Kronendurchmesser=Wurzeldurchmesser (außer Pappel und Weide)
- 4m sollen je nach Zustand des Baumes entschieden werden (z.B. schlanker gerader Baum bleibt!)
- Für Grundstückseigentümer passend, da Bäume auch selbst an Umfang und Größe an das Grundstück angepasst werden können. Also auslichten des Bestandes muss möglich sein.
- Fällgenehmigungen für Bäume in überhängenden Teil von Grundstücken ermöglichen, solange keine Spezialtechnik notwendig ist

Abwägung der Verwaltung

Zur Beantwortung wird auf die Seiten 24 – 26 sowie die nachfolgende Begründung, die wortwörtlich auch in die Begründung zur Novelle der Potsdamer Baumschutzverordnung im Abschnitt zu § 2 c) aufgenommen wurde, verwiesen.

Mit der Einführung dieser Abstandsregelung [von 3 m] soll die Eigenverantwortung der Baumeigentümerinnen und -eigentümer gestärkt und gleichzeitig der Aufwand für einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen durch die Untere Naturschutzbehörde reduziert werden.

Für die Verwaltung stellt diese Ausnahme eine notwendige und für die Betroffenen eine wichtige Deregulierung dar: Bäume, die sich in diesem engen Abstand und damit in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden befinden, stellen naturgemäß einen zahlenmäßig hohen Anteil der Antragsverfahren dar. Der Vollzug wird ohne relevante Einbußen beim Baumschutz erheblich entlastet. Der Baumschutz muss in den meisten dieser Fälle hinter dem überwiegenden Schutz der Gebäude und der Wohnnutzung zurücktreten. Das bedeutet, den Anträgen muss erfahrungsgemäß zu einem hohen Prozentsatz stattgegeben werden.

Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, eine entsprechende Ausnahmeregelung umzusetzen und auf diese Weise die Untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die sonst notwendigen Einzelfallentscheidungen zu entlasten, die auch aufgrund der erforderlichen Abwägung öffentlicher und privater Belange besonders aufwändig sind.

Die Abstandsregelung trägt damit in besonderem Maße zu mehr Akzeptanz der Verordnung bei den Betroffenen bei und stellt das Ergebnis der Überprüfung der bisherigen Verordnung zu den Schwerpunktfragen des Einflusses des Baumschutzes auf die Verkehrssicherungspflichten und den Eigentumsschutz dar. Diese oder ähnliche Ausnahmen finden sich in Baumschutzregelungen anderer Gebietskörperschaften (zum Beispiel Land Bremen) mit durchaus positiven Erfahrungen.

Aufgrund der hohen Fallrelevanz und der besonders im Innenstadtbereich von Potsdam typischen Standortsituation vieler Bäume nahe an Gebäuden, wurde diese Ausnahmeregelung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes im bisherigen Verfahren intensiv diskutiert. Die vorliegende Fassung ist daher bereits als Ergebnis einer umfassenden Prüfung und Interessenabwägung zu sehen: Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Belange des Baumschutzes hat sich die Verwaltung entschieden, das ursprüngliche Anliegen, alle Bäume in einem Abstand von bis zu 5 m zu Gebäuden unabhängig von der Nutzung des Gebäudes auszunehmen, aufzugeben. Bereits mit dem Entwurf zur Neuregelung der Potsdamer Baumschutzverordnung vom Juni 2014 wurde entschieden, auf 4m zurückzugehen und nur Bäume an Wohngebäuden auszunehmen.

Im Ergebnis der Beteiligung hat sich die Verwaltung entschieden, die Abstandsregelung grundsätzlich beizubehalten, jedoch nochmals einen Meter zu verkürzen.

Für die Ersatzverpflichtung bedeutet dies: Wenn der Baumschutz innerhalb des 3 m Radius zur Wohnbebauung hinter dem Schutz der Wohnnutzung und Gebäudesubstanz zurücktritt, dann muss dies konsequenterweise auch für die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gelten.

Ergänzend wird auf die Stellungnahmen der Verwaltung zu den per E-Mail und den weiteren schriftlich eingegangenen Hinweisen verwiesen.

Thema Geltungsbereich in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Zum Thema des Geltungsbereiches wurde ein Hinweis eingebracht.

- Bäume in Natur- und Landschaftsschutzgebieten: ist in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der Baumschutz explizit geregelt oder beruft man sich auf allg.- gehaltene Schutz- und Erhaltungsziele

Abwägung der Verwaltung

Der Hinweis wurde von der Verwaltung beachtet. Ob und inwieweit die Bäume den Landschaftsschutzgebieten im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam geschützt sind, hat die Verwaltung detailliert für jedes Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Hierzu wird auf die Begründung zur Novelle der Potsdamer Baumschutzverordnung, dort zu § 2 b), Seite 4 ff., verwiesen. Eine Karte zur Lage der einzelnen Landschaftsschutzgebiete findet sich als Anlage 1 am Ende der Begründung, Seite 24.

Thema Geltungsbereich in öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern

Diesem Themenbereich wurden insgesamt 8 Hinweise zugeordnet.

- Beibehaltung des Geltungsbereiches für Parks, Friedhöfe und Möglichkeit zu Regelung/Vereinfachung wie in geltender PBaumSchV, als Möglichkeit zu enger Kooperation mit UNSB
- die Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen sollten für die Schlösser, Parks und Gärten selbstverständlich sein, also auch die Antragstellung
- Die Änderung der Zuständigkeit bei Baumfällungen in öffentlichen Parks vom Umweltamt zum Grünflächenamt bedeutet: Änderung der Prioritäten bei der Entscheidung. Umweltamt ist der Nachhaltigkeit im Baumschutz verpflichtet und dem Naturschutz (ältere Bäume= wertvoller) Grünflächenamt ältere Bäume=teurer
- die Regelung, dass Bäume in Schutzgebieten, Parks, Gartendenkmälern nicht mehr unter die BSVO fallen sollen, lehne ich ab. Begründung: die o.g. Verordnungen etc. reichen nicht aus, um den Baumschutz zu regeln. Zum Teil laufen sie dem

Baumschutz auch entgegen, z.B. die Ziele für die Gartendenkmale sind oft nicht auf Baumschutz ausgerichtet- Stichwort „Sichtachsen“. Hier würden zukünftig in noch stärkerem Maße Fällungen wertvoller Bäume ohne entsprechenden Ausgleich erfolgen.

- Fällungen in Parkanlagen nicht genehmigungsfrei stellen
- NABU-Potsdam: Skepsis - Parks und Friedhöfe, Hecken mit beachten
- Schlösser und Parks nicht befreien, sonst zu einseitige Interessenverfolgung
- Parks im Geltungsbereich belassen, Keine Baumfällungen ohne Pflegewerk und Genehmigung in Parkanlagen

Abwägung der Verwaltung

Hinweis: Die nachfolgende Abwägung ist aus einer früheren Antwort (vom 6. Februar 2014) der Verwaltung auf eine Stellungnahme des NABU, Kreisverband Potsdam, entnommen.

Die Ausnahme vom Anwendungsbereich für Parks und Friedhöfe ist ebenfalls vorrangig mit der Vollzugserfahrung begründet. Hinzu kommt die besondere Situation in Potsdam. Die Friedhöfe im Geltungsbereich der Verordnung werden ganz überwiegend städtisch verwaltet. Eine Flächen- und Fallrelevanz ist bei den anderen Friedhöfen nicht gegeben. Es wird keine Erforderlichkeit der Unterschutzstellung von Bäumen auf Friedhöfen gesehen, da der jeweilige Baumbestand zum Friedhof gehört. Die Bäume entfalten dort ihre besondere Bedeutung. Ihre allgemeinen Wohlfahrtswirkungen, zum Beispiel als Ruhe- und Schattenspender, verbunden mit guter Luft und Vogelgesang, kommen an diesem Ort besonders zum Tragen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Bestandsschutz im Eigeninteresse jeder Friedhofsverwaltung liegt und wurde von der städtischen Friedhofsverwaltung auch bestätigt. Maßnahmen an Bäumen erfolgen ganz überwiegend in Wahrnehmung notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen. Mit allen Friedhofsverwaltern soll die gute Zusammenarbeit im Wege fachlicher Unterstützung durch die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde fortgesetzt werden [...].

Auch die öffentlichen Parks im Stadtgebiet, auf die sich die Ausnahme beschränkt, werden ganz überwiegend öffentlich, nämlich von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, verwaltet. Vielfach sind die Bäume bereits denkmalrechtlich stärker geschützt als es im Wege einer Baumschutzverordnung rechtlich möglich ist, da diese wegen der generellen Verbote immer auch entsprechende Dispensnormen (also Ausnahme- und Befreiungsregelungen) enthalten muss. Jedenfalls sind die Bäume in den öffentlichen Parkanlagen von Potsdam grundsätzlich für diese besonders bedeutsam und prägend. Es besteht deshalb keine Gefahr, die den Bestand in relevanter Weise gefährdet. Wie bei den Friedhofsbäumen ist der Bestandsschutz im Eigeninteresse des Verwalters. Die Anwendung

der Ersatzregelung stößt im Hinblick auf den besonderen Zweck der Bäume und den Denkmalschutz in den Parks auf Anwendungsschwierigkeiten.

Die sogenannten „öffentlichen“ Bäume sind im Falle ihrer besonderen Bedeutung auch anderweitig öffentlich-rechtlich geschützt (gegebenenfalls über das Denkmalschutzgesetz, ansonsten durch den § 304 des Strafgesetzbuches (StGB)). Die mittlerweile guten Erfahrungen im Rahmen der Zusammenarbeit der Unteren Naturschutzbehörde mit der Stiftung Preußische Schlösser untermauern schließlich die Entscheidung für die generelle Ausnahme. Dadurch können Kosten und Aufwand eingespart werden, die dem Naturschutz, insbesondere dem Baumschutz, an anderer Stelle zu Gute kommen können. Die ausführliche Begründung findet sich auf Seite 9 - 11 der Verordnungsbegründung.

Thema Eigentumsrecht und Baumschutz

Zu diesem Themenbereich wurden 10 Hinweise eingereicht:

- Es muss unterschieden werden zwischen vorhandenen Einfamilienhaus-Eigentümern, Datschenbewohnern und größeren Mietshausgrundstücken/Stadtgrundstücken. Der Einfamilienhaus-Bewohner hat oft auch wenig Geld und wird die alten Bäume nicht los. Dem Normalbürger muss es einfacher gemacht werden, sein einfaches Einfamilienhaus-Grundstück zu pflegen! -->daher sollte es ihm leichter gemacht werden, Bäume zu fällen und Ersatzpflanzungen zu leisten • Ausnahme: Weiden und Pappeln, da stark flach wurzelnd und stark die Bausubstanz schädigende Bäume mit geringem ökol. Wert • Ersatzmaßnahmen sollten weiter im Sinne der Nachhaltigkeit und Zumutbarkeit beauftragt werden • bei entsprechender Durchgrünung des Grundstück auf Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen verzichten • Bezug der Ersatzpflanzungen auf Durchmesser nicht nachvollziehbar. Wo 1 Baum stand kann auch wieder nur 1 Baum neu stehen
- Zu hoher Aufwand bei Baumfällantrag und Ersatzleistung führen zu: alte Bäume bleiben stehen und können Passanten/Anwohner schneller gefährden. Denn der Eigentümer hat auch eine Verkehrssicherungspflicht; die Eigentümer scheuen sich, heimische und große Bäume jetzt zu pflanzen, weil man diese in der Zukunft schlecht wieder weg bekommt; teure Baumschnittmaßnahmen und hohe Ersatzleistungen führen zu teuren Wohnkosten und teuren Mieten
- ich würde mich sehr freuen, wenn man dem Grundstückseigentümer von kleinen Einfamilienhaus-Grundstücken mehr Rechte einräumen würde, ich halte die BSVO für entbehrlich. Da sie durch ihre Regelungen kontraproduktiv ist. Die Eigentümer überlegen sich, ob sie Bäume pflanzen, da durch das Nachbarschaftsrecht, die Versorgungslinien etc. schon große Beschränkungen existieren, wo es überhaupt

möglich ist, einen Baum zu pflanzen, zumal man dort wohl auch lieber Obstbäume und Sträucher pflanzt als Nadelbäume oder Eichen

- als Grundstückseigentümer und damit Baumeigentümer fühle ich mich durch allzu strenge Satzungen gegängelt und durch zu hohe Ersatzmaßnahmen ausgenommen (monetär)
- Bürgerrechte stärken! Regulierungen auf Mindestmaß beschränken! Die überwiegende Mehrheit der Grundstückseigentümer dürfte an einem schönen mit Baumbestand versehenen Garten Interesse haben. Die „Kettensägefraktion“ dürfte nur die Minderheit sein
- Bei Nadelbäumen sollten die Kompensationsanforderungen geringer angesetzt werden, als bei heimischen Laubbäumen Schutz, Pflege; Folgebeseitigung
- Überarbeitung der Baumpflege insbesondere im Wurzelbereich (Straßenbäume)
- viele Bäume werden Groß und sind in einem engen Fußbett eingeeengt
- §4 (2) f „Verboten im Wurzelbereich“: Wer bewertet, ab wann es sich um schwere Arbeitsgeräte handelt? Wann ist das Lagern von Baumaterialien, Schutt o.ä. im Wurzelbereich nicht mehr verboten?
- Mögliche Auflagen für Pflegemaßnahmen beibehalten

Abwägung der Verwaltung

Die obigen Hinweise decken sich mit denen der ProPotsdam GmbH. Die zugehörige Abwägung der Verwaltung ist nachzulesen auf Seite 29.

Thema Regelungen für Ersatzpflanzungen

Zum Thema der Ersatzpflanzung wurde ein Hinweis eingebracht.

- als Ersatz auch Obstbäume anerkennen! Wichtig für Kleinlebewesen und Ernährung ohne Gift!

Abwägung der Verwaltung

Der Ersatz mit Obstbäumen ist möglich. Insbesondere ist er vorgesehen, wenn ein Obstbaum gefällt wurde. Hierzu wird auf die Begründung zur Novelle der Baumschutzverordnung zu § 3, insbesondere Seite 14 f, und zu § 7, Seite 20 ff. verwiesen.

Sonstige Themenbereiche

Hierunter sind insgesamt 14 Hinweise mit verschiedenen weiteren Themen zusammengefasst.

- Rechtssicherheit erforderlich, in Baugebieten bei Genehmigung klären
- Wo bleibt der Interessenausgleich Natur/Umweltschutz contra Bauinteressen?

- Die beste Satzung nützt nichts, wenn sie nicht kontrolliert wird. Die meisten Bäume in Potsdam werden nicht durch Fällung, sondern durch Beschädigung im Wurzelbereich „gefällt“. Die Kontrolle auf den Baustellen findet nahezu nicht statt
- einheitliche BSVO pro Bundesland
- §4 (1) „verbotene Handlungen“ Warum sind nicht mehr (wie bisher in §3) erklärt, was Beschädigungen sind? Stichwort Bürgerfreundlichkeit/ Transparenz
- Die Kann- und Einzelfallentscheidungen, wie im § 6 vorgesehen, tragen nicht zur Klarheit und Bürgerfreundlichkeit bei, sondern legen die Vermutung der Gesetzeslücken zwecks Korruption nahe
- Im Sinne der Gleichheit aller Bürger sollte es keine strengeren Richtwerte geben als im BNatSchG geregelt ist
- Man sollte, wenn es schon eine Verordnung geben muss, trennen, weshalb der Baum gefällt werden muss
- die Verkürzung der Bearbeitungszeit kann durch zusätzliche Arbeitskräfte gesichert werden
- es stellt sich die Frage, ob eine schleichende Entmachtung der UNSB bzw. der Naturschutzverbände bezweckt wird
- keine Entmündigung der UNSB und der Naturschutzverbände
- UNSB weg vom Bauamt! Filz vorbeugen!
- Baumschutz im Tiefbauamt zum lachen
- Wie wärs mal mit dem umgekehrten Ansatz. Statt die Leute die Bäume für die Allgemeinheit hegen und pflegen mit Auflagen zu reglementieren, diese bezahlen dafür, dass sie Ihre Bäume nicht fällen lassen

Abwägung der Verwaltung

Die Hinweise sind in die Entscheidung der Verwaltung eingeflossen und werden auf den folgenden Seiten im Rahmen der Stellungnahme zu den Online-Hinweisen weitgehend beantwortet. Im Zusammenhang mit der Geltung der Potsdamer Baumschutzverordnung in Gebieten mit Bebauungsplänen wird zur Beantwortung auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den Hinweisen der ProPotsdam GmbH verwiesen (Seite 30 ff.).

Hinweise die über das Online-Formular oder E-Mail eingereicht wurden

Arbeitskreises Stadtspuren (26. Februar 2015)

„Mit Interesse haben die im Arbeitskreis StadtSpuren vertretenen Wohnungsunternehmen die vorgesehenen Änderungen der Baumschutzverordnung zur Kenntnis genommen.

Die mehr als 20000 Bäume im Bestand der Mitglieder des Arbeitskreises sind ein wesentlicher Faktor für eine hohe Wohnqualität und identitätsstiftend für jedes einzelne Quartier. Nicht zu vergessen auch die mikroklimatische Funktion. Daher ist die Pflege und Erweiterung des Bestandes für die im Arbeitskreis vertretenen Wohnungsunternehmen von besonderer Bedeutung. Seit Jahren befassen sich die Unternehmen mit der Entwicklung ihres Baum- und Pflanzenbestandes, und dies mit wachsender Intensität.

Die vorgesehenen und diskutierten Änderungen der Baumschutzverordnung werden daher begrüßt und vom Arbeitskreis mit unterstützt. Die Sorge, dass die Änderungen der Schutzbestimmungen zu einem umfangreichen Missbrauch führen könnten, erscheint uns dagegen unbegründet.“

Abwägung der Verwaltung

Der Hinweis des Arbeitskreises StadtSpuren ist in die Neufassung eingeflossen, indem die Abstandsregelung beibehalten und § 1 Absatz 2 e) (Verbesserung des Stadtklimas) aufgenommen wurde.

Nachfolgend sind alle Hinweise aufgeführt, die per E-Mail eingesendet oder zwischen dem 16. Januar und 8. Februar 2015 über das Online-Formular auf der Internetseite www.potsdam.de/Baumschutz eingereicht wurden. Von den insgesamt 13 eingereichten Hinweisen sollen auf Wunsch der Verfasserin/des Verfassers 6 Hinweise nur in anonymer Form veröffentlicht werden. Bei zwei weiteren Hinweisen wurde eine Veröffentlichung ganz verweigert, nur in diesen Fällen ist auch die Abwägung der Verwaltung nicht in diese Dokumentation aufgenommen worden.

Hinweis von Gerhard Petzholtz (17. Januar 2015)

„Die angedachte Baumschutzverordnung schützt die Bäume nicht mehr. Öffentliche Träger, wie Stiftung, Grünanlagen, Friedhöfe können künftig machen, wie sie wollen.“

Abwägung der Verwaltung

Die erste Aussage trifft nicht zu. Mit der Verordnung sollen die Bäume (Ausnahme Obstbäume wie bisher ab 80 cm) im Stadtgebiet künftig ab einem Stammumfang ab 60 cm in

einer niedrigeren Höhe von 100 cm unter Schutz gestellt werden. Potsdam passt sich mit der Heraufsetzung des Stammumfangs der Rechtsprechung (unter anderem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 20. Juli 2011 (4 K 1445/08 - rechtskräftig mit Beschluss des OVG Berlin - Brandenburg OVG 11 N 82.11 vom 12. Juli 2013 – Feststellung der Nichtigkeit einer Baumschutzsatzung in beiden Fällen) und damit den gesetzlichen Anforderungen an. Ein allgemein anerkanntes Maß sind 80 cm Stammumfang in einer üblichen Messhöhe von 130 cm oder 100 cm über dem Erdboden ab Stammfuß. Darüber hinaus finden die regionalen Besonderheiten des gemeindlichen Baumbestands Berücksichtigung, das heißt inwieweit die Bäume an ihrem Standort schutzbedürftig sind.

Soweit mit dem Begriff „öffentliche Träger“ die öffentliche Verwaltung und ihre sonstigen Einrichtungen gemeint sind, sind diese verfassungsrechtlich an Recht und Gesetz gebunden, vgl. Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und dürfen somit auch künftig nicht machen, wie sie wollen. Vielmehr besteht die gesetzliche Verpflichtung, den Baumschutz zu beachten. Deswegen ist eine Privilegierung für sogenannten „öffentliche Bäume“ legitim. Die Friedhöfe und Grünflächen von Potsdam werden überwiegend von der Stadt selbst verwaltet. Aber auch für die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten gilt die besondere gesetzliche Verpflichtung. Gemäß § 3 Absatz 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz ist sie aufgrund förmlichen Gesetzes auf den in ihrem Eigentum befindlichen Flächen als untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Darüber hinaus rechtfertigt die besondere Zweckbestimmung von Friedhöfen und Parks die Ausnahme. Es ist aus Sicht der Verwaltung gerade nicht davon auszugehen, dass die Ausnahme vom Geltungsbereich bewirkt, dass mehr Bäume gefällt werden als ohne die Ausnahme. Die Fällungen sind erfahrungsgemäß nahezu ausschließlich mit der Wahrnehmung zivilrechtlicher Verkehrssicherungspflichten oder mit überwiegenden denkmalrechtlichen Gründen begründet. Es ist auch kein Grund ersichtlich, dass es im Interesse von Friedhofs- oder Parkverwaltern sein könnte, den Baumbestand ohne Grund zu reduzieren, da die Bäume dazugehören, das heißt sie haben an ihrem Standort eine besondere Bestimmung, und sind somit bedeutsam und wertbestimmend. Park Sanssouci oder den Babelsberger Park als Besuchermagnet oder Friedhöfe kann man sich in Potsdam nicht ohne Bäume vorstellen.

Hinweis von Andreas Menzel (23. Januar 2015)

„Die Vorschläge bedeuten nach meiner Wahrnehmung und Bewertung eine Abschaffung der bewährten BSV. Dem ist entschieden zu widersprechen!“

Abwägung der Verwaltung

Mit dem Hinweis werden keine konkreten Regelungen angesprochen. Insbesondere sind gerade die Regelungen, die sich bewährt haben, mit der vorgeschlagenen Neufassung beibehalten worden. Hierzu zählt die einheitliche, nicht nach Baumarten differenzierte Unterschutzstellung aller Bäume.

Nur Regelungen, die aufgrund geänderter Rechts- und Gesetzeslage angepasst werden mussten, wurden geändert und solche, die sich nicht bewährt haben, weil sie den Vollzug unnötig belasten, ohne nennenswerte Vorteile auf der anderen Seite.

Bewährt hat sich zum Beispiel auch die der Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten erteilte Ausnahme von der Baumschutzverordnung. Die vielfach positive Erfahrung und die Umsetzung gemeinsamer für den Naturschutz bedeutsamer Ziele (Beispielsweise des Parks Babelsberg) ist aus der Sicht der Verwaltung einer von mehreren Gründen, öffentliche Parkanlagen auszunehmen.

Die Ausnahme betrifft im Stadtgebiet insbesondere die flächenmäßig und für die Potsdamerinnen und Potsdamer sowie die touristischen Gäste bedeutenden Parkanlagen, die von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten verwaltet werden.

Hinweis von Felix Schneider (25. Januar 2015)

„Ich begrüße das Anliegen der vorgeschlagenen Regelungen. meine Anregungen: Die fachgerechte Pflege von Obstbäumen soll ausdrücklich zulässig (in jeder Jahreszeit) sein und textlich erwähnt werden. Denn alte Obstbäume können häufig nur durch stärkeren Rückschnitt in der Statik erhalten und gegebenenfalls vitalisiert werden.

Bei der Regelung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Pflanzung von Obstbäumen (möglichst als fruchttragende Kulturform) vorzusehen. Denn diese haben im Siedlungsraum viele ästhetische und ökologische Funktionen; zusätzlich fügen sich Obstbäume langfristig besser in engräumige Siedlungsstrukturen ein, als großkronige Bäume. Das führt bei Neupflanzungen zu höherer Akzeptanz, mit der zu erwartenden besseren Pflege. Dazu: Die Regelung der Kombination von Anzahl und Baumgröße sollte möglichst vielseitig in einer Matrix dargestellt werden. Sinngemäß je größere Bäume gepflanzt werden, desto weniger und umgekehrt.

Die kleinste Baumform sollte der Halbstamm sein, dann der Dreiviertelstamm und der Hochstamm von 12- 14 cm Stammumfang; die bevorzugte Variante bei ausreichend Entwicklungsmöglichkeit. Dazu: Ersatzzahlungen sind zweckgebunden und ausdrücklich vorzusehen, wenn die Grundstücksgröße, der sonstige vorhandene Vegetationsbestand und die Beschaffenheit keine

ausreichenden Entwicklung- (je Baumform Kronengröße und Baumhöhe) und Nutzungsmöglichkeiten (minimaler zu erhaltende Lichteinfall auf eine Freifläche bzw. auf Gebäude z. B. Fenster und Solarnutzungs-anlagen) auf dem Grundstück zulassen.

Diese zweckgebundenen Ersatzzahlungen sind als Matrix/Tabelle übersichtlich darzustellen. Weiter dazu: Der Anwuchserfolg ist nach (X) mehreren Jahren zu dokumentieren und unaufgefordert Nachzuweisen mit Foto, Messung des Stamm-umfanges und Lageplan mit GPS-Datensatz. Die Nachweispflicht ist ausdrücklich festzuschreiben, mit Bußgeldbewehrung. Weiter Die erfolgten Ersatzpflanzungen sind mit Angabe der GPS-Koordinaten bekannt zu geben; für das Baumkataster notwendig Bei Fällungen im Abstand von 4 Metern zu Gebäuden sind Ersatzzahlungen vorzusehen, die in Verbindung mit der Anzeigepflicht fällig werden. Diese sollen leicht verständlich als Matrick dargestellt und nachgelesen werden können.

Die Verantwortung für die Bäume im Stadtgebiet in Friedhöfen und Parks ist nur auf Antrag mit Auflagen an die Betreiber bzw. Bewirtschafter abzugeben. Auflagen sind sinngemäß vorzusehen, um umfängliche Nachpflanzungen zu fordern, wenn schutzwürdige Gehölze entfernt werden. Nur so ist es möglich große Flächen dauerhaft, bei steigendem Nutzungsdruck, mit Großgehölzen folgernd (Verjüngung des Bestandes) zu begrünen. Beispielsweise sind 100erte Großbäume in den Parks seit 1990 gefällt worden, durch Nachpflanzungen die bei weitem nicht ausgeglichen wurden.

Dazu: Die Anträge auf Übernahme der Verantwortung für die Bäume durch die Betreiber bzw. Bewirtschafter muss mit Kartenmaterial begründet werden, in denen die Einzelbäume und Gehölzbestände mit Nennung Arten und der Anzahl der geschützten Bäume dokumentiert werden. Erfolgte Nachpflanzungen seit 1990 sind GPS-genau ebenfalls zu dokumentieren.

Dazu: Wegen Fällungen von Bäumen, der Schutzkategorien im übrigen Geltungsbereich sind als Ersatzpflanzung auszugleichen bzw. entsprechend der Ausgleichsregelung zweckgebundene Zahlungen an die Stadt zu leisten, Es ist jährlich eine öffentliche Veranstaltung zur Erläuterung der Umsetzung, der Situation und Entwicklung der Geschützten Gehölze im Geltungsbereich vorzusehen, um die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Verordnung wiederkehrend darzulegen und so die Akzeptanz zu erhalten und die Eigenverantwortung der Bürger zu stärken.

Ich würde mich über die rechtzeitige Einladung bzw. Mitteilung über den Verfahrensstand freuen.“

Abwägung der Verwaltung

Die ausführlichen und vom Verfasser auch begründeten Hinweise, die in konkrete Regelungsvorschläge münden, sind beziehungsweise werden wie folgt berücksichtigt:

→ Zum Hinweis der fachgerechten Pflege von Obstbäumen zu jeder Jahreszeit:

Die fachgerechte Pflege von Obstbäumen ist mit Hinweis auf §§ 3 Abs. 2 d) und § 5 b) des Entwurfs weitgehend uneingeschränkt möglich. Im Übrigen gelten die im Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 39 Abs. 5 ausführlich dargelegten Vorschriften und Verbote in Sachen fachgerechte Pflege und Umgang.

→ Zum Hinweis auf die Ausgleichs- und Ersatzregelung:

Die Entwurfsfassung vom Juni 2014, die noch „standortgerechte Ersatzpflanzungen“ vorsah, wurde im Rahmen der internen Überprüfung, bei der alle Hinweise und Anmerkungen im Nachgang zur (informellen) öffentlichen Beteiligungsveranstaltung von der Verwaltung reflektiert wurden, nochmals geändert. Inwieweit dabei Ihre individuellen Vorschläge berücksichtigt wurden, entnehmen Sie bitte der aktuellen Entwurfsfassung und zugehöriger Begründung.

Mit der Neufassung in § 7 Absatz 2 des aktuell vorliegenden Entwurfs knüpft die Ersatzverpflichtung nun noch enger an den Bestand an, indem die Ersatzpflanzung nun mit derselben oder zumindest einer gleichwertigen Baumart zu erfolgen hat. Damit wird die bisherige Regelung, wonach grundsätzlich Ersatz mit heimischen Laubbäumen erfolgen sollte (§ 5 Absatz 3 PBAumSchV) beziehungsweise zunächst „standortgerechte“ Nachpflanzungen (Entwurf Stand Juni 2014) vorgesehen waren, geändert, so dass künftig grundsätzlich die Nachpflanzung der beseitigten Baumart, gegebenenfalls also die beseitigte Obstbaumart oder auch bestimmte Nadelbäume, geschuldet sind. Die Ersatzregelung dient einer verbesserten Akzeptanz bei den Verpflichteten. Sie gilt für alle geschützten Bäume gleichermaßen und dient damit dem Erhalt der im Bestand vorhandenen Artenvielfalt. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass beseitigte Obstbäume durch baumartgleiche, zumindest jedoch gleichwertige Bäume ersetzt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche Begründung zum Entwurf verwiesen.

→ Zum Hinweis für Regelungen der Kontroll- und Nachweispflicht:

Zur Registrierung und Nachweispflicht wird auf § 22 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 13 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) hingewiesen, in denen die entsprechenden Regelungen festgelegt sind. Im Übrigen obliegt der Verwaltung die Vollzugskontrolle ihrer Anordnungen.

Hinweis von „privat“ (26. Januar 2015)

„Die Vorschläge (Januar 2015) der Stadtverwaltung zur Änderung der Potsdamer Baumschutzverordnung finde ich gut. Es werden m.E. mehr Bürger auf ihren Grundstücken Bäume pflanzen, da eine eventuell spätere nötige Entfernung nicht durch Vorgaben verhindert ist.“

Abwägung der Verwaltung

Es muss jedoch gleichwohl darauf hingewiesen werden, dass die Beseitigung und Veränderung von geschützten Bäumen im Geltungsbereich der Verordnung gemäß §§ 3, 4 des Entwurfs nach wie vor unter Erlaubnisvorbehalt steht.

Hinweis von Hannes Burgemeister (28. Januar 2015)

„Ich finde es sehr gut, dass es erlaubt werden soll, Bäume direkt neben dem Haus wegzunehmen. Auf kleinen Privatgrundstücken sind diese Bäume oft sehr störend und auch gefährlich bei starkem Wind.“

Abwägung der Verwaltung

Der Hinweis ist in die Abwägung der Verwaltung eingeflossen.

Hinweis des Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V. (30. Februar 2015)

„Grundsätzlich tragen wir die Lockerung des Baumschutzes auf einen Baumumfang von 60 cm mit. Allerdings empfehlen wir, bei der Fällung von Bäumen mit einem Umfang zwischen 30 und 60 cm ebenfalls eine Nachpflanzungsverpflichtung vorzusehen. Um zu einer Entlastung der Verwaltung zu kommen, schlagen wir für diese Umfang-Spanne (lediglich) eine Anzeigepflicht vor. So könnten über ein einfaches Formblatt Fällungen bei der Verwaltung angezeigt und die entsprechende Nachpflanzung dokumentiert werden. Die Stadt könnte dann wiederum stichprobenhaft prüfen, ob die jeweiligen Nachpflanzungen so auch umgesetzt wurden. Auch die Einführung eines Ausnahmetatbestandes hinsichtlich eines Abstandes von weniger als 4 Metern von Wohngebäuden tragen wir im Grundsatz mit. Hier empfehlen wir - wie oben - ebenfalls die Einführung einer Anzeigepflicht mit Nachpflanzungsverpflichtung. Die Befreiung von der Baumschutzverordnung für öffentliche Anlagen, Stiftung Schlösser und Gärten sowie der vielen Potsdamer Friedhöfe stimmen wir zu. Dort gibt es gärtnerische und forstwirtschaftliche Mitarbeiter, welche über hinreichende Fachkompetenz verfügen.“

Abwägung der Verwaltung

Die nachfolgende Stellungnahme der Verwaltung ist gegliedert nach den einzelnen Unterthemen, die in dem Hinweis angesprochen wurden.

→ Zum Hinweis auf lange Bearbeitungszeiten:

Am 12. Mai 2015 stellte die Fraktion DIE LINKE den Antrag an die Stadtverordnetenversammlung (Drucksache Nr. 15/SVV/0362), diese möge beschließen, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, dafür Sorge zu tragen, dass die Bearbeitungszeit für Anträge auf Fällgenehmigung auf vier Wochen verkürzt wird. In der 12. Öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1. Juli 2015 wurde der Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen und der entsprechende Beschluss gefasst.

→ Zum Hinweis der Unterschutzstellung ab 60 cm:

Die Verwaltung hat sich entschieden, den beabsichtigten Stammumfang von 60cm beizubehalten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Messhöhe vom 130 cm auf 100 cm herabgesetzt wurde. Beispielmessungen an beiden Messpunkten haben gezeigt, dass sich der Stammumfang in diesem Bereich durchschnittlich rund 5 cm verändert. Insofern erfolgt rein rechnerisch keine Verdopplung des Stammumfangs bei der Unterschutzstellung. Hinzu kommt, dass die weit überwiegenden Anträge zur Genehmigung von Maßnahmen Bäume mit einem Stammumfang > 50 cm betreffen. Ein Grund ist, dass erst Bäume ab einer gewissen Größe und Lebensalter zu einer Gefahr für die Verkehrssicherheit werden und dementsprechend Maßnahmen erforderlich sind.

Die Entscheidung der für die Baumschutzverordnung zuständigen Fachbereichsverwaltung, die baumartunabhängige Unterschutzstellung aller Bäume beizubehalten, das heißt schnell- und langsamwüchsige, ökologisch wertvolle und weniger wertvolle Arten gleichermaßen zu berücksichtigen, begründet im Wesentlichen mit der langjährigen Vollzugserfahrung der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Baumschutz, ist ein weiterer Grund die vorgeschlagenen 60 cm beizubehalten. Die Verwaltung sieht darin einen verhältnismäßigen und damit auch rechtlich gut vertretbaren Mittelwert. Neben der einheitlichen Behandlung aller Baumarten ist auch der Geltungsbereich zu berücksichtigen. Die Schutzbedürftigkeit der Bäume im Stadtgebiet variiert unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse. Auch insoweit hält die Verwaltung die 60 cm für einen angemessenen Mittelwert. Zur weiteren Begründung wird ergänzend auf den Begründungstext zur Novelle der Baumschutzverordnung hingewiesen. Dort finden Sie auch Hinweise auf in diesem Zusammenhang relevante und für die Verwaltung beachtliche Rechtsprechung und Fachliteratur.

→ Zum Hinweis zu Abständen zu Wohngebäuden:

Im Zuge der Überprüfung des Entwurfs zur Neuregelung der Potsdamer Baumschutzverordnung unter Berücksichtigung der Auswertung der Beteiligungen hat sich die Verwaltung entschieden, den Abstand zu Wohngebäuden noch stärker zu reduzieren.

Diese Ausnahme wurde - gleichermaßen wie alle anderen kontrovers beurteilten Ausnahmen vom Geltungsbereich - von der Verwaltung nochmals sorgfältig geprüft.

Die grundsätzliche Einführung der Ausnahme ist als Reaktion der Verwaltung auf einen immerwährenden Interessenkonflikt des Natur- beziehungsweise Baumschutzes mit dem sozialen Wohnungsbau, Eigentümer- und Nutzerrechten zu sehen, der andernfalls im Rahmen der Einzelfallentscheidungen von den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern stets aufs Neue bewältigt werden muss. Mit der generellen Regelung soll der Vollzug entlastet werden und sie soll den Eigentümerrechten gerecht werden. Die Neuregelung manifestiert einen offenen Umgang mit dem Konflikt. Ziel der Verwaltung ist die Schaffung einer interessengerechten Lösung: Die Eigentümerbelange werden erfasst, wobei die rechtlich anerkannte Sozialbindung des Eigentums im Hinblick auf den Baumschutz auch Berücksichtigung findet.

Ursprünglich hatte die Verwaltung auch einmal angedacht, die Ausnahme unabhängig von der Nutzung einzuführen. Im Zuge des Verfahrens zeichnete sich jedoch in der Auswertung der Diskussionsbeiträge und Beteiligungen immer deutlicher ab, dass dieser größere Zuspruch an die Eigentümerinteressen zu einer Gefahr für den Baumbestand im Stadtgebiet Potsdam werden könnte. Dieses Risiko will die Potsdamer Verwaltung nicht eingehen. Berücksichtigung fand dabei auch die einschlägige Erfahrung der Unteren Naturschutzbehörde des Stadtstaats Bremen: Die dortige Verwaltung sah es bereits vor Jahren unter anderem aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten und unter der Berücksichtigung der Rechtsprechung für notwendig an, eine solche Ausnahme einzuführen, hat aber feststellen müssen, dass Bäume gefällt wurden, bei denen sich in der Einzelbetrachtung im Rahmen einer Befreiung eine behördlich andere Entscheidung aufgedrängt hätte. Diese Erfahrung fand dann im Zuge der turnusmäßigen Überprüfung der dortigen Verordnung Berücksichtigung, indem eine Reduzierung auf Gebäude, die der Wohnnutzung dienen, stattfand und der Abstand auf 4 m reduziert wurde.

Potsdam will keinen für das Stadtgebiet bedeutsamen Baumbestand gefährden. Im Ergebnis der Interessenabwägung im Nachgang zur Beteiligungsveranstaltung wurden die Belange des Baumschutzes gegenüber denen der Eigentümer mit dem aktuellen Entwurf daher nochmals „einen Meter“ stärker gewichtet. Insofern fanden auch die Hinweise anderer Interessenvertreter Berücksichtigung. Dies begründet sich mit der zunehmend klimatisch begründeten Sorge um den Baumbestand. Dieser ist für das Klima und damit die Gesundheit

der Einwohner und Besucher Potsdams bedeutsam. Die vielen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen sind allgemein anerkannt und begegnen Hitze, Staub und Lärm mit Ruhe, Filterwirkung und Schatten und dienen damit den Menschen und bieten Lebensraum für wild lebende Tiere. Gerade im verdichteten Innenbereich und in den Wohngebieten Potsdams gibt es wenig Platz für Bäume bzw. wird der Raum immer enger und die Lebensbedingungen für Bäume sind selten ideal. Die sozialen Interessen des Wohnungsbaus und des Naturschutzes kollidieren. Im Stadtgebiet gibt es sehr viele Bäume, die mit ihrer Krone, Wurzeln und Ästen zum Leidwesen ihrer Eigentümer an Gebäude heranragen und die dennoch ihre Wohlfahrtswirkungen entfalten und besonders dort, wo es wenig Platz gibt, bedeutsam sind.

→ Zur Frage, warum der Schutz auf Gebäude die der Wohnnutzung dienen beschränkt ist?

Auch wenn die Gebäudesubstanz gleichermaßen betroffen ist, ist die Beschränkung auf Gebäude, die der Wohnnutzung dienen, kein Novum und berücksichtigt, dass in diesem Falle zumeist auch Wohn- und Lebensraumbedingungen betroffen sind. Damit liegt regelmäßig eine intensivere Betroffenheit geschützter Rechtsgüter vor.

→ Zum Hinweis auf den erforderlichen Stammumfang:

Zu den Empfehlungen, Unterschützstellung ab einem Stammumfang von 60 cm, Ersatz jedoch auch für Bäume mit einem Stammumfang von 30 – 60 cm; Nachpflanzungspflicht auch für Bäume, die vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind (Abstandsregelung von Wohngebäuden)

Die Empfehlung ist für die Verwaltung nicht umsetzbar. Der Ordnungsgeber kann nur Regelungen zur Ausgleichs- und Ersatzpflicht treffen, soweit diese von der Ermächtigungsgrundlage in § 29 Absatz 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz gedeckt sind.

Schließlich ist anzumerken, dass die Verwaltung dem Klimaschutz mit der Novelle eine größere Bedeutung zumisst. Diesbezüglich wurde der Schutzzweck erweitert, vgl. § 1 Absatz 2 e) der vorgeschlagenen Neufassung. Außerdem ist erstmalig Baumersatz mit Nadelbäumen, u.a. wegen deren besonderer klimatischer Bedeutung vorgesehen. Ergänzend wird auf den Begründungstext zur Neufassung, dort zu § 1 Absatz 2 e), Seite 4 und zu § 7 Absatz 2, Seite 22 hingewiesen.

Hinweis des NABU Kreisverbands Potsdam (6. Februar 2015)

„Der NABU KV Potsdam ist dafür, dass die alte Regel von 30 cm Umfang zum Fällen von Bäumen beibehalten wird. Als Kompromiss würden wir max. 45 cm Stammumfang mittragen. Eine artspezifische Regelung befürworten wir. Einer generellen Ausnahme für Friedhöfe und Parks stimmen wir nicht zu.“

Abwägung der Verwaltung

Unter Berücksichtigung der für die Verwaltung maßgeblichen Rechtsprechung und Literatur zur Unterschutzstellung von Bäumen mittels Baumschutzsatzung- oder Rechtsverordnung sind die mit dem Entwurf vorgeschlagenen 60 cm im Ergebnis der nochmaligen Überprüfung beibehalten worden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 3 in der Begründung zur Baumschutzverordnung, dort S. 11 ff. verwiesen.

Der Stammumfang von 60 cm ist darüber hinaus für die Verwaltung auch als Ergebnis der Interessenabwägung angesichts der weiten Spanne von „gar kein gesetzlicher Baumschutz nötig“ bis „alle Bäume ab der Samenpflanze schützen“ gut vertretbar. Bei 45 cm ist zweifelhaft, ob diese dem gesetzlichen Anspruch genügen können. Die Potsdamer Baumschutzverordnung differenziert im Rahmen der Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil nicht über den Stammumfang hinaus. Mit der generellen und überdies grundsätzlich flächendeckenden Unterschutzstellung aller Bäume sind gleichzeitig höhere Anforderungen verbunden. Während die Unterschutzstellung von Bäumen mit einem Stammumfang von 45 cm im Innenbereich und Bebauungszusammenhang aufgrund der standortbezogen hohen Bedeutung der Wohlfahrtswirkungen der Bäume rechtlich unbedenklich sein kann, wie auch im Falle der Unterschutzstellung besonders ökologisch bedeutsamer oder langsam wüchsiger Baumarten, ist dies im Falle einer grundsätzlich flächendeckenden Verordnung, zweifelhaft. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Potsdamer Verwaltungsgerichts, sprechen daher die überwiegenden Gründe für die Beibehaltung der vorgeschlagenen 60 cm. Auch im bundesweiten Vergleich liegt Potsdam damit unter dem 80 cm Durchschnittswert (z.B. Berlin oder Bremen), wobei zu beachten ist, dass der Baumschutz bundesweit sehr individuell geregelt ist und einige Städte und Gemeinden ganz darauf verzichtet haben, zum Beispiel das nahe Werder oder Münster. Kleinere Durchmesser bzw. strengere Regelungen finden sich allerdings auch, überwiegend in Satzungen (nur für den Innenbereich und Bebauungszusammenhang geltend), in denen dann häufig auch nach Baumarten differenziert ist oder in Städten der neuen Bundesländer (zum Beispiel Magdeburg 50 cm).

Eine jahrzehntelange positive Vollzugserfahrung ist der wesentliche Grund, die einheitliche Unterschutzstellung aller Bäume beizubehalten. Eine baumartendifferenzierte Regelung wäre in erster Linie mit zusätzlichem Aufwand und Kosten für beide Seiten, Verwaltung und

die Betroffenen, verbunden. Darüber hinaus können die zur Bestimmung der richtigen Baumart notwendigen botanischen Kenntnisse auf Betroffenenseite nicht vorausgesetzt werden und erschweren damit die amtlichen Ermittlungen. Schon wenn dem Baum in der Winterzeit die Blätter fehlen, besteht Verwechslungsgefahr. Die Verfolgung illegaler Baumfällungen würde zusätzlich erschwert. Meist sind bei illegalen Fällungen nur noch Baumstubben vorhanden, so dass die verfahrensnotwendigen Feststellungen weiter erschwert würden. Ausführlich wird auf diesen Punkt in der Begründung zum Entwurf, S. 13, eingegangen.

Die Ausnahme vom Anwendungsbereich für Parks und Friedhöfe ist ebenfalls vorrangig mit der Vollzugserfahrung begründet. Hinzu kommt die besondere Situation in Potsdam. Die Friedhöfe im Geltungsbereich der Verordnung werden ganz überwiegend städtisch verwaltet. Eine Flächen- und Fallrelevanz ist bei den anderen Friedhöfen nicht gegeben. Es wird keine Erforderlichkeit der Unterschutzstellung von Bäumen auf Friedhöfen gesehen, da der jeweilige Baumbestand zum Friedhof gehört. Die Bäume entfalten dort ihre besondere Bedeutung. Ihre allgemeinen Wohlfahrtswirkungen, z.B. als Ruhe- und Schattenspende, verbunden mit guter Luft und Vogelgesang, kommen an diesem Ort besonders zum Tragen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Bestandsschutz im Eigeninteresse jeder Friedhofsverwaltung liegt und wurde von der städtischen Friedhofsverwaltung auch bestätigt. Maßnahmen an Bäumen erfolgen ganz überwiegend in Wahrnehmung notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen. Mit allen Friedhofsverwaltern soll die gute Zusammenarbeit im Wege fachlicher Unterstützung durch die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde fortgesetzt werden, vgl. ergänzend S. 8, 9 der Begründung zum Entwurf.

Auch die öffentlichen Parks im Stadtgebiet, auf die sich die Ausnahme beschränkt, werden ganz überwiegend öffentlich von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten verwaltet. Vielfach sind die Bäume bereits denkmalrechtlich stärker geschützt als es im Wege einer Baumschutzverordnung rechtlich möglich ist, da diese wegen der generellen Verbote immer auch entsprechende Dispensnormen (Ausnahme- und Befreiungsregelungen) enthalten muss. Jedenfalls sind die Bäume in den öffentlichen Parkanlagen von Potsdam grundsätzlich für diese besonders bedeutsam und prägend. Es besteht deshalb keine Gefahr, die den Bestand in relevanter Weise gefährdet. Wie bei den Friedhofsbäumen ist der Bestandsschutz im Eigeninteresse des Verwalters. Die Anwendung der Ersatzregelung ist im Hinblick auf den besonderen Zweck der Bäume und den Denkmalschutz in den Parks problematisch. Die „öffentlichen“ Bäume werden schließlich deswegen im Falle ihrer besonderen Bedeutung auch öffentlich-rechtlich geschützt (gegebenenfalls Denkmalschutzgesetz, ansonsten über § 304 des Strafgesetzbuches (StGB)). Die mittlerweile guten Erfahrungen im Rahmen der Zusammenarbeit der Unteren

Naturschutzbehörde mit der Stiftung Preußische Schlösser untermauern schließlich die Entscheidung für die generelle Ausnahme. Dadurch können Kosten und Aufwand eingespart werden, die dem Naturschutz, insbesondere dem Baumschutz, an anderer Stelle zu Gute kommen können. Die ausführliche Begründung findet sich auf Seiten 9 - 11 der Verordnungsbegründung. Ergänzend wird auf die Antworten der Verwaltung auf die übrigen Online-Stellungnahmen verwiesen.

Hinweis von Maren Simon (6. Februar 2015)

„Ich lebe im Landkreis PM und mir fällt auf, wie in den letzten Jahren zunehmend weniger achtsam mit Bäumen umgegangen wird. Bäume werden als - die Lebensqualität einschränkend - empfunden, sobald sie zu voller Größe herangewachsen sind. Sie spenden dann Schatten, wo keiner gewollt ist oder werfen Laub ab, was - der Ordnung wegen - beseitigt werden muss. Manche Exemplare gefährden auch das Autofahren auf den Landstraßen ... wie absurd! Es ist grausam, mit ansehen zu müssen, wie alte Tannen einfach und bequem, der obere Teil abgesägt wird, so als würde man sie köpfen. Das ist auch vom ästhetischen Standpunkt aus betrachtet, eine Zumutung für jeden stattlichen Baum, nur noch ein lieblos und unsachgemäß beschnittener Rumpf übrig bleibt. Überall stehen solche traurigen Exemplare herum. Es trifft Obstbäume ebenso wie Straßenbäume.

Ich lebe neben einem Nachbarn mit einer Tannenwand. Zu beiden Seiten seines Grundstücks stehen hier nebeneinander Douglasien in Reihe, allein auf unserer Seite ca. 15 Bäume, mehr als 20 m hoch und mit jeweils nur einem Meter Abstand zwischen den einzelnen Exemplaren. Entsprechend sehen sie aus! Wir hätten allen Grund, dagegen anzugehen, denn unser Garten ist deswegen total verschattet. Zudem stehen Krüppeltannen neben stärkeren Tannenexemplaren, und bei Sturm mach ich mir jedes Mal ziemliche Sorgen um unser Haus! Der Wind kommt meist aus Richtung Westen ... und dann hätte ich womöglich plötzlich und ungewollt - ein Freiluftatelier ... mein Nachbar lässt aber nicht mit sich reden, obwohl er in einer Behörde arbeitet! ... und so leben wir mit dieser Wand voll Grün, so wie die vielen Vögel, die sich da offenbar wohl fühlen, auch. Ich frage mich nun, wieso wird vorab nicht darüber nachgedacht, wie sich Bäume entwickeln und welche Konsequenzen daraus erwachsen? Ich bin gegen verbesserte Baumfällmethoden und für baumartgerechtere Haltungsbedingungen! Hier sollte vorbeugend endlich mehr unternommen werden! Aufklärung statt Fällung.“

Abwägung der Verwaltung

Ziel der Baumschutzverordnung ist es, den Baumbestand im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam zu sichern. Deswegen beinhaltet die Baumschutzverordnung auch und gerade das Verbot, Bäume zu „kappen“ beziehungsweise in sonstiger Weise zu verunstalten, vergleiche allgemeines Veränderungsverbot § 4 Abs. 1 Entwurf zur Neufassung der PBaumSchV. Erklärtes Schutzziel der neugefassten Verordnung (§1) ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten zu pflegen und zu bewahren. Darüber hinaus gibt es jedoch auch Grenzen für öffentlich-rechtliche Baumschutzregelungen. Dies betrifft insbesondere den grundrechtsrelevanten Bereich, wobei auf Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (allgemeine Handlungsfreiheit) sowie das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz verwiesen wird. Auch wenn die Sozialpflichtigkeit des Eigentums durch Baumschutzvorschriften allgemein anerkannt ist, gibt es Grenzen.

Wenn von Nachbarbäumen Eigentumsbeeinträchtigungen für ihr Grundstück ausgehen, so geht es dabei in erster Linie um zivilrechtliche Abwehransprüche. Dem vorzubeugen beziehungsweise Eigentumsschutz zu gewährleisten, ist nicht Gegenstand der Baumschutzverordnung, da diese einen anderen Schutzzweck verfolgt. Zur weiteren Beantwortung wird auf Seite 39 ff. verwiesen.

Hinweis von Dr. Sven Klosa, ProPotsdam GmbH (6. Februar 2015)

„Der vorliegende Entwurf der PBaumSchV wird - abgesehen von der Messung des Stammumfanges - in Gänze begrüßt. Es bleibt zu hoffen, dass der im Gegensatz zur alten Verordnung an Rechtsprechung und dem Grundsatz der Transparenz ausgerichtete Entwurf nicht im weiteren Verfahren "verwässert" und auf den alten Zustand zurückgeführt wird. Gleichwohl gibt es auch zum neuen Entwurf einige Ergänzungen und Anmerkungen.

§ 1 Schutzzweck: Im Bereich von in Bebauungsplänen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sollte die Verordnung nicht gelten, weil der Eingriff bereits allgemein durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeglichen ist (§ 9 I Nr. 25 BauGB). De facto wird derzeit ein Eingriff zweimal ausgeglichen.

§ 2 Geltungsbereich: Die Regelung mit dem 4 m Abstand vor Wohngebäuden wird begrüßt. Es erschließt sich aber nicht, warum eine gewerbliche Nutzung schlechter gestellt werden soll.

§ 3 Schutzgegenstand: Die Verschärfung der Messung des Stammumfanges von 1,30 m auf 1,00 m ist nicht nachvollziehbar und würde die bestehenden Baumkataster des Unternehmensverbundes zur Makulatur machen bzw. zu

erheblichen finanziellen Auswirkungen führen. Hier scheint ausnahmsweise ein Zurück auf den Status quo angezeigt.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen (alles dazu kann in diesem Rahmen nicht abschließend erwähnt werden): Die Regelung in Abs. 2 pro 30 cm Stammumfang ein Ersatz zu leisten, ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Schutzgegenstand in § 3. Was gilt als stark bewachsen in Abs. 6? Warum gibt es keine Frist für die nachzupflanzende Ersatzpflanzung? Wie wird die Transparenz bei den Bruttoerwerbspreisen in Abs. 8 hergestellt?“

Abwägung der Verwaltung

→ Zum Hinweis auf § 1, der Geltung im Bereich von Bebauungsplänen:

Bezüglich der Einschätzung ein „de facto doppelter Eingriffsausgleich“ läge vor ist zunächst zu beachten, dass es sowohl im Baugesetzbuch, als auch im Bundesnaturschutzgesetz Regelungen gibt, wonach die Belange von Natur und Landschaft zu beachten sind beziehungsweise beide Gesetze enthalten Regelungen zu Eingriff und Ersatz.

Im Bundesnaturschutzgesetz regelt § 18 BNatSchG das Verhältnis Naturschutzrecht zum Baurecht und unterscheidet dabei grundsätzlich zwischen Innen- und Außenbereich: Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG finden die §§ 14 bis 17 BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) keine Anwendung auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch.

Für den Baumschutz bedeutet dies, wenn man die Bäume in Gebieten mit Bebauungsplänen ausklammern würde, dass ein Ausgleich – anders als im unbeplanten Außenbereich über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – nicht stattfindet.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Ob und inwieweit der Baumbestand oder einzelne Bäume letztlich in einem Bebauungsplan geschützt sind oder unter Schutz gestellt werden, gibt der Gesetzgeber mit dem Baugesetzbuch folglich nicht vor bzw. unterliegt der Satzungsautonomie der Gemeinde (Art. 28 GG). Demgemäß gibt bzw. gäbe es auch keinen einheitlichen, mit der Baumschutzverordnung vergleichbaren Baumschutz (Unterschutzstellung) aufgrund von Bebauungsplänen.

Aus Sicht der Verwaltung sollen daher die Flächen, für die ein Bebauungsplan existiert, einbezogen bleiben. Berücksichtigt werden muss dabei auch die Vielzahl unterschiedlich alter Bebauungspläne, die keine oder nur wenige Festsetzungen zum Schutze von Bestandsbäumen und Anpflanzbindungen enthalten, weil andere Gesetze galten. Zutreffend ist, dass auch mit dem Entwurf zur Neuregelung der Potsdamer Baumschutzverordnung der Konflikt der doppelten Ausgleichspflicht im Einzelfall weiter besteht.

- Zum Hinweis auf § 2 c), der Ausnahme vom Geltungsbereich der Verordnung für Bäume, die einen Abstand von weniger als 3 m zu zugelassenen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, zulässt.

Diese Ausnahme wurde – gleichermaßen wie alle anderen kontrovers beurteilten Ausnahmen vom Geltungsbereich – von der Verwaltung nochmals sorgfältig geprüft.

Die grundsätzliche Einführung der Ausnahme ist als Reaktion der Verwaltung auf einen immerwährenden Interessenkonflikt des Natur- bzw. Baumschutzes mit dem sozialen Wohnungsbau, Eigentümer- und Nutzerrechten zu sehen, der andernfalls im Rahmen der Einzelfallentscheidungen von den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern stets aufs Neue bewältigt werden muss. Mit der generellen Regelung soll der Vollzug entlastet werden und sie soll den Eigentümerrechten gerecht werden. Die Neuregelung manifestiert einen offenen Umgang mit dem Konflikt. Ziel der Verwaltung ist die Schaffung einer interessengerechten Lösung: Die Eigentümerbelange werden erfasst, wobei die rechtlich anerkannte Sozialbindung des Eigentums im Hinblick auf den Baumschutz auch Berücksichtigung findet. Ursprünglich hatte die Verwaltung auch einmal angedacht, die Ausnahme unabhängig von der Nutzung einzuführen. Im Zuge des Verfahrens zeichnete sich jedoch in der Auswertung der Diskussionsbeiträge und Beteiligungen immer deutlicher ab, dass dieser größere Zuspruch an die Eigentümerinteressen zu einer Gefahr für den Baumbestand im Stadtgebiet Potsdam werden könnte. Dieses Risiko will die Potsdamer Verwaltung nicht eingehen. Berücksichtigung fand dabei auch die einschlägige Erfahrung der Unteren Naturschutzbehörde des Stadtstaats Bremen: Die dortige Verwaltung sah es bereits vor Jahren u.a. aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten und unter der Berücksichtigung der Rechtsprechung für notwendig an, eine solche Ausnahme einzuführen, hat aber feststellen müssen, dass Bäume gefällt wurden, bei denen sich in der Einzelbetrachtung im Rahmen einer Befreiung eine behördlich andere Entscheidung aufgedrängt hätte. Diese Erfahrung fand dann im Zuge der turnusmäßigen Überprüfung der dortigen Verordnung Berücksichtigung, indem eine Reduzierung auf Gebäude, die der Wohnnutzung dienen, stattfand und der Abstand auf 4 m reduziert wurde.

Potsdam will keinen für das Stadtgebiet bedeutsamen Baumbestand gefährden. Im Ergebnis der Interessenabwägung im Nachgang zur Beteiligungsveranstaltung wurden die Belange des Baumschutzes gegenüber denen der Eigentümer mit dem aktuellen Entwurf daher nochmals „einen Meter“ stärker gewichtet. Insofern fanden auch die Hinweise anderer Interessenvertreter Berücksichtigung. Dies begründet sich mit der zunehmend klimatisch begründeten Sorge um den Baumbestand. Dieser ist für das Klima und damit die Gesundheit der Einwohner und Besucher Potsdams bedeutsam. Die vielen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen sind allgemein anerkannt und begegnen Hitze, Staub und Lärm mit Ruhe, Filterwirkung und Schatten und dienen damit den Menschen und bieten Lebensraum für wild lebende Tiere. Gerade im verdichteten Innenbereich und in den Wohngebieten Potsdams gibt es wenig Platz für Bäume bzw. wird der Raum immer enger und die Lebensbedingungen für Bäume sind selten ideal. Die sozialen Interessen des Wohnungsbaus und des Naturschutzes kollidieren. Im Stadtgebiet gibt es sehr viele Bäume, die mit ihrer Krone, Wurzeln und Ästen zum Leidwesen ihrer Eigentümer an Gebäude heranragen und die dennoch ihre Wohlfahrtswirkungen entfalten und besonders dort, wo es wenig Platz gibt, bedeutsam sind.

Warum die Beschränkung auf Gebäude die der Wohnnutzung dienen? Aus oben genannten Gründen des Baumschutzes. Konkret begründet mit dem Risiko der Bestandsgefährdung. Es würden zu viele Bäume von der Neuregelung betroffen sein. Es gibt keine Erfahrungen in Potsdam, wie die Eigentümer den Baumschutz eigenverantwortlich wahrnehmen werden. Insofern kann ein kleiner Schritt im Ergebnis mehr wert sein als ein großer.

Auch wenn die Gebäudesubstanz gleichermaßen betroffen ist, ist die Beschränkung auf Gebäude, die der Wohnnutzung dienen, kein Novum und berücksichtigt, dass in diesem Falle zumeist auch Wohn- und Lebensraumbedingungen betroffen sind. Damit liegt regelmäßig eine intensivere Betroffenheit geschützter Rechtsgüter vor.

→ Zum Hinweis auf § 3, der Messung des Stammumfangs in 100 cm Höhe statt bisher 130 cm Höhe:

Bundesweit beinhalten Baumschutzsatzungen und -verordnungen üblicherweise als maßgebliche Messhöhe 100 cm oder 130 cm. Gleichermaßen üblich und allgemein anerkannt ist die Unterschutzstellung von Bäumen mit einem Stammumfang von 60 und 80 cm. Die Änderung des Messpunktes dient unter Berücksichtigung der Heraufsetzung des Stammumfangs von 30 auf 60 cm den Interessen des Baumschutzes.

Insbesondere von den fachlichen Gremien und den anerkannten Naturschutzverbänden wurde die Anhebung des Stammumfangs insgesamt kritisiert. Die Anhebung des Stammumfangs wurde jedoch unter Berücksichtigung des flächendeckenden Geltungsbereichs im gesamten Stadtgebiet Potsdams und unter Berücksichtigung der

Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeit (ausführlich vgl. Begründung zur Neufassung) als erforderlich angesehen.

Die untere Naturschutzbehörde sieht in der Neureglung deswegen einen nicht nur rechtlich, sondern vor allem auch fachlich gut vertretbaren Kompromiss: Da sich der Baumstamm nach oben hin verjüngt bzw. der Stammumfang verringert, können durch Messung an einem tieferen Punkt mehr Bäume erfasst werden: Beispielmessungen haben ergeben, dass man im Schnitt davon ausgehen kann, dass der Stammumfang in 100 cm Höhe ca. 5 cm größer ist, als in 130 cm Höhe vom Erdboden. Damit relativiert sich „die Verdopplung“ von 30 cm auf 55 cm im Vergleich zum bisherigen Schutzzumfang. Damit werden Bäume geschützt, die bereits grundsätzlich aufgrund des erreichten Lebensalters für das Orts- und Landschaftsbild eine prägende Funktion haben und die ökologisch, vor allem jedoch für die Allgemeinheit bedeutsam sind.

Da sich die Stammumfänge von Bäumen infolge ihres natürlichen Wachstums ständig verändern, ist nicht nachvollziehbar und wurde auch nicht begründet, warum dem Unternehmensverbund im Zusammenhang mit dessen Baumkataster erhebliche Mehrkosten erwachsen sollen. Im Übrigen ist ein Zusammenhang mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht ersichtlich.

→ Zum Hinweis auf § 7, den Ausgleichs- und Ersatzregelungen:

Die mit dem ersten veröffentlichten Entwurf vom Juni 2014 für die Neufassung der Baumschutzverordnung vorgeschlagene Ausgleichs- und Ersatzregelung hat die Verwaltung nochmals kritisch geprüft und geändert. Insoweit kann zunächst allgemein auf die Begründung der aktuellen Fassung verwiesen werden.

Zur Frage der Ersatzleistung pro 30 cm Stammumfang ist festzustellen, dass die Ausgleichs- und Ersatzregelung dem Schutzzweck beziehungsweise der Erhaltung des Baumbestands von Potsdam dienen. Die Neuregelung ist differenzierter, indem zum Beispiel zwischen Nadel- und Laubbäumen unterschieden wird, bestimmter und vor allem transparenter. Für den Verpflichteten ist aus der Verordnung heraus ersichtlich beziehungsweise durch Messung des Stammumfangs ermittelbar und hinsichtlich der möglichen Vitalitätsabschläge (Absatz 3) bestimmbar, ob und in welcher Höhe eine Ersatzverpflichtung besteht.

Die gesetzliche Ermächtigung zur Regelung der Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen im Falle der Bestandsminderung ergibt sich aus § 29 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG. Der Gesetzgeber überlässt es damit dem Verordnungs- bzw. Satzungsgeber zu regeln, was angemessen und bestimmt ist. Das heißt, die Ersatzpflanzung muss naturschutzfachlich sachgerecht und juristisch verhältnismäßig sein (vgl. *Otto*, LKV 2000, 293 ff.)

An dieser Stelle muss berücksichtigt werden, dass sich die Schwierigkeit der Konkretisierung des Angemessenheitsmaßstabs daraus ergibt, dass regelmäßig große und alte Bäume durch junge und kleine Bäume ersetzt werden. Ein echter Ersatz ist quasi nicht möglich, scheitert am Anwuchsrisko, Verfügbarkeit und Kosten, die als unverhältnismäßig gelten. Ein schlichter Ersatz im Verhältnis 1:1 genügt nicht, weil die Neupflanzung nicht nur ästhetisch, sondern insbesondere unter dem Gesichtspunkt des ökologischen Ausgleichs dem gefällten Baum nicht gleichkommt. Von daher liegt es nahe, für die Beseitigung eines alten Baumes die Anpflanzung eines Mehrfachen an neuen Bäumen zu verlangen. Diesen Weg beschreiten auch die meisten Baumschutzsatzungen und -verordnungen (vgl. *Messerschmidt*, Kommentar zum BNatSchG, § 29, Rn. 113, 112. Aktualisierung).

Bei der Umsetzung verfügen die Ordnungs- und Satzungsgeber über einen Einschätzungs- und Regelungsspielraum (vgl. *Fischer-Hüftle*, Kommentar zum BNatSchG, 2. Auflage, § 29, Rn. 32). Dieser wurde mit dem Vorschlag zur Neuregelung des § 7 ausgefüllt. Der Ordnungsgeber ist dabei um ein angemessenes Maß bemüht, welches sich im Vergleich mit dem weiten Spektrum und im mittleren Bereich des von der Rechtsprechung als angemessen beurteilten liegt.

Ein Widerspruch zum Schutzgegenstand ist nicht erkennbar. Die Verpflichtung zum Baumersatz gilt selbstverständlich nur für geschützte Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm in 100 m Höhe.

Die auslegungsbedürftige Regelung in Absatz 6 des § 7 (Privilegierung für mit Bäumen stark bewachsene Grundstücke im Juni 2014 Entwurf) ist im Zuge der Überprüfung wieder aufgegeben worden. Grund hierfür ist eine uneinheitliche Rechtsprechung sowie Vermeidung von Schwierigkeiten beim Vollzug wegen der Anwendungs- und Auslegungsproblematik.

→ Zur Frage nach der fehlenden Frist für eine Ersatzpflanzung:

Auch diesbezüglich wurde der Entwurf vom Juni 2014 überarbeitet. Eine Frist wird im Einzelfall festgelegt, vgl. § 7 Absatz 5 Satz 1 und 2.

→ Zur Frage nach der Transparenz der Bruttoerwerbspreise in Absatz 8:

Die Regelung zur Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen ist nunmehr in § 7 Absatz 4 geregelt. Auch diese Regelung wurde noch einmal sorgfältig überprüft und ergänzt, vgl. hierzu die Begründung zum neu gefassten Entwurf.

Der Entwurf vom Juni 2014 ist hinsichtlich des Bruttoerwerbspreises noch um „ortsüblich“ ergänzt worden. Den durchschnittlichen ortsüblichen Bruttoerwerbspreis ermittelt die Verwaltung unter Zugrundelegung aktueller regionaler Baumschulkatalogpreise von mindestens drei Anbietern. Damit besteht die Möglichkeit, marktübliche Preisschwankungen

und die Inflation zu berücksichtigen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die Berechnungsgrundlagen jederzeit angeben und erteilt im Einzelfall Auskunft zu den konkreten Berechnungsgrundlagen.

Anonyme Hinweise Nr. 1 und Nr. 2 (23. Januar 2015)

Erster Hinweis:

„Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass Bäume auf Privatgrundstücken auf dem ein Haus oder Häuser stehen sowie Bäume auf Grundstücken, für die der Bauherr eine Baugenehmigung erhält, nicht der Baumschutzverordnung unterliegen sollen. In der Regel handelt es sich um Bäume, die von Privatpersonen gepflanzt wurden oder auch Wildwuchs.

Ich bin davon überzeugt, dass die meisten Grund- und Hausbesitzer sehr wohl verantwortlich mit der Natur umgehen. Eine staatliche und städtische Bevormundung in Fragen der Gestaltung des eigenen Gartens und der uns zur Verfügung stehenden privaten Freiflächen empfinde ich als undemokratisch und widerspricht der freien Gestaltungsmöglichkeit.

Ich habe zum Beispiel auf meinem Grundstück dutzende (ca.150) Sträucher und 10 Obstbäume gepflanzt die teilweise wochenlang blühen. Insekten und andere Lebewesen erfreuen sich der Blüten und finden Schutz. Ob da eine von mir gefällte Birke tatsächlich wertvoller ist, bezweifle ich sehr. Eine Ausgleichszahlung musste ich trotzdem leisten. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehe ich als eine zusätzliche Steuer. Außer, dass die Baumschutzverordnung jeden Bauherrn und Hausbesitzer bevormundet, ist ihre Ausführung und Kontrolle mit immensen Kosten verbunden. Kosten die eingespart werden können.

Deshalb plädiere ich für eine wesentliche Vereinfachung der Baumschutzverordnung. Die frei werdende Mittel können für die Baumerhaltung und Begrünung der Stadt Potsdam zur Verfügung gestellt werden. Übrigens: Es soll Städte in Deutschland geben, die sich zu einer Vereinfachung der Baumschutzverordnung durchgerungen haben und heute gut damit leben können.“

Zweiter Hinweis:

„Nach Durchsicht der Neufassung des Potsdamer Baumschutzes ergibt sich für mich als Eigentümer eines Grundstücks in normaler Größe mit Einfamilienhaus und Gartenfläche eine Frage zur Handlungsfreiheit mit meinem Eigentum. Ich

habe zwar die Handlungsfreiheit meinen Garten auf meine Kosten mit Bäumen zu bepflanzen, werde aber nach § 7 der Neufassung mit Kosten für Ausgleichsbepflanzungen belegt, wenn sich meine Vorstellungen hinsichtlich der Gartengestaltung ändern und ich eventuell Bäume beseitigen möchte, die ich vor ca. 30 Jahren gepflanzt habe und welche nun vielleicht eine Dimension erreicht haben, die so nicht geplant war. Ich verstehe das als einen Eingriff in die Handlungsfreiheit mit meinem Eigentum. Schließlich habe ich ja auch keine Genehmigung einholen müssen, um ein Gehölz zu pflanzen.

Ich kann nicht verstehen, warum man normale Gartenflächen, die sich in privater Nutzung befinden und den Eigentümern meistens zum Erholungszweck dienen, überhaupt in eine solche Verordnung einschließt. Jeder Eigentümer hat doch von sich aus ein Interesse daran, ein schön bepflanztes Grundstück zu haben und seine Bäume, Sträucher etc. zu pflegen und hegen. Das funktionierte auch früher schon ohne Formalismus.“

Abwägung der Verwaltung

Die Hinweise der Grundstückseigentümer repräsentieren die Sichtweise vieler Eigentümer, da der Baumschutz ihre Rechte tangiert und einschränkt. Das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz (GG) unterliegt jedoch der Sozialbindung und kann insofern beschränkt werden.

Die Fachverwaltung möchte mit der vorgeschlagenen Baumschutzverordnung die ihr eröffneten rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz der Bäume ausschöpfen und damit einem nach Einschätzung der Verwaltung überwiegenden Wunsch der Bevölkerung folgen und der Allgemeinheit dienen. Damit der Baumbestand erhalten werden kann, ist eine Baumschutzverordnung für Potsdam aus Sicht des Fachbereichs unerlässlich. Die Baumschutzverordnung ist auch über ihr ureigenes Interesse, den Natur- und Baumschutz, hinaus ein wichtiger öffentlicher Belang, der in Ballungsgebieten wie Potsdam mit entsprechendem Verkehrs- und Bebauungsdruck, immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Die Bedeutung des Baumbestands und dessen besondere Schutzwürdigkeit ist bereits mit den Schutzzwecken und Schutzzielen der Verordnung beschrieben und dient der Allgemeinheit. Der Baumbestand Potsdams prägt das Stadtbild in besonderem Maße und hat eine immense Bedeutung für die Einwohnerschaft sowie Besucherinnen und Besucher Potsdams. Die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen sind allgemein anerkannt und eine Grundlage für ein gesundes Wohn- und Lebensklima in der Stadt und besonders bedeutsam auch in den Ortsteilen und Ortsrandlagen mit besonders hohem Baumbestand. Bäume sind darüber hinaus in sozialer Hinsicht bedeutsam. Tatsächlich ist die Bevölkerungszahl stetig gestiegen und damit unausweichlich auch der Nutzungs- und Bebauungsdruck. Damit

Potsdam sein Grünvolumen und damit prägendes Stadtbild beibehält, ist es erforderlich, den Baumschutz als öffentliche Aufgabe zu verstehen und gemeinsam wahrzunehmen, auch wenn dies mit Einschränkungen von Eigentums- und Freiheitsrechten Einzelner verbunden ist. Anders ist es aus Sicht der Verwaltung nicht möglich, den Baumbestand zu erhalten.

Die Verwaltung berücksichtigt im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung die Belange der privaten Grundstückseigentümer jedoch in einem stärkeren Maße als bisher. Beispielsweise wurde der Stammumfang für die Unterschutzstellung auf 60 cm angehoben. Die Verwaltung reagiert damit auch auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, nachdem das Verwaltungsgericht Potsdam im Falle der Überprüfung einer Baumschutzsatzung die pauschale Unterschutzstellung aller Baumarten ab 30 cm als unverhältnismäßig (sogenanntes Übermaßverbot) angesehen hat.

Die Eigentümerrechte werden weiterhin gestärkt, indem die Verordnung insgesamt transparenter und bürgerfreundlicher gestaltet wurde. Hierzu zählen insbesondere die Neufassung beziehungsweise Konkretisierung der zulässigen Handlungen in § 5 Absatz 1 c) und der neue Ausnahmetatbestand in § 2 c), wonach Bäume, die sich in einem Abstand von weniger als 3 m zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, befinden, künftig aus dem Geltungsbereich herausfallen und insofern dem eigenverantwortlichen Umgang der Eigentümer überlassen werden.

Die Rechte der Betroffenen werden insgesamt durch die Anpassung der bisherigen Verordnung von 2003 an die neuere Rechtsprechung und Gesetzeslage gestärkt. Die Vorschriften sind differenzierter und transparenter gefasst worden. Von wesentlicher Bedeutung sind insofern § 6 (Genehmigungs- und Befreiungstatbestände) und § 7 (Ausgleichs- und Ersatzvorschriften).

Anonymer Hinweis Nr. 3 (25. Januar 2015)

„Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung, möchte ich meinen mündlichen Beitrag vom 24.01.2015 gerne in schriftlicher Form präzisieren. Die Ausnahme von Friedhofsflächen, öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern aus dem Geltungsbereich der PBaumSchV kann aufgrund eines Interessenkonflikts dazu führen, dass naturschutzrechtliche Gründe in einer Abwägung nicht gleichmäßig im Abwägungsprozess berücksichtigt werden. Das Interesse zuständigen Stellen für Friedhöfe, Parks und Gartendenkmäler hat sicherlich eine große Schnittmenge mit dem Naturschutz, liegt jedoch sicherlich mehr im Bereich des Denkmalschutzes bzw. Im Erreichen eines ästhetisch ansprechenden Geländes für Besucher. Durch eine Ausnahme dieser Flächen aus dem Geltungsbereich entziehen Sie die genannten Flächen vollständig der Kontrolle, durch die untere

Naturschutzbehörde, welche die Fachbehörde für diesen Bereich darstellt und die Interessen des Naturschutzes in einem Abwägungsprozess zu vertreten hat. Daher möchte ich Sie dazu auffordern, diese Flächen nicht aus dem Geltungsbereich auszunehmen sondern eine alternative Lösung zu schaffen, welche sowohl die Durchführbarkeit der neuen PBaumSchV berücksichtigt aber diese Flächen nicht vollständig der Kontrolle durch die Fachbehörde für Naturschutz entzieht.“

Abwägung der Verwaltung

Die Verwaltung hat sich wiederholt mit der Ausnahmeregelung befasst und hält im Ergebnis daran fest (s.o.). Eine ausführliche Begründung findet sich in der Begründungsschrift zur Neufassung, Seite 8-11.

Anonymer Hinweis Nr. 4 (1. Februar 2015)

„Als Potsdamer Bürgerin befürworte ich grundsätzlich den Schutz der Bäume, ganz besonders im urbanen Bereich, um deren positive Auswirkungen zu erhalten. Aus meiner Sicht benachteiligen aber die Regelungen der Baumschutzordnung Grundstückseigentümer, die aus eigenem Antrieb viele Bäume auf ihrem Grundstück gepflanzt haben. Deshalb bin ich der Meinung, dass es unterschiedliche Regelungen für öffentlichen und privaten Baumbestand geben sollte.

Begründung: Bäume auf eigenem Grund und Boden sind Privatbesitz. Ich habe die Bäume selber gepflanzt und gepflegt, Arbeitskraft, Zeit und Geld dafür aufgewandt und empfinde es als Angriff auf mein Eigentum und Eingriff in meine Privatsphäre, wenn durch Gesetze darüber entschieden wird, ob und wann ich einen Baum wieder entfernen darf. Außerdem werde ich dann auch noch mit kostenintensiven Auflagen belegt. Es kann nicht sein, dass ich die "Gründe Lunge" für andere Bürger hüte und finanziere.

Beispiel: Auf meinem Grundstück stehen 34 Bäume (darunter 21 Laubbäume), die der Baumschutzordnung unterliegen. Auf der gleich großen benachbarten Fläche stehen nur 6 kleine Nadelbäume. Natürlich ist es anzustreben, auch privates Land mit Baumbestand zu versehen. Aber dafür muss es dann eine gerechte Regelung geben.

Mein Vorschlag: Ein Mindestbaumbestand in Abhängigkeit zur Grundstücksfläche wird für alle Eigentümer Pflicht. Die Anzahl dieser Bäume steht dann unter Schutz. Über weitere Bäume verfügt eine allen Bürgern gerecht werdende Baumschutzordnung.

Veröffentlichung: Ich bin mit einer anonymen Veröffentlichung meiner Stellungnahme einverstanden.“

Abwägung der Verwaltung

Der Hinweis betrifft im Wesentlichen die Problematik der Vereinbarkeit von Baumschutzregelungen mit dem Grundgesetz, insbesondere den Eigentumsschutz nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (Beseitigungs- und Veränderungsverbote).

„Für den Bereich des Naturschutzes hat sich in diesem Zusammenhang mit der näheren Eingrenzung der Sozialpflichtigkeit des Grundstückseigentums in der Rechtsprechung die bekannte Argumentationsfigur der sog. Situationsgebundenheit von Grundstücken entwickelt. Hiernach wird jedes Grundstück durch seine Situation in Form seiner Einbettung in Natur und Landschaft geprägt, also zum Beispiel durch seinen alten wertvollen Baumbestand. Folge hiervon ist, dass der Eigentümer bei der Ausübung seiner Eigentumsbefugnisse grundsätzlich gerade auf diese besondere Situation bzw. Prägung seines Grundstücks Rücksicht zu nehmen hat. Man begründet dies damit, dass das Eigentum per se im Hinblick auf die Situationsgebundenheit einen reduzierten Inhalt hat und damit einer besonderen Pflichtigkeit unterliegt.“, Auszug zitiert aus Günther, Baumschutzrecht München 1994, Verlag C.H.Beck, Seite 19 ff. (Rn. 28).

Als Umkehrschluss bedeutet dies, dass für ein Grundstück ohne Baumbestand nichts anderes gelten kann, d.h., die Situationsgebundenheit muss gleichermaßen für anders geprägte Grundstücke gelten. Eine „Umprägung“ oder generelle Mindestbaumvorschrift im Rahmen einer Baumschutzverordnung, die dem Baumbestandsschutz dient, aber kein Planungsrecht beinhaltet, ist demzufolge rechtlich zweifelhaft und im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Grundrechten, insbesondere Artikel 14 Absatz 1 Satz 1, bedenklich.

Die Einschätzung, Eigentümer mit einem großen Baumbestand auf ihrem Grundstück würden benachteiligt, trifft aus Sicht der Verwaltung nicht zu.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zur Vereinbarkeit mit Artikel 14 des Grundgesetzes ist es zunächst einhellige Rechtsprechung, dass grundsätzlich keine Einwände gegen Baumschutzverordnungen oder -satzungen bezüglich der Beseitigungs- und Veränderungsverbote bestehen. Insofern ist eine Benachteiligung wegen der Genehmigungserfordernisse nicht ersichtlich. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist eine Baumschutzverordnung selbstverständlich nur dann, wenn auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend berücksichtigt ist. Hierzu zählt, dass die Baumschutzvorschriften sog. Dispensnormen, Ausnahme- und Befreiungsvorschriften, enthalten. Sowohl nach der geltenden als auch nach der beabsichtigten Neufassung der

Potsdamer Baumschutzverordnung besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Verwaltungsentscheidungen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Verordnung einen hohen Baumbestand entsprechend zu berücksichtigen. Die gegenüber der geltenden Verordnung weiter differenzierten Regelungen im Rahmen der Neufassung tragen hierzu verstärkt bei. Insoweit wird auf §§ 1, 6 Absatz 1 – 3, 7 Absatz 1 – 4 des aktuellen Entwurfes verwiesen. Besonderes Augenmerk gilt es diesbezüglich auf § 7 und die zugehörige Begründung zu richten.

Zudem dient auch die Anhebung der Schutzdimension (Unterschutzstellung von Bäumen ist neu geregelt, Stammumfang von 30 cm auf 60 cm heraufgesetzt) einem angemessenen Ausgleich öffentlicher und privater Belange. So soll gleichzeitig die Akzeptanz bei Baumeigentümern sowie deren Eigenverantwortlichkeit erhöht werden und die Regelung dazu beitragen, dass die Bereitschaft von Grundstückseigentümern zur Pflanzung von Bäumen bei der Gartengestaltung erhöht wird, da ggf. noch „rechtzeitig“ (ohne erforderliche Genehmigung aufgrund des zu geringen Stammumfangs) gefällt werden kann. Die Gefahr einer Fällung aller Bäume, bevor sie den entsprechenden Stammumfang erreicht haben, wird seitens der Behörde nicht gesehen. Immerhin wird den Eigentümern ein größerer Spielraum bei der Gartengestaltung zugestanden, so dass Pflanzentscheidungen rechtzeitig revidiert werden und andere Bäume in die neue Schutzdimension hineinwachsen können. Eine Eiche braucht beispielsweise über 65 Jahre, eine Kiefer über 55 Jahre, bis sie einen Stammumfang von 60 cm erreicht haben (Ertragstafel II. Bonität für den verbleibenden Bestand). Jeder Baumeigentümer hat also von der Pflanzung oder der Entwicklung eines sich auf natürlichem Wege (Naturverjüngung) entstandenen Jungbaumes bis zu einer Stammstärke von 60 cm Umfang genügend Zeit, den Standort des Baumes und seine weitere Entwicklung an diesem noch einmal zu prüfen, bevor der Baum durch die Verordnung geschützt ist.

Nicht-öffentliche Hinweise (27. und 28. Januar 2015)

Es wurden zwei Hinweise eingereicht, die auf Wunsch der Verfasserin/des Verfassers nicht veröffentlicht werden. Nur in diesen beiden Fällen ist auch die Stellungnahme der Verwaltung nicht in die vorliegende Dokumentation aufgenommen worden.

Übersicht der erfolgten Änderungen im Entwurf

Nachfolgend sind die geänderten Teile im Entwurf zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung im Fettdruck dargestellt.

Entwurfssfassung (2014)	neue Entwurfssfassung (2015)	Erläuterung
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für</p> <p>a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,</p> <p>b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,</p> <p>c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 400 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z. B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,</p> <p>d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,</p> <p>e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,</p> <p>f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,</p> <p>g) Bäume auf Friedhöfen,</p> <p>h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für</p> <p>a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,</p> <p>b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,</p> <p>c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,</p> <p>d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,</p> <p>e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,</p> <p>f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,</p> <p>g) Bäume auf Friedhöfen,</p> <p>h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.</p>	<p>Abstand verkürzt</p>
<p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor, wenn das</p>	<p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können,</p>	<p>Anpassung an § 29 Absatz 2 BNatSchG</p>

<p>charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.</p>	<p>z.B. auch Umpflanzen, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.</p>	
<p>(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1, 5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m. Verboten sind insbesondere</p> <p>a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),</p> <p>b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,</p> <p>c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),</p> <p>d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,</p> <p>e) Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,</p> <p>f) das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen.</p>	<p>(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m. Verboten sind insbesondere</p> <p>a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),</p> <p>b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,</p> <p>c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),</p> <p>d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,</p> <p>e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.</p>	<p>§ 4 Absatz 2 b) wurde um den Tatbestand „Verdichtungen“ erweitert.</p> <p>Der Tatbestand § 4 Absatz 2 f) entfällt damit.</p>
<p>§ 5 Zulässige Handlungen Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:</p> <p>a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen.</p> <p>Soweit diese Maßnahmen nicht ordnungsbehördlich angeordnet wurden,</p>	<p>§ 5 Zulässige Handlungen (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:</p> <p>a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen,</p> <p>Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der</p>	<p>Auch im Falle ordnungsbehördlicher Anordnungen , soll die interne</p>

<p>sind sie der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und deren Notwendigkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden,</p> <p>b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflugeschnitte,</p> <p>c) Maßnahmen zur Herstellung oder Wahrung der Verkehrssicherheit, des Dach- und Fassadenfreischnitts, zur Herstellung des Lichtraumprofils über Verkehrsflächen und des Aufastens, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (<15 cm Umfang, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,</p> <p>d) die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,</p> <p>e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen,</p> <p>f) die sonstigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.</p> <p>b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflugeschnitte,</p> <p>c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Aststärke <15 cm, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,</p> <p>d) die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,</p> <p>e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.</p> <p>(2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in</p>	<p>Information an die Untere Naturschutzbe- hörde durch die Verordnung sichergestellt sein</p> <p>Der allg. übergreifen- de Tatbestand in § 5 c) wurde aus Gründen der Rechtssicher- heit und Klarheit gestrichen.</p> <p>d) der Austausch der Begrifflichkeit en dient dem besseren allgemeinen Verständnis der Verbots- vorschrift</p> <p>f) der Tatbestand wurde gestrichen Absatz 2 ist neu eingefügt und dient der</p>
---	---	---

	der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.	allgemeinen Information in Bezug auf die Verbotsnorm
<p>§ 6 Genehmigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Eine Genehmigung ist unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks zu erteilen, wenn</p> <p>a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts geschützte Bäume entfernt werden müssen,</p> <p>b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;</p> <p>e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>(2) Befreiungen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung können im Einzelfall unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks erteilt werden, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden</p>	<p>§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.</p> <p>(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <p>a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts ein geschützter Baum entfernt werden muss,</p> <p>b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss,</p> <p>e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>(3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden</p>	<p>Genehmigungsbedürftigkeit für alle in § 4 verbotenen Handlungen. Im Rahmen struktureller Änderungen ist Absatz 2 eingefügt worden.</p> <p>Im Hinblick auf § 67 BNatSchG überarbeitet und gekürzt</p>

<p>öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	<p>öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	
<p>(3) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.</p> <p>Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigelegt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden.</p> <p>Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet Rechte Dritter.</p> <p>(4) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.</p> <p>(5) Besondere Vorschriften für das Straßenbegleitgrün bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigelegt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden.</p> <p>Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.</p> <p>(5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.</p>	<p>Die Antragsberechtigung bleibt im Ergebnis nochmaliger Überprüfung unbeschränkt erhalten.</p> <p>Textliche Überarbeitung und Erforderlichkeit der Schriftlichkeit eingefügt.</p> <p>Der Hinweis ist mit der Zuständigkeit des Straßenbauamtes für das Straßenbegleitgrün (betrifft Straßenbäume) nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (§§ 27, 10 BbgStrG) begründet. Es wurde keine Erforderlichkeit gesehen,</p>

		den Hinweis beizubehalten.
<p>§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung geschützter Bäume aufgrund einer Genehmigung nach § 6 dieser Rechtsverordnung durchgeführt, hat der Antragsteller eine Ersatzpflanzung auf seine Kosten nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung vorzunehmen.</p> <p>(2) Für einen gefälltten Baum muss pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ersatz wie folgt gepflanzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Laubbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 12 - 14 cm Stammumfang, - bei Nadelbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 100 cm Höhe. <p>(3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei bedingt vitalem, leicht geschädigtem Gehölz um 25 %, bei deutlich geschädigtem Gehölz um 50 % und bei schwer geschädigtem abgängigem Gehölz um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer</p>	<p>§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, soll der Antragsteller im Falle der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.</p> <p>(2) Für einen gefälltten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12 – 14 cm Stammumfang, b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, mind. dreimal verpflanzt, mit 150-175 cm Höhe. <p>In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.</p> <p>(3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei bedingt vitalen, leicht geschwächten Bäumen um 25 %, bei merklich geschädigten Bäumen um 50 % und bei stark geschädigten bzw. absterbenden Bäumen um 75 %. Für durch Naturgewalt</p>	<p>Die Ausgleichs- und Ersatzregelung wurde von der Verwaltung nochmals überprüft und im Ergebnis noch einmal insgesamt inhaltlich und strukturell geändert.</p> <p>Änderung dient der rechtlichen Klarstellung</p>

<p>unmittelbaren Gefahr gefällt oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.</p>	<p>zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällt oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.</p>	
<p>(4) Die Ersatzpflanzung ist durch standortgerechte Bäume innerhalb der nächsten zwei auf die Fällung folgenden Vegetationsperioden auf dem Grundstück vorzunehmen, auf welchem der Verlust der Bäume eingetreten ist. Im Fall von Bauvorhaben ist die Ersatzpflanzung in der auf den Abschluss des Bauvorhabens folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen.</p> <p>(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Grundstückseigentümer. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung geht auf den Rechtsnachfolger über.</p>	<p>(5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.</p> <p>(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.</p>	<p>Festlegung der Frist im Einzelfall wurde der Vorzug gegenüber einer starren Fristenregelung gegeben. Umsetzung des naturschutzrechtlichen Verursacherprinzips.</p>
<p>(6) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Grundstücke stark mit Bäumen bewachsen sind.</p> <p>(7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand</p>	<p>(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 %</p>	

<p>aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind nachzupflanzen.</p>	<p>dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.</p>	
<p>(8) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem Bruttoerwerbspreis für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäumen zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 40 % dieses Wertes für ersparte Pflanz- und Anwuchspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die Ausgleichszahlung wird einen Monat nach Durchführung der Fällungen zur Zahlung fällig.</p> <p>(9) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendet. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumerersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.</p>	<p>(7) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumerersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.</p>	
<p>§ 8 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung</p>	<p>§ 8 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder</p>	

<p>nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Stadt verpflichtet.</p>	<p>Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.</p>	
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt, b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält. c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung oder Befreiung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 EURO geahndet werden.</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt, b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält, c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Wie geht es weiter?

Der Entwurf zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung wird voraussichtlich im Herbst 2015 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Hier sollen die Stadtverordneten beschließen, ob und dass der Entwurf der Verordnung öffentlich ausgelegt wird und zur Beteiligung an die Träger öffentlicher Belange gesendet wird. Das ist der gesetzlich vorgeschriebene Schritt, die sogenannte „förmliche Beteiligung“.

Hierbei haben alle Einzelpersonen und Interessenverbände, für die der Baumschutz von besonderer Bedeutung ist, beispielsweise Naturschutzvereinigung oder auch Grundeigentümergebände, erneut die Möglichkeit, sich mit Stellungnahmen einzubringen. Diese werden vom Bereich Umwelt und Natur, als zuständiger Fachverwaltung anschließend geprüft und abgewogen.

Voraussichtlich Anfang des Jahres 2016 geht dann der Entwurf nach erneuter Abwägung in die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung. Bevor diese entscheidet, wird der Entwurf nach aller Voraussicht zur Beratung in einen oder mehrere Ausschüsse, beispielsweise dem „Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung“ und an die Ortsbeiräte überwiesen.

Abschließend entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung. Wird diese angenommen, ist sie mit dem Tag der Veröffentlichung im folgenden Amtsblatt gültig.



- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

öffentlich

Einreicher: **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Betreff: **Auslegungsbeschluss des Entwurfs der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchV)**

Erstellungsdatum 26.01.2016

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.01.2016	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der dem Beschluss zur Auslegung der PBaumSchV als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf wird in folgenden Punkten geändert:

1. In § 2 Abs. 2 lit. c:
Bäume, die einen Abstand von weniger als **200 cm** zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen.
2. § 2 Abs. 2 lit. h wird wie folgt, gefasst:
Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.
3. § 3 Abs. 2 lit. a erhält folgende Fassung:
langsam wachsende Bäume gem. Anlage 1 mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm, im Übrigen Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 60 cm.
4. § 6 Abs. 3 lit. a werden die Worte
„einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art“ gestrichen.

Anlage 1: Liste der als langsam wachsende Gehölze geschützten Bäume:

Unterschrift

Anlage 1: Liste der als langsam wachsende Gehölze geschützten Bäume:

Eiche



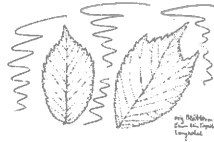
Rotbuche



Edelkastanie



Ulme



Gingko



Walnuss



Eberesche

